



<36623855190019

Solothurns Glaubenswirren,

oder

Friedrich Hemmann,

reformirter Pfarrer in Solothurn,

zurechtgewiesen

durch

P. Alexander Schmid, Ord. Cap.



Solothurn, 1863.
Druck von J. Gaßmann, Sohn.

I. Einleitung.

Der Verfasser dieser Schrift darf sich mit dem Bewußtsein beruhigen, daß Niemand ihn mit Recht der Unduldsamkeit in Wort oder That gegen die protestantische Confession beschuldigen könne. Von frühen Jahren her an den Umgang mit Protestanten gewöhnt, später an paritätischen Orten mich aufhaltend, im Geschäftsleben und in Geschichtforschung vielfältig mit Jenen verkehrend, habe ich mich immer bestrebt, das Eine Band, das als Christen uns noch verbindet, treu zu wahren und zu pflegen, bis es Gott gefällt, uns auch in Einem Glauben wieder zusammen zu führen. Bei solcher Gesinnung hat mich auch die Großmuth gefreut, womit die Stadtgemeinde und die Regierung von Solothurn der hiesigen reformirten Kirchgenossenschaft einen schönen Platz zum Kirchenbau und Raum zu Anlagen geschenkt haben, indem dieses Beispiel zu der Hoffnung berechtiget, daß es auch für unsere Katholiken an protestantischen Orten nicht ohne Früchte bleiben werde Ohne Gottesdienst verwildern die Menschen, und solche. Verwilderung kann keiner der beiden Confessionen Ehre und Nutzen bringen.

Der katholischen Kirche bin ich von ganzem Herzen zugethan, und freue mich, in ihr geboren und erzogen

zu sein; an ihrem Wohl und Wehe nehme ich den wärmsten Antheil, und einen Angriff auf ihre Ehre betrachte ich als einen Angriff auf die meine. Darum hat die tiefste Entrüstung in mir hervorgerufen die Schrift des hiesigen reformirten Pfarrers: Die reformirte Gemeinde in Solothurn zur Zeit der Reformation und seit ihrer Neustiftung im Jahre 1834 von Friedrich Hemmann. Darin wirft er, nebstdem daß er auf sehr leichtfertige Weise über das Christenthum sich ausspricht, unsern katholischen Voraltern und uns unverdiente Anschuldigungen an die Stirne, mit einer Frechheit und Anmaßung, die nur einem Prädikanten seiner Art eigen und möglich ist; er vergißt mit schwarzem Undanke die schöne Haltung Solothurn's, ganz im Geiste des edeln Schultheißen v. Wenge, gegenüber seiner Confession, wie sie sich kurz vorher durch obgenannte Schenkung und andere Beweise neuerdings ausgesprochen hatte. So viel mir bekannt ist, hat er noch keine Antwort erhalten. Ich will selbe ihm geben, wie er sie verdient, und mit der Schleuder aktenmäßiger Darstellung der Ereignisse zu Solothurn in den Jahren 1529 bis 1534 den groß- und grobmauligen Goliath niederwerfen. Doch nein! nicht niederwerfen, nicht schaden will ich ihm, sondern ihn nur zurechtweisen, damit er die Wahrheit bezüglich jener Ereignisse finde, wenn er sie finden will, und sich mehr der Wahrheit befleiße, wenn er sich wieder an geschichtliche, unsere Kirche berührende Darstellungen zu wagen gedenkt. Wahrheitsliebende Darstellung des Geschehenen ist Geschichte, nicht das Erdichten von

Dingen, die nicht geschehen sind, nicht ein einseitiges parteiliches Darstellen der Personen und ihrer Handlungen. Jedoch eine solche unglimpfliche Behandlung in sogenannter Geschichte haben wir Katholiken schon lange erfahren müssen, einige rühmliche Ausnahmen in gegenwärtiger Zeit abgerechnet, zu denen aber Hr. Friedrich Hemmann nicht gehört. Rüchat, ein reformirter Geistlicher und Professor der schönen Wissenschaften zu Lausanne sagt in der Vorrede zu seiner Geschichte der Reformation in der Schweiz, für deren Bearbeitung im Anfange des vorigen Jahrhunderts ihm alle Archive geöffnet worden sind: Er gedenke in dieser Geschichte keineswegs unparteiisch zu sein, weil nach seiner Ansicht die katholische Religion abgöttisch und abergläubig sei, und sich nur durch Unwissenheit, Eigennutz, Gewalt und Betrug erhalte. Auch der Zürcher Joh. Jak. Hottinger spricht sich gegen gänzliche Unparteilichkeit aus, nur nicht so plump, sondern verblümter als der unhöfliche Franzose (Vorreden VI. u. VII. B.) Ebensowenig kann unser Hr. Hemmann auf eine wahrhafte Darstellung der Solothurnischen Glaubenswirren Anspruch machen, wofür die vorliegende Schrift viele Beweise liefert. Nicht ohne Bedauern darf ich das Gleiche behaupten von unsrem Geschichtschreiber Robert Glutz über seine Darstellung des Versuches, die Reformation in Solothurn einzuführen. Schweiz. Museum, Aarau 1816. Wohl versichert er, daß er die solothurnischen Rathsprotokolle und Missivenbücher benützt habe. Aber wie? Außer

einigen von etwelcher Wahrheitsliebe zeugenden Bemerkungen verschweigt er doch Vieles, was das Urtheil gegen die Neu- und für die Altgläubigen zu stimmen geeignet ist, oder die Letztern gegen die Vorwürfe von Vertragsverletzung entschuldigt. Aus Liebäugelei mit den Freimaurern von Zürich und Aarau bedauert er, der Katholik, das Mißlingen jenes Versuches! Die Scheu, gegen diese Autorität aufzutreten, haben mir die Bemerkungen eines protestantischen Blattes benommen, das bei Anlaß der Empfehlung eines Werkleins sich so ausspricht: „Wir empfehlen dasselbe allen Freunden vaterländischer Geschichte, welche eben aus Urkunden hauptsächlich studirt werden sollte, statt daß „man gewöhnlich blinde Nachbeterei irgend einer Autorität treibt. Ueberhaupt dürfte für Belebung des „Studiums der Geschichte seit und während der Reformation noch viel mehr geschehen; hier liegt noch „ein weites Feld brach. Manche bis in die neueste „Zeit, oft absichtlich genährte Vorurtheile würden sich „berichtigen, manche einseitige Ansicht mildern. Eine „genauere Kenntniß der Verhältnisse und Begebenheiten „der uns zunächst liegenden, noch in unsere Zeit gleichsam hineinreichenden Jahrhunderte, müßte auch zu „einem bessern gegenseitigen Verständniß von uns Allen „führen." Eidg. Ztg. Nr. 43, 1863.

Zu diesem Zwecke will meine Schrift ihr Scherflein beitragen. Meinem Herzen ist jede Absicht auf Beleidigung der Reformirten ferne; ich darf daher auch erwarten, daß sie selbst meine zurechtweisende Antwort als gerechte Nothwehr gegen ihren hitzigen Pfarrer auf-

nehmen und beurtheilen werden. Wenn ich zum Zeugnisse der Wahrheit, zur Förderung wahrer Geschichte das gewaltthätige Benehmen ihrer frühern Glaubensgenossen und namentlich die rechtswidrige Beihülfe Bern's an's Tageslicht ziehe, so messe ich den Jetztlebenden keine Schuld daran zu, und mache nicht ihnen Vorwürfe, sondern dem, der sie verdient.

Die Ereignisse in Solothurn zur Zeit der Glaubenstrennung darf man nicht vereinzelt auffassen, sondern muß sie mit dem vergleichen und in Zusammenhang bringen, was zur Verdrängung des alten Gaubens in andern Kantonen schon vorangegangen war. Nur so können die solothurnischen Wirren unparteilich beurtheilt, und die schweren Anschuldigungen gegen unsere katholische Vorältern, ausgesprochen unter der Maske sittlicher Entrüstung, auf ein gebührendes Maß zurückgeführt, oder eher deren Unbegründetheit aufgedeckt werden. Ich beschränke mich auf einige Vorgänge und Gewaltsmaßregeln in Zürich, Bern und Basel.

II. Zürich.

Mit dem 12. April 1525 hatte die kirchliche Umwälzung im Kanton Zürich ihren Abschluß gefunden. Nebst den katholischen Glaubenslehren ward der ganze katholische Gottesdienst abgeschafft, nicht einmal eine Orgel in den ausgeleerten Kirchen, selbst nicht das Geläute für die Verstorbenen mehr geduldet. Das gerechte Verlangen der Katholiken, daß ihnen, weil man doch

Niemanden zum Glauben zwingen könne, die Wasserkirche oder sonst eine andere möchte eingeräumt werden, um daselbst Messe lesen oder hören zu können, wurde abgeschlagen unter dem nichtigen Vorwande, die Messe habe keinen Grund in der hl. Schrift, deren Gestattung sei darum dem Gewissen entgegen. An einem fremden Orte, außerhalb des Zürcher Gebietes, die Sakramente zu empfangen oder eine hl. Messe zu hören, wurde zu dieser Zeit noch nicht verpönt. Die Meisten gingen hiefür nach Baden, Wettingen, Dietikon und Einsiedeln. Zwingli's Werke II. B., II. Abthl., S. 382 u. s. f., nebst Bullinger, auch Füßli IV. 65.

Große Sorge machten dem Rathe die Wiedertäufer. Wenigstens schreibt Zwingli an seinen Freund Vadian in St. Gallen, gegen den Kampf mit diesen seien alle frühern Kämpfe bloßes Spiel gewesen. Ihre Schuld bestand darin, daß sie sich gegen die Kindertaufe erklärten, die Taufe an Erwachsenen wiederholten und nach Art vieler Sekten sich Ausschweifungen und Albernheiten überließen, auch gefährlichen Grundsätzen gegen eine obrigkeitliche Gewalt huldigten. Oeffentliche Gespräche und andere Mittel belehrten und bekehrten sie nicht; sie behaupteten, gleiches Recht zum Reformiren, gleiche Einsicht in die hl. Schrift wie Zwingli zu haben, der selbst die Taufe nur als ein äußerliches Zeichen der Einführung in die christliche Gemeinde erklärte. Den 7. März 1526 fällte der Rath über 18 der Hartnäckigsten das Urtheil: „Man soll dieselben gemeinlich „in den neuen Thurm zusammenlegen, ihnen nichts „anders dann Wasser und Brod zu essen geben, und

„sie im Stroh liegen lassen; und soll der Knecht, „so ihrer wartet, bei seinem geschwornen Eide Niemand „zu noch von ihnen wandlen, und sie also im Thurm „ersterben lassen, es sei denn Sach, daß einer von „seinem Fürnehmen und Irrsal abstehen und gehorsam „sein wollte. Gleicher Gestalt soll es mit den Frauen „und Töchtern gehalten werden." Wer außer diesen hinfort Erwachsene zu taufen wage, wird zum Ertränken verurtheilt, lautete der Beisatz. Einige konnten entrinnen, brachen nachher den geleisteten Eid, und so wurde 5. Jänner 1527 Felix Manz in Zürich ertränkt, Georg Blaurock mit Ruthen durch die Stadt gepeitscht. Den 9. Sept. gleichen Jahres trafen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen die Uebereinkunft, daß die Wiedertäufer nach fruchtloser Warnung ertränkt werden sollen. Fast das Ganze nach Hottinger VII. 31–46.

Ende des Jahres 1528 ward unter den Räthen und Bürgern das Mehr, daß man auf der Zunft der Patrizier und allen Zünften Einen nach dem Andern verhören und fragen solle, ob er zur Predigt und zum Tische Gottes gehen wollte, und was Glaubens jeder wäre. Da wurden Manche aus dem Rathe ausgestoßen, überdieß der adelichen Zunft ihr Wahlrecht von 18 Mitgliedern auf 12 beschränkt, wider den geschwornen Brief, weil viele derselben als heimliche Katholiken geachtet wurden. Deßgleichen vernahm der Rath zu seinem höchsten Mißfallen, daß Etliche der Ihren (Hottinger VII. 352 bekennt, daß die Feinde der Reform immer noch zahlreich waren) in Stadt und Land bisweilen an fremden Orten zur Messe gingen.

Darum erließ er den 17. Jänner 1529 zur Förderung der Ehre Gottes, und um Unrath, Zweiung und Aergerniß zu vermeiden, für Alle ohne Ausnahme, Geistliche und Weltliche, das Verbot, auch nur einer Messe zuzusehen, unter Strafe einer Mark Silbers (fünf Zürcher Pfund), die für jeden Besuch ohne Gnade sollte eingezogen werden. Auch strafte er 6 Männer um 10 Pfund, weil sie am Neujahrstage, der auf einen Freitag fiel, auf einer Zunftstube Fische und nicht Fleisch gegessen hatten (Hottinger VII. 245). Doch konnte bei den Erwachsenen das katholische Gefühl nicht gänzlich unterdrückt werden, und so mußte denn der Rath noch im Jahre 1530 die ihm schmerzliche Erfahrung machen, daß „unerachtet er auf Grund „des unfehlbaren Wortes Gottes die Messe, Altäre, „Bilder und andere dergleichen abgöttische Verführungen „in Stadt und Land, um göttlicher Ehre willen, hin„gelegt und abzuthun geboten, doch noch an etlichen „Enden in Schlössern, Kirchen, Kapellen und andern „Häusern Götzen, Bilder, Altäre und Gemälde beibe„halten, sogar an manchen Orten, besonders in Kapellen, „zu gewissen Zeiten Lichter gesehen werden.“ Um diesem entsetzlichen und gefahrvollen Unwesen ein für alle Mal ein Ende zu machen, gebot er männiglichen, „der sei „wer er wolle, zum höchsten bei harter und schwerer „Strafe von diesen Verführungen abzustehen, auch „solche Bilder, Altäre und dergleichen ärgerliche Dinge „hin- und wegzuthun und sich den christlichen Anord„nungen des Rathes gemäß zu halten, wie solches ein „jeder Christ von göttlicher Ehre wegen schuldig sei.

„Denn wo sich Jemand hiewidersetzen und diesem unsrem „Gebot nicht statt thun sollte, den werden wir dermaßen „strafen, daß er wohl wünschen möchte, sich Gottes und „unseres Willens beflissen zu haben. Wir gebieten auch „darum allen unsern Amtleuten, Ober- und Untervögten, „Pfarrern und Eherichtern, uns solches, wo sie das „erfahren und inne werden mögen, bei ihren Eiden „anzuzeigen, so fern ihnen unsere Huld lieb ist, und „sie unsere Strafe nicht erwarten wollen." Selbst diese sich selbst verurtheilende Maßregel führte nicht zum Ziele. Bullinger, Zwingli's Nachfolger, erwirkte im Jahre 1532 ein geschärftes Mandat, welches alle Bürger, die das Sakrament päpstisch (katholisch) feiern, oder sonst gegen die Satzungen der reformirten Kirche sich vergehen würden, unfähig erklärte, Rathsmitglieder zu werden, oder sonst ein Amt zu bekleiden, mit beigefügter Drohung, daß sie des Landes verwiesen und mit andern hohen Strafen und Ungnaden belegt werden sollten, falls sie sich den geringsten Unfug zu Schulden kommen ließen. (Bullinger II. 44. 282, Füßli IV. 93.)

Wie man polizeiliche Maßregeln ergreifen, Geld- und andere Strafen verhängen mußte, um die Leute vom katholischen Gottesdienste abzuhalten, so bedurfte es wenigstens gleicher Gewalt, um sie zur protestantischen Predigt und zum Abendmahle herbeizutreiben. Nachdem verschiedene Erlasse ohne sichtlichen Erfolg geblieben waren, erließ der Rath am 26. März 1530 ein General-Mandat (Bullinger II. 277), worin er alle frühern Mandate, es sei üppiger Kleider, Gotteslästerns, Schwörens, Zutrinkens, Tanzens oder anderer Un-

mäßigkeiten halber, erneuert, bestätigt und zum Theil verbessert. „Wir hören, daß Etliche selten oder fast gar „nicht, Andere zu spät zum Worte Gottes kommen, „Andere draußen unter den Thüren und auf den Kirch„höfen stehen, Andere gar unter der Predigt andere „Ueppigkeiten ausrichten und in Wirthshäusern sitzen „bleiben. Deßhalb gebieten wir auf das Allerernstlichste „und wollen, daß Jedermann wenigstens alle Sonn„tage bei guter Zeit zur Predigt und Kirche gehe. Die „Ungehorsamen sollen gewarnt, und wer sich nicht „bessert, in der Stadt beim Zunftmeister, auf dem „Lande dem Untervogt angezeigt werden; wenn diese „nachläßig sind, so hat die Anzeige bei der Gemeinde „oder bei der ganzen Zunft zu geschehen. Diese sollen „dann die Ungehorsamen aus ihrer Zunft, Gemeinde „und Gesellschaft, auch von dem Gebrauche der Weiden, „des Holzes, des Feldes und aller andern Nutzungen „und Gerechtigkeiten ausschließen, absondern, ihnen „solche Nutzungen, und in der Stadt ihre Gewerbe und „Begangenschaften verbieten, und keinerlei Gemeinschaft „daran lassen noch gestatten. Wenn Jemand diese Ab„sonderung verachtet, oder wenn ihm an jener Ent„ziehung nichts gelegen ist, so soll der Zunftmeister oder „der Pfarrer bei seinem Eide, und so lieb ihm gött„liche Ehre, unsere Huld und seine Pfründe ist, Solche „dem Rathe und namentlich dem Bürgermeister anzei„gen, die wissen mögen, fürder nach ihrem Verdienst „zu strafen und gehorsam zu machen."

III. Bern.

Bekanntlich konnte zu Bern die Glaubensänderung erst im Jahre 1528 nach langem Hin- und Herschwanken durchgesetzt werden. Früher, in den Jahren 1523, 1524 und 1525 waren verschiedene Mandate erlassen worden, die bald mehr, bald weniger Glaubens- und Predigtfreiheit gestatteten. Noch am Pfingstmontage den 21. Mai 1526 ward von beiden Räthen und den Abgeordneten aller Gemeinden des Kantons nicht nur beschlossen, beim alten Glauben zu bleiben und keine Neuerungen in Religionssachen zu gestatten, sondern man verpflichtete sich vor Gott und seinen Heiligen, durch einen gewaltigen Eidschwur, in Ewigkeit nie von dem, was sie eben fast einstimmig ermehrt hatten, abzuweichen (Stettler 662, Lauffer Th. 8., Bullinger I. 360, Sol. Rathsm. XV. 26, das den Pfingstdienstag angibt). Nur 8 Mitglieder der beiden Räthe protestirten gegen diesen Beschluß (Haller, Gesch. der protest. Reform, S. 32). Zugleich erhielten die Abgeordneten der sieben katholischen Kantone ein besiegeltes Versprechen, daß Bern sich in Glaubenssachen von ihnen nicht söndern und seine früher erlassene Bewilligung der freien Schrifterklärung widerrufen wolle (Hottinger VII. 456 und 98, wo er über das eidliche Geloben hinwegschlüpft!). Jedoch schon im folgenden Heumonat ward der Rath durch einen Auflauf gedrängt, den Prediger Berthold Haller im Amte zu belassen. Ueber diese Eidesverletzung entrüstet, verließen angesehene Männer den Rath und die Stadt, wo sie nun den ka-

tholischen Glauben ohne Rettung verloren sahen (Stettler). Hiezu trugen noch Vieles bei der voreilige und einseitige Druck der Verhandlungen des Religionsgespräches zu Baden, die Drohung der sieben Orte, sich an die bernischen Gemeinden wenden zu wollen, und das pöbelhafte Schimpfen Dr. Murners zu Luzern (Hottinger VII. 99 u. f.). Das beleidigte Bern stellte den 26. Horn. 1527 mit den dahin berufenen Gesandten von Zürich, Schaffhausen, Appenzell, Glarus, Basel und St. Gallen den Satz auf: Die Bünde beziehen sich nicht auf den Glauben und die Seele. Mit diesem Tage und vieldeutigem Beschlusse war die eidgenössische Bundestreue auf lange Zeit begraben!

Am Osterdienstag 1527 war gesetzliche Erneuerung der Räthe; sie fiel ganz zu Gunsten der Neuerung aus. Rathsboten, hierauf in die Aemter und Vogteien gesandt, erschlichen von den meisten die Erklärung, daß sie die Abänderung des vorjährigen Mandates vertrauensvoll dem Ermessen des Rathes anheimstellen. Daß die größere Zahl nicht an Abfall vom alten Glauben dachte, und daher in ihrem Vertrauen auf schlaue Weise getäuscht wurde, beweisen die nachherigen Ereignisse (Haller 35). Den 27. Juni erschien ein neues Mandat, welches das im J. 1526 erlassene ganz beseitigte und der neuen Lehre die Thüre öffnete. Weislich ordnete ein Artikel Stillschweigen über den offenbaren Eidbruch: Vorwürfe hierüber sollen an Leib und Gut gestraft werden (Füßli II. 310, Bullinger I. 390, Stettler). Zum Glücke kann diese Drohung an der wahren Geschichte nicht vollzogen wer-

den, die durch Thatsachen verkündet, daß die sogenannte Reform im Berner Gebiete durch Lüge, Verstellung und Gewalt durchgesetzt wurde.

Das zu Bern am 6. bis 25. Jänner 1528 gehaltene Religionsgespräch diente (wie Glutz S. 764 gesteht) nicht sowohl zum Beweggrund von Berns Uebertritt zur neuen Lehre als zur Beschönigung desselben. Dieß war allbekannt und auch einer der Gründe, aus welchen die Bischöfe und katholischen Kantone keine Abgeordneten dahin gesandt haben. Nach Stettler (II. 4 u. f.) unterschrieb der kleinere Theil der zahlreichen Berner Geistlichkeit die Schlußreden. Schon gegen das Ende der Verhandlungen begann die Verwüstung der Kirchen. In die gemeinen Spöttereien Zwingli's beim Anblick der zerschlagenen Bilder (dessen Werke II. B. 1. Abth. S. 228) und Hottingers (VII. 118) wird ein billig denkender Protestant unserer Tage kaum einstimmen, da der gleiche Fanatismus, der gegen die sogenannten Götzen wüthete, auch die Zerstörung der schönen Orgel in St. Vinzenzen Münster sowie aller andern gefordert und vollführt hat.

Den 7. Horn. erließ der Rath den Befehl an alle Unterthanen ohne Ausnahme, ihre Reformation anzunehmen; zu gänzlicher Unterdrückung der kathol. Religion folgten Beschlüsse auf Beschlüsse, an Ostern wurden noch 24 verdächtige Rathsglieder aus dem Rathe gestoßen, und am Ende des Jahres auch das Anhören der Messe und der Empfang der Sakramente in Kirchen benachbarter Kantone verboten bei Strafe der Absetzung für Beamte und einer willkührlichen Buße für Privat-

personen. Freilich lief dieß nicht ohne Widerstand ab in den französischen Aemtern, im Oberlande, in der Vogtei Lenzburg, selbst zu Zofingen und Aarau redeten nach Hottinger (VII. 178) die Schultheißen dem alten Zustande das Wort. Am Schwersten mußten diesen Widerstand die Haslethaler und ihre Verbündeten büßen, die auf einer Landsgemeinde den 7. Brachm. die Messe wiederhergestellt, aber noch im Augstm. schriftlich Gehorsam und Pflichterstattung der Regierung verheißen hatten, Aenderungen in Glaubenssachen ausgenommen. Sie waren ermuthigt durch bundeswidrige Hülfe der Obwaldner, die nur durch das gewaltthätige Verfahren Berns in etwas zu entschuldigen war, das auch selbst erklärt hatte, die Bünde betreffen den Glauben nicht. Verlassen von den Obwaldnern, als der Schultheiß von Erlach mit fünftausend Mann und schwerem Geschütze gekommen war, mußten am 4. Winterm. alle Gotteshausleute bei Verlurst Leibes und Guts auf dem Felde vor Interlacken erscheinen. Hier wurden sie von der bewaffneten Mannschaft umgeben; die getreu Erfundenen zur Rechten, die verirrten Schafe zur Linken gestellt. Kanonendonner, der durch die Berge wiederhallte, diente als Einleitung zu Erlachs Strafrede an die Letztern, worauf die Ablesung des Urtheils erfolgte. Ersatz alles entwendeten oder verheerten Gutes (im Kloster Interlacken), Bezahlung der Kosten, Annahme der Reform, Auslieferung der Fahnen, der Landessiegel, Aufhebung aller Vorrechte und Freiheiten waren die Hauptpunkte; auf den Knieen mußte der Eid unbedingten Gehorsams geleistet werden, woran Verzeihung

für die Menge, die man als verführt betrachten wolle, geknüpft ward. Das gleiche Urtheil erging über die Bewohner des Haslelands. Diese wurden theilweise bald wieder begnadiget; langsamer erhielten die Gotteshausleute einen Theil ihrer Freiheiten zurück, das Landessiegel erst im J. 1614. Den meisten Gefangenen halfen Fürbitten oder gestellte Bürgschaften aus dem Kerker. Hingegen wurden drei der vorzüglichsten Anführer enthauptet, ein Vierter, der überall zu Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten angereizt hatte, geviertheilt. Unter (oder eher nebst) diesen wenigen Opfern fand Hans im Sand, ein wohlhabender, betagter und geachteter Mann von Hasle, gerechtes Mitleiden, der zu heimlichem Besuch der Seinigen aus Obwalden gekommen, ergriffen und enthauptet ward; ja sein Haupt wurde auf einer Stange an den Landmarken aufgesteckt (Hottinger VII. 175—193). Dieser legt S. 189 ein wichtiges, von ihm wohl nicht berechnetes Geständniß ab. „Hätten die Obwaldner," schreibt er, „zu völligem „Friedensbruche den Muth gehabt, nicht selbst noch die „Oberländer zurückgehalten, jetzt wäre für die „schweizerische Reform ohne Rettung der „Todesstreich erfolgt," d. h. mit andern Worten: würden die wenigen Hunderte mit den Oberländern sogleich nach Bern gezogen sein, so wären Stadt und Land zum katholischen Glauben zurückgekehrt, und dieser wäre in manchem Kantone nachher nicht unterdrückt worden. Besser als dieses Geständniß kann nichts die bernische Reformation als ein Werk der Ueberrumplung, der Einschüchterung und Gewalt kennzeichnen, das bei

dem Bernervolke noch keine festen Wurzeln gefaßt hatte. Für diese Lage der Dinge liefert ein unwidersprechliches Zeugniß auch der Jammerbrief des Reformators Haller an Zwingli, dat. 7. Okt. (s. des Letztern Werke VIII. 227).

Welche Früchte die protestantische Sittenstrenge während vier Jahren im Kanton Bern gebracht, entnehmen wir aus dem Erlasse von Schultheiß, kl. und gr. Rath vom 14. Jänner 1532 an die Pfarrer und Prädikanten, dessen Eingang so lautet: „Nachdem „wir das Papstthum sammt seinem falschen Vertrauen „und Mißglauben aberkannt, das heilige Evangelium „für uns und unsere Unterthanen angenommen, und „zu dessen Förderung unserem Reformationsmandate „allerlei Verordnungen, die euch Seelsorger betreffen, „beigefügt haben: so finden wir gleichwohl an euch „noch viel großen Mangel in Lehre und Leben, wodurch „Gottes Ehre und alle Frömmigkeit und Ehrbarkeit bei „den Unterthanen schwer behindert, deren Wesen und „Wohlstand verschlimmert, und über uns und unser „Volk der Zorn Gottes gehäuft wird. Auch wird deß„halb das heilige Evangelium (die protest. Reform) „unsertwegen nicht unbillig von denen, die draußen „sind, gelästert, zumal sie von dem Siege der Wahrheit, „von Zucht und herzlicher Frömmigkeit bei den Zuhö„rern, unsern Unterthanen, nicht viel verspüren. Wir „hatten uns zu euch den Seelsorgern und dem gemeinen „Manne, der Gottesfurcht, der Besserung des Lebens, „der Tugenden und Ehrbarkeit und alles Guten in „einem weit höhern Maße versehen, als sich leider seit„her befunden hat. Besonders hat es sich nach unsern

„letzten Unruhen (beim Cappeler Kriege und die auf ihn „folgende Gährung im Volke) recht augenscheinlich her„ausgestellt, wenn wir es nicht schon vorher gewußt „hätten, was Unraths und schlechte Sitten die Zwei„spaltung geboren hat, und wie wenig Christenthum „noch unter uns vorhanden ist; denn trotz unserer „Mandate und Verordnungen sind alle Arten von „Lastern bei vielen unserer Unterthanen deutscher und „welscher Zungen stark hervorgebrochen." (Berner Synodus, in 4° gedruckt 1608).

IV. Basel.

Obschon manche Rathsverordnungen zu Gunsten der Neugläubigen ergangen, auch schon mehrere Kirchen ihnen überlassen waren, so ruheten sie doch nicht, bis an den Katholiken jeder Vertrag gebrochen, jedes ihnen gemachte Versprechen und Zugeständniß zurückgezogen war. Dieß und damit ihr gänzliches Verdrängen aus Stadt und Land vollführte endlich der offene Aufruhr gegen die Regierung in den Tagen vom 8. bis 10. Horn. 1529. Die vornehmsten Katholiken wurden aus dem Rath gestoßen, und noch während den Verhandlungen die Bilder und Altäre in der Münsterkirche von einer Rotte der Aufrührer zerschlagen. Am Aschermittwoch (10. Horn.) zogen bei 400 Eiferer, den Henker an ihrer Spitze, in die verschiedenen Kirchen, zerstörten vollends, was in den vorigen Tagen verschont oder übersehen geblieben, und verbrannten alles Holzwerk auf dem Münsterplatze (Ochs, Gesch. der Stadt

und Landsch. Basel V. 636 – 656). Selbstverständlich hat mit diesem Tage alle vielgepriesene Glaubensfreiheit für die Katholiken Basels aufgehört! Im 9. Kap. der Reformationsordnung vom 1. April des gleichen Jahres (Ochs V. 686—739) werden die pensionirten katholischen Priester und Klostergeistlichen bedroht, wenn sie die Unterthanen von der Reformation abführen wollten, oder heimlich in Häusern die Messe halten und die Sakramente nach päpstlicher Ordnung austheilen würden; die wollen wir, heißt es dort, ihrer Pfründen (Pensionen und Leibgedinge) entsetzen, und dazu nach Gestalt der Sachen strafen. Dessen wisse sich männiglich zu halten und vor Schaden zu bewahren. Im Kap. vom Banne (Näheres darüber folgt gleich unten) stehen in der ersten Klasse der ungesunden und dürren Glieder die Abgötterer, „unter denen ohne Zweifel die Katholiken verstanden werden," bemerkt Ochs S. 710. Am 16. Nov. gl. J. wurde erkannt: „Alle die, so wegen der „Reformation ausgezogen sind, und hier Verwandte, „Häuser oder Güter haben, sollen, wenn sie sich nach „Verlauf eines Monats wieder einfinden, einzig und „allein nebst ihrem Gesinde in ein Wirthshaus einkehren, und kein Feuer noch Rauch bei uns „haben. Auch soll Keiner derselben, ohne Wissen und „Willen beider Räthe und der Sechser, als Bürger „angenommen werden können" (Ebend. VI. 14). Auf dem Verzeichnisse der Bannwürdigen standen die Katholiken oben an, und konnten somit mit schweren Strafen, Gefängniß, Landesverweisung u. dgl. belegt werden. Aber dieß genügte den unduldsamen Predigern des

freien Evangeliums nicht! Daß Jemand an dem im ganzen Gebiete verpönten katholischen Gottesdienste keinen Theil nahm, war ihnen noch kein Zeugniß für die Anhänglichkeit an die neue Lehre; sie wollten ausdrückliche Beweise durch die That. Sie erwirkten daher neue Strafbestimmungen. Schon am 10. Dez. 1529 wurde erkannt, daß, bei Verlurst des Zunft- oder Gesellschaftrechtes und sonstiger Bestrafung, Jedermann, er sei geistlich oder weltlich, Weib oder Mann, Bürger oder Hintersaß, gehalten sei, wöchentlich wenigstens einmal die Predigt anzuhören. Im Juni 1530 fand eine gänzliche Säuberung des Rathes statt, indem ein Gesetz erging, daß alle Mitglieder ausgestoßen seien, die seit der Reformationsordnung sich nicht mit ihnen im christlichen Glauben vereiniget, und nicht das Nachtmahl des Herrn nach der neuen Weise empfangen hätten. Auch aller andern Aemter, Würden und Stellen, von der höchsten bis zu der geringsten, in Stadt und Landschaft wurden solche Männer als unfähig erklärt, wie Oecolampad vergnügt an Zwingli berichtet (Zwingl. Werke VIII. 471). Um das Maß der Leiden der Katholiken voll zu machen, nachdem kurz vorher alle Kapellen auf der Landschaft verkauft und theils niedergerissen, theils zu Wohnungen eingerichtet worden waren, wurde durch ein Gesetz vom 27. Aug. 1532 auch die Anhörung der hl. Messe in auswärtigen Kirchen unter Strafe verboten; wer dawiderhandle, ohne Unterschied Männer, Weiber, Kinder und Dienstboten, sollten das erste Mal um ein, das zweite Mal um zwei Pfund Stäbler und in dieser Steigerung fort bis zum vierten Male gebüßt

werden. Wer aber auch nach der vierten Strafe noch fortfahren würde, die Messe zu hören, den wollen wir nicht weiter bei uns dulden, sondern von Stadt und Land verweisen, sobald er uns angegeben wird (Ochs VI. 80).

Gleiche Härte, wie in Zürich und andern protestantischen Orten, erfuhren die Wiedertäufer, die doch nur Kinder der neuen Lehre waren, auch zu Basel. Ein Gespräch zwischen Oecolampad und den Häuptern der Wiedertäufer den 10. Juni 1527 hatte keinen Erfolg; auch die Zwangsarbeit und Landesverweisung, wozu Einige verurtheilt wurden, schreckte die Andern nicht. Daher erging am 3. Aug. der Befehl, daß Alle mit Weibern und Kindern vertrieben werden sollten, unter Drohung, wer ohne Wissen und Erlaubniß des Rathes zurückkehre, sollte an Gut, Leib und Leben gestraft werden. In der oben angeführten Reformations-Ordnung steht Folgendes: „Die Wiedertäufer und ihre „Beherberger wollen wir von Stund an gefänglich ein-„ziehen und sie in Gefangenschaft so lange mit Muß „und Brod speisen, dazu nach Gelegenheit peinlich (durch „die Folter) mit ihnen handeln lassen, bis sie ihren „Irrthum bekennen, davon abstehen, öffentlich wider-„rufen und durch eine Urfehde feierlich geloben, aller „verführerischen Sekten müßig zu gehen, und im gött-„lichen Wort und Dienst mit uns sich gleichförmig zu „machen. Wer aber in seinem Irrthume verharret und „davon nicht ablassen will, muß, damit er Niemand „weiter verführen kann, sein ganzes Leben im Gefängniß „bleiben und darin ersterben; und welche gar, nach ge-

„thaner Urfehde, in den vorigen Irrthum zurückfallen, „die wollen wir als ehrlose, meineidige Leute und abtrünnige Christen ohne alle Gnade mit dem Schwert „vom Leben zum Tode richten lassen.“ Die Strafe wurde seit 1529 wirklich vollzogen, aber durch Ertränken (Ebend. VI. 24 u. f.).

Bald nach dem 1. April 1529 erhob Basels Reformator ernste Klagen über den Verfall der Sitten unter den Christen; wie Luther konnte er keine guten Früchte aus dem Samen der neuen Lehre aufweisen, beredete sich wie jener, daß diese Erscheinung lediglich äußern Gründen zugeschrieben werden müsse, und stellte im Namen seiner Amtsbrüder dem Rathe vor, daß schleunige Hülfe nothwendig sei, wenn der Abnahme des Glaubens und der Gottesfurcht, dem Aufkommen der Sekten und der Verachtung der Sakramente gesteuert werden wolle. Er trug daher auf ein Sittengericht an, das aus den 4 Pfarrern der Stadt, 4 Rathsherren und 4 Mitgliedern der Gemeinde bestehen und das Recht für Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft haben sollte (Ep. Oecolamp. et Zwingl. I. 193). Aber der Rath wollte die im Kampfe gegen die katholische Kirche von den Prädikanten selbst ihm überlieferte geistliche Gewalt mit denselben nicht theilen. Den 14. Dez. 1530 erließ er folgende Ordnung: In jeder der vier Pfarrkirchen der Stadt sollen drei fromme, ehrliche und tapfere Männer, zwei vom Rath und einer von der Gemeinde, wie auch die Leutpriester und Diaconen über die Pfarrgenossen ein getreues ernstliches Aufsehen haben. Ist Jemand in offenem Laster begriffen, so soll er drei

Mal gewarnt werden von einem der drei Verordneten, dann von diesen und drittens von ihnen und dem Leutpriester, und erst wenn er auch jetzt noch im offenbaren Laster verharret, ist er durch die Prediger öffentlich vor der ganzen Kirche auszukündigen und von des Herrn Nachtmahl auszuschließen. Auf dem Lande waren zwei Bannbrüder zu wählen, die dem Lasterhaften die erste Warnung ertheilten; bei der zweiten sollten auch der Obervogt und der Pfarrer zugezogen werden; die dritte endlich geschah vor den Prädikanten und den drei Bannverordneten an der Münsterkirche zu Basel (Ochs VI. 32 u. f.). Nach einem Rathsbeschluß vom 9. Juni 1531 sollte noch eine vierte Warnung vorausgehen und mit dem Banne ohne Vorwissen des Rathes nichts an die Hand genommen werden; denn es ist ein Ehrsamer Rath bedacht und gesinnt, die Gewalt, wenn es bis auf die letzte Warnung kömmt, in allen Lastern bei Handen zu behalten. Der Bann ist zu gebrauchen, laut der Reformationsordnung, gegen die Abgötterer, Zauberer, Gotteslästerer und die Durchächter des Wortes Gottes und der zwei Sakramente; die Vater und Mutter Schmähenden, die Aufrührerischen, die ungehorsam sind der weltlichen Obrigkeit und sich freventlich weigern, Zehnten, Zinsen und Zölle u. dgl. zu geben; die in Sachen des Glaubens mit dem Worte Gottes sich nicht wollen berichten lassen; die Neidigen, muthwillig Kriegenden, die Hurer, Ehebrecher, Säufer, Prasser, Diebe, Räuber, Wucherer, Verläumder, Unterdrücker der Gerechtigkeit, die unziemliches Gewerbe Treibenden, endlich auch die gesunden, starken Bettler (Ebend.

V. 710). In dem von Oecolampad verfertigten Register der Bannwürdigen stehen: Wer in seinem Hause Messe halten läßt, an Sonntagen unter der Frühpredigt fischt, vogelt oder sonst mit unnöthigen Geschäften sich beladet; wer einen Bund mit dem Teufel hat; Alle die Schmähbüchlein machen, drucken und verkaufen u. s. w. Sein Nachfolger, Antistes Geißhäuser, hat noch hinzugefügt: Alle Juristen und Notare, die falsche Briefe schreiben, angeben, besiegeln; die Richter, Advokaten, Gerichtspersonen, die das Recht biegen und fälschen; die Lehrer der hl. Schrift, die das Wort Gottes verkehren, falsch und übel auslegen; alle Schmeichler, Verräther, Kalthansen, Augendiener, Suppenfresser, Zutitler, Ohrenbläser, die zwei Zungen in einem Maul haben (Riffel christl. Kirchengesch. III. 398). Ochs (VI. 33) theilt das Formular eines solchen Bannes mit. Nach Anführung des Namens, des Vergehens des Gebannten und Aufzählung dessen, was zur Besserung mit ihm versucht worden, heißt es: Ob der gedachte N., aus Eingebung des Feindes des menschlichen Heils, so hartnäckig wäre, daß er einen Monat in solchem Banne verharrete ... oder ob Jemand unter euch einige Gemeinschaft, es wäre mit Essen, Trinken, Mahlen, Backen, Kaufen, Verkaufen, Hausen, Behöfen und was solcher Dinge mehr sind, mit ihm, alldieweil er im Banne ist, haben würde, soll alsdann nach Verfluß eines Monats der Verbannte von unserer Herrn Stadt und Landschaft verwiesen, und die, so einige Gemeinschaft mit ihm gehabt haben, für jedes Mal um ein Pfund Stäbler ohne Gnade gestraft, und dazu, wie der Bännige, von der

christlichen Kirche gehalten und für dürre abgeschnittene Glieder Christi geachtet, gemieden und gebüßt werden. Der Rath verschärfte noch die Strafe des Bannes durch eine Verfügung vom 22. Augstmonat 1534 folgenden Inhaltes: „Alle Gebannte, so lange sie im Banne „bleiben, sollen in Rechten und in Kundschaften weder „gestellt, ernannt, noch gebraucht, auch ihnen hiemit „ihr Recht gegen Andere um Forderungen „gänzlich abgestrickt werden. Aber hiebei andern „unserer Unterthanen, wo sie einige Ansprüche an die„selben Gebannten haben würden, soll ihr Recht offen, „unabgestrickt zugelassen sein, denen auch die Gebannten „im Rechte zu antworten gehorsam sein sollen.“ Konnte durch solche Härte, im grellsten Widerspruche mit den Grundsätzen, in Kraft deren der Kampf gegen die katholische Kirche begonnen, fortgeführt und durchgesetzt wurde, eine äußerliche Sittenstrenge erzwungen werden, so konnten doch jene Härte und eben diese Grundsätze eine sittliche Gesinnung nicht begründen, auch den durch zahllose Sekten sich offenbarenden Zwiespalt und die Gleichgültigkeit gegen die christlichen Glaubenswahrheiten nicht hindern.

Ohne dem bittern Gefühle jedes glaubenstreuen Katholiken, und gewiß auch manches biedern Protestanten, über das bisher Angeführte ein Wort zu leihen, will ich dem tadelsüchtigen Pastor Hemmann nur an's Ohr rufen: So hat das katholische Solothurn nicht gehandelt!

V. Glaubenswirren zu Solothurn.

Die fünf Jahre von 1529 bis 1533 waren für Solothurn Jahre der Zwietracht des Glaubens wegen, Jahre der Verwirrung und fast ununterbrochener Unruhe, wie aus der folgenden aktenmäßigen Darstellung hervorgeht. Der Rath, in sich getheilt und oft durch Aufläufe und Anforderungen gedrängt, erließ Beschlüsse auf Beschlüsse, die Niemanden ganz befriedigten; bald verlangte die eine bald die andere Partei deren Abänderung, an keinem wurde von beiden festgehalten — kurz es war ein Treiben und Stürmen, dessen Ende Niemand absehen konnte. Hätte Solothurn damals nur einige so gebildete und tadellose Priester gehabt, wie bald nachher und jetzt, es wäre nie in diesen Wirrwarr gerathen, woraus die Standhaftigkeit der großen Mehrzahl der Stadtbürgerschaft es endlich herausführte. Bevor ich die Darstellung beginne, muß ich einige Vorgänge vom Jahre 1522 an bis zum Ausbruche dieser Wirren kurz berühren.

Ruhmredig für die neue Lehre leiten Glutz (S. 766) und Hemmann (S. 7) ihre Erzählung ein. Der Erste: „Bevor Zürich die hl. Schrift als in Glaubenssachen „einzig gültig erklärte, zählte Solothurn in seinen „Mauern mehrere unterrichtete, von hohen Schulen „zurückgekehrte Jünglinge. Vor Allen zeichnete Melchior „Dürr sich aus, in Pavia und Paris von 1515—1518 „gebildet, ein Freund des trefflichen Glarean, Zwing„li's Bekannter, ein Kenner griechischer und römischer „Weisheit. Nicht unthätig zu sein, gab er im Kloster

„St. Urban Unterricht in der griechischen Sprache,
„kehrte aber bald nach Solothurn zurück und half dem
„Leutpriester Philipp Grotz in der Seelsorge.
„Diesen Beiden können die Geistlichen Urs Völmi und
„Dietrich Otter beigezählt werden. Der geistreiche
„Christoffel Byß, Sohn des Schultheißen Urs
„und Enkel des Schultheißen Ulrich Byß, hatte mit
„seinem treuen Freunde Klaus Ludmann lange in Paris
„verweilt; auch der Sohn des Schultheißen Hans
„Stölli, Wolfgang mit Namen. Die Freunde lasen
„Luther's und Zwingli's Schriften mit Begierde und
„Beifall." Der Andere: „Wir beginnen unsere Ueber-
„sicht da, wo der Kampf auch in Solothurn bedeu-
„tend wird. Schon längst lebten in dieser Stadt und
„wirkten im Stillen einige jüngere Männer, welche in
„vertrauten Kreisen des neuen Lichtes sich freuten."
Nach diesem Geschreibsel sollte man glauben, das Wir-
ken dieser Männer habe weitern Anklang und schon
einen größern Anhang für die neue Lehre gefunden.
Dem ist aber nicht so! Hören wir, was Dürr selbst
am 30. Sept. 1522 an Zwingli schreibt: Dir sind
außer mir noch vier bis fünf Christen in
Solothurn ergeben; sonst ist nichts Gesundes
vorhanden" (Zw. W. VII. 227). Da hätte der
Römer Hirtakus doch wahrlich ein leichtes Stück
Arbeit gefunden! Wie muß es aber auch in Kopf und
Herz dieses Menschen ausgesehen haben, der Solches
schreiben und seine Mitbürger so verleumden konnte?
Von Grotz sagt Glutz (767), daß er wie die Meisten
seiner Amtsgenossen der Wollust gehuldiget habe. Byß,

im Jahr 1533 zwar wegen Theilnahme am Aufruhr bestraft, kehrte zum katholischen Glauben zurück (Jahrzeitb. Fol. 71 und Rathsmanuel XXIII. 643 *). Stölli zog mit großem Gut nach Basel und starb dort fast vermögenslos (Hafner II. 219).

Viel Aufhebens machen unsere zwei Geschichtschreiber von einem Wortwechsel zu Fraubrunnen zwischen Dürr, der gegen Messe und Priesterthum sprach, und Dekan Benedikt Steiner von Burgdorf, der über Zwingli spottete. Das Geschäft kam vor den Rath zu Solothurn. Inzwischen wandte sich Dürr den 15. Okt. 1522 an Zwingli um Rath und Hülfe. „Er habe wohl, „schrieb er, was Luther über die zwei streitigen Punkte „geschrieben, fleißig nachgelesen und mit der hl. Schrift „verglichen. Dieß werde er auch anführen und Luthers „Namen verschweigen, um bei seinen Richtern nicht „Unwillen zu erregen; aber er bitte um nähere An„weisung, in welcher Ordnung die Sache zu behandeln „sei. Deßgleichen wünsche er von ihm zu erfahren, „was Augustin, Hieronymus, Ambrosius, Hilarius, „Cyprian und andere Schriftsteller desselben Schla„ges über diese zwei Punkte gelehrt haben" (Zw. W. VII. 230.). Die acht bestellten Richter, 4 geistliche und vier weltliche, gaben am 26. Nov. die Entscheidung: „Der Streit sei entstanden, daß Einer auf die gött„lichen, der Andere auf die päpstlichen Gesetze geländet, „und es sei ihre Meinung, daß die göttlichen Künste

---

*) Von hier an bezeichnen die römischen und arabischen Zahlen Band und Seite der Rathsprotokolle von Solothurn.

„ihren Vorgang haben und die päpstlichen den Nach-
„gang, und nicht Einer Würde geachtet werden sollen;
„wo aber die letzern in löblichem Gebrauche seien, sollen
„sie in Kraft bleiben, indem dadurch keine Todsünde
„begangen werde. Der Handel soll an ihren Ehren
„keinen Schaden gebären und jeder Theil seine Kosten
„an ihm selbst haben." (X. 375). Ueber dieses nicht
von theologischer Kenntniß, wohl aber von arglistiger
Entstellung zeugende Urtheil muß man sich nicht wun-
dern, weil nebst Grotz und dem Lector der Barfüßer
(s. Glutz S. 785) selbes Dr. Sebastian Meyer, Bar-
füßer zu Bern, fällte, der dort wegen Angriff auf die
katholische Lehre im Jahr 1524 von Stadt und Land
schwören mußte, und im Jahr 1536 wieder angestellt
Bern zum zweiten Male verließ, weil er als Anhänger
der lutherischen Abendmahlslehre mit den dortigen Pre-
digern in Streit gerathen war. Glutz (768) erzählt
weiter: „Die günstige Entscheidung vermehrte die Freunde
„der Reformation, aber ihre Freude war von kurzer
„Dauer. Nachdem die neue Lehre vom Papst und
„Kaiser verdammt worden war, und die Tagsatzung
„gegen dieselbe entschieden hatte; als die Vorzeichen
„großer durch sie aufgeregter Stürme und Umwälzungen
„immer deutlicher wurden, und Mancher für seine Ruhe
„zitterte, legte ein solothurnischer Priester dem Rathe
„das Schreiben eines seiner Freunde in Basel vor, an-
„zeigend, daß mehrere Solothurner, Zwingli zugethan,
„die Unruhen erzeugende Lehre zu verbreiten suchen.
„Die beschuldigten Geistlichen verloren ihre Stellen,
„Grotz und Otter wurden auf Bitten der Chorherren

„auf bestimmte Zeit beibehalten, Alle mußten Luther's „und Zwingli's Schriften hergeben. Grotz schien es „bald besser, seine Entlassung zu nehmen; er ward, „mit neuerdings zugesicherter Anwartschaft (auf eine „Chorherrenpfründe) Pfarrer zu Kriegstetten; Melchior „Dürr zog nach Basel und verschaffte sich durch Vor„lesungen und Buchhändlerarbeit den nöthigen Unter„halt." Hemmann (8): „Mehrere Reformationsfreunde „wurden aus der Stadt entfernt u. s. w." Hier und an dem Vorhergehenden ist Vieles zu berichtigen. Von den Geistlichen ward nur Otter im J. 1524 entlassen. Völmi blieb Kantor bis 1527. Grotz bezog an Johanni 1523 eine Chorherrenpfründe zu Werd, wo er im Mai des folgenden Jahres mit dem Propst und einem Andern Streit hatte (Copb. O. 184), und trat die ihm am 22. Dez. 1524 verheißene Pfarrei Kriegstetten erst im folgenden Jahre an zugleich mit Nutzung der Pfründe zu Werd (ebend. N. 453 und Missivb. XIV. 392). Dürr, der seine Schulknaben zum Fleischessen an Fasttagen verleitete, zwar seiner Stelle entsetzt, erhielt diese wieder, jedoch unter Verwarnung (Zw. W. VII. 281), scheint aber bald nach Basel sich begeben zu haben. In St. Urban, damals in sehr blühendem Zustande, so daß zur Zeit der Reformation kein einziger Conventual sich ihr angeschlossen hat (v. Mülinen Helv. sacr. I. 196), war seines Bleibens nur kurze Zeit. Unrichtig auch macht Glutz ihn zu einem Helfer des Leutpriesters, da er nicht geistlichen Standes war; wohl wird er als Lehrer demselben geholfen haben, die Kinder für die neue Lehre empfänglich zu machen. Um dem unbe-

deutenden Manne einen größern Gewichtsmantel umzuhängen, nennt der Geschichtsmaler Hottinger (VI. 412) ihn Stadtschreiber seiner Vaterstadt, da doch Georg Hertwig von 1515 bis 1544 diese Stelle bekleidete, für welche ein reiferes Alter und umfassendere Kenntnisse gefordert wurden, als Griechisch und Latein und einige aufgeschnappte Brocken aus Luther's Schriften nebst einer ziemlichen Dosis anmaßungsvollen Selbstruhms, wovon seine Briefe an Zwingli zeugen. Auch in Basel muß dieses Licht nicht stark geleuchtet haben, indem sein Name in den bald folgenden Kämpfen nicht einmal genannt wird. Dort fand er seinen von Glutz trefflich genannten, von Hottinger (VII. 132) aber getadelten Glarean. Dieser begrüßte den Ausbruch der Reformen als eine Läuterung der Kirche von Unordnungen und Mißbräuchen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubenslehren. So lange er die wirklichen vielen Mißbräuche mit beißendem Witze geißelte, war er ein trefflicher Mann; als er nachher durch den gänzlichen Umsturz geschreckt gegen denselben sich erhob, die niederreißenden Bauleute ebenso wenig verschonte als vorher Papst, Bischöfe, Priester und Mönche, und im J. 1529 mit dem gelehrten Erasmus Basel verließ, um im Schooße der katholischen Kirche leben und sterben zu können, da hat die Trefflichkeit des Mannes aufgehört!

Nun folgen in kurzer Erzählung die Vorgänge bis zum Ausbruche der Wirren. Den 3. Jänner 1525 gibt Solothurn den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg das Versprechen, daß es sich von ihnen nicht trennen, sondern wie seine Vor-

ältern sich halten wolle, in guter Hoffnung, daß auch jene nichts Ungeschicktes anfangen; werde ihnen aber Gewalt zugefügt, so wolle es Leib und Gut zu ihnen setzen. Am gleichen Tage wird die alte Verordnung gegen das Schwören und Zutrinken (Saufen) erneuert (XII. 371 und Mandatenb. S. 85). — Zwei Tage nachher, den 5. Jänner, wird beschlossen: Bis Lichtmeß sollen die Pfaffen ihre Metzen (Beischläferinnen) hinweg fertigen; wenn eine Solche nachher ergriffen würde, so soll sie in ein Halseisen gestellt, wer ihr Aufenthalt gebe, schwer gestraft werden, die Priester aber von der Pfründe kommen; deßgleichen sollen Jene, die ehrbarer Leute Weiber, Töchter und Dienstboten verführen, auch ihrer Pfründen beraubt werden (Ebend. 373). Die Ausschweifungen der Geistlichen zu dieser Zeit mit dem seit den Burgunder und Italiener Kriegen hereingebrochenen allgemeinen Sittenverfalle entschuldigen wollen, wäre ein unwürdiges Unterfangen. Wenn der Priester seine Würde und seine Pflicht vergißt, durch unzüchtigen Wandel Aergerniß gibt, statt durch Seelengröße und gutes Beispiel zu erbauen, so können ihn die Sünden der Weltlichen nicht entschuldigen. Der Rath verdient den Vorwurf eines Eingriffes in die bischöflichen Rechte nicht; denn zu lange hatten die Vorsteher der Kirche geschwiegen und dem Uebel nicht abgeholfen. — Den 6. Hornung 1527 beschworen Räthe und Bürger die Aufrechthaltung des alten Glaubens (nämlich die Artikel, die zu Bern an letzter Pfingsten auch beschworen worden, was Glutz [771] übergeht), mit dem Beisatze: Bis durch ein christliches Concilium Aende-

rung beschieht, oder wir von kleinen und großen Räthen gemeinlich uns eines Andern würden vereinbaren (XV. 26). Brachen von jetzt an hie und da kleinere Streitigkeiten aus, so wußte sie der Rath mit dem Hinweise auf diese eidliche Gelobung zu beschwichtigen bis zum J. 1529, wo die Zahl der Anhänger der neuen Lehre schon mehr angewachsen war. Hierüber läßt sich unser Geschichtmaler Hemmann (9) also vernehmen: „Größern Gewinn als durch diese Ausdehnung bekam „die neue Lehre durch einige an Charakter, Intelli„genz und Einfluß ausgezeichnete Männer, „die sich an die Spitze der Bewegung stellten. Hervor„ragend unter ihnen war Hans Hugi, Venner; ihn „unterstützten Urs Stark, Hans Heinrich Winkeli, Urs „Dürr, Heinrich von Arx, Hans Hubler und die beiden „Rockenbach, von denen besonders Hans als der ener„gische und stürmische Hitzkopf auftrat." Es ist nothwendig, dieses Personal etwas näher zu beschauen, weil es nebst den Geistlichen Grotz und Völmi die ganze Bewegung leitete, und ihm gegenüber die Altgläubigen als charakterlose Dummköpfe erscheinen sollten, wie sie von Glutz und seinen Nachplapperern auch dargestellt werden. Hugi, zwar seit vielen Jahren im Rathe und öfters im Felde gebraucht, war kein durch Geist ausgezeichneter Mann; ja er hatte zudem im Auflaufe des Jahres 1514 als Vogt zu Falkenstein sich schwach benommen (Glutz 782). Als unredlichen Mann werden wir ihn im J. 1532 und beim Aufruhr kennen lernen. Stark, nach Glutz (786) „der kluge Wortführer der „neuen Partei, rechtschaffener, reicher Mann, seit

„zwanzig Jahren Mitglied des Raths, bedachte nicht „nur die nahen und fernen Vortheile seiner Partei, „sondern auch das allgemeine Beste; er haßte Spotten „und Drohen, mehr noch Gewaltstreiche, und gab in „Nebensachen gern nach.“ Durch dieses Gemälde macht der Reformator Haller, der drei Wochen in Solothurn predigte, einen starken Strich; er schreibt den 11. Hornung 1530 an Zwingli (dessen W. VIII. 410): „Der „hiesige Seckelmeister Stark ist gar sehr den Wieder„täufern geneigt, denn auch seine Frau ist desselben „Schlages. Er weiß nichts davon, daß man den „Schwachen etwas nachgeben müsse, und hat wäh„rend meiner Anwesenheit mehr geschadet als „genützt.“ Als Vogt von Dornach bezog er die Pfrundeinkünfte, gab aber den Geistlichen nichts, so daß im J. 1532 ihm vom Rathe befohlen werden mußte, ihnen das Gehörige zu geben (XXIII. 169). Zudem vollzog er gegen seinen Eid die Mandate der Regierung nicht, war ein Anfänger und Ursächer aller Unruhen und Zwietracht in der Stadt (ebend. 526). Nach dem Aufruhr zog er als reicher Mann nach Blamont und starb da in großer Armuth (Hafner II. 219). Winkeli, wohl ein Haudegen (Glutz 801), war bei allen Rathschlägen und heimlichen Versammlungen, und half zum Aufruhr durch Schreiben, Kniffe und That (XXIII. 527). Dürr hat als Landvogt von Gösgen auch gegen seinen Eid gehandelt, gefährliche Mehre angestiftet, die Mandate nicht oder nicht ganz verkündet, und ist wider sein Versprechen zu den Aufrührern gezogen (ebend. 494 und 498). Von Arx, Wagner, wird

von Glutz (782) ein redlicher, für Sittlichkeit besorgter Mann genannt. Das Letzte mag sein; aber gegen seinen Burgereid gab er sein Haus zu heimlichen Versammlungen für den Aufruhr her, reizte durch sein Beispiel zur Nichtachtung der für Frieden und Ruhe durch den Rath gemachten Verordnungen, was dieser, seine Besserung hoffend, ihm immer nachsah (XXIII. 525). Den Seiler Hubler zählt Glutz zu den gemeinen Schreiern, der nicht zu den angesehern Männern gehörte (782 und 789). Hansen Roggenbach nennt Hemmann selbst einen energischen und stürmischen Hitzkopf; er war aber noch mehr, er war ein verwegener, die Obrigkeit immer verachtender Anstifter und Vormann aller frühern Unruhen und des letzten Aufruhrs, der auch vor dem Blute seiner Mitbürger nicht zurückschauderte, um durch Unterdrückung der Mehrheit den neuen Glauben in Solothurn einzuführen (XXIII. 523). Das Gleiche gilt von Rudolf Roggenbach (ebend. 525). Dieser ward um Pfingsten 1543 wegen Diebstahl und andern Missethaten auf einem Landtage zu Oensingen zum Tode verurtheilt und mit dem Schwerte hingerichtet (XXXIV. 460 und Hafner II. 220). Zudem waren die vier letzten die Banditen, von denen später die Rede sein wird. Das sind Hemmann's durch Charakter, Intelligenz und Einfluß ausgezeichnete Männer!

Der Abfall Bern's und Basel's drückte schwer auf den von ihnen fast ganz umschlossenen und von ihren Prädikanten, besonders an den Grenzen, bearbeiteten Kanton Solothurn, wozu auch eigene untreue Geist-

liche ihre Dienste leisteten; andere hatten durch ihren Wandel fast alles Vertrauen eingebüßt. Ebenso blieb der im Brachm. 1529 zu Ungunsten der Katholiken geschlossene Landfrieden nicht ohne Rückwirkung auf unsern am Kriege sonst unbetheiligten Kanton. Da begannen die Wirren, die der Gegenstand der jetzt folgenden Darstellung sind. Diese beschränke ich auf tagweise, möglichst kurz gefaßte Auszüge aus den Rathsprotokollen, denen ich nur dann Bemerkungen beisetze, wo ein besseres Verständniß, oder die Zurechtweisung der von Andern vorgebrachten unwahren und unrichtigen Angaben sie fordern. Der beim ersten Datum des Jahres angegebene Band gilt, bis ein anderer genannt wird; die Seitenzahl setze ich gleich nach dem Tage.

1529.

März 31. XVII. 112. Wegen der übergroßen Zahl der Feiertage werden 17 ganz aufgehoben, 9 nur am Morgen zu halten geboten, noch 30 bleiben wie zuvor (Mandatenb. 170). Den 4. Juli 1527 waren alle noch beibehalten worden mit dem Zusatze: Wenn Arbeit nöthig sei, könne der Schulheiß sie erlauben und auf dem Lande die Amtleute (XV. 255).

Juni 1. 182. Die von den Neugläubigen eines Prädikanten halber eingelegte Bittschrift (als Zürich und die fünf Orte gegen einander im Felde lagen) beantwortet der Rath: Beide Parteien sollen ruhig und friedlich bleiben und einander nicht schelten; Messe und Bilder

wolle er jetzt noch unverändert lassen. Der Leutpriester (Simon Mägli) soll sich gegen die Vorwürfe unrechter Lehre verantworten, und nichts predigen, was er nicht mit biblischer hl. Schrift bewähren möge.

Jul. 21. 360. Der Handel des Gotteswortes halben soll an den Großen Rath gebracht werden. Dreizehn Mitglieder des kl. und gr. Rathes sollen über das Glaubensmandat sitzen (vom 6. Hornung 1527, Mandatenb. 116), und einen Vorschlag machen, wie man sich darin verhalten wolle.

Jul. 22. 362. Zwei Gesandte von Bern tragen dem Rathe vor: „Sie haben bei ihnen Messe, Bilder „und den katholischen Gottesdienst abgeschafft; dieß „wollen sie zur Ehre Gottes an andern Orten auch „fördern, an die solothurnischen Gemeinden, wo sie die „hohe Gerichtsherrlichkeit haben, sich wenden und mit „denselben Rede halten. Sie geben diesen Berich vor„läufig, damit M. H. H. (meine Herren) kein Miß„fallen daran haben. Wollen diese ihnen keine Ant„wort geben, so verlangen sie morgens vor Räthe und „Bürger. Glauben der hiesige Leutpriester oder Andere, „daß sie gegen göttliche Wahrheit handeln, so soll man „sie zu ihnen schicken, sie wollen sich belehren lassen!“ Dem leckerhaften Bären gibt der Rath die Antwort: „Die Herren von Bern haben uns hievor zugesagt, „weder uns noch die Unsrigen des Glaubens wegen zu „drängen; hiebei und bei den zwischen beiden Städten „aufgerichteten Verträgen hoffen wir zu verbleiben. „Nichtsdestoweniger haben wir der jetzigen Zeitläufe

„wegen Einige verordnet, den Handel über den Glauben „vorzuberathen, und dann werden wir beschließen, was „uns vor Gott und der Welt zu Heil, Glimpf und „Ehre gereichen wird. Für jetzt möget ihr heimkehren „und unser Handeln erwarten." Die Boten verlangen und erhalten einen schriftlichen Abschied. — Wollte ich alle bernischen Eingriffe dieser Zeit in die Hoheitsrechte Solothurn's ausführlich erzählen, so müßte ich ein großes Buch schreiben. Wer sieht aber nicht, daß Bern im Einverständnisse mit den hiesigen Neugläubigen gehandelt habe? So fast bei allen künftigen Botschaften, welche der Rath nie berief, zu denen er aber meistens eine süße Miene machte, um die Gewaltigen von Bern nicht zu erzürnen und ihren Zorn nicht fühlen zu müssen.

Jul. 25. 367. Auch Gesandte von Basel bieten ihre Dienste an zu Schlichtung des Streites, der über das Gotteswort hier entstanden sein soll. Antwort: „Mit Gottes Gnade steht die Sache hier noch wohl."

Aug. 3. 314. Der Gr. Rath will weder von Bern noch Basel Gesandte beschicken, aber wegen dem großen Unwillen und der Zwietracht des Leutpriesters halber den Mstr. Philipp (Grotz) annehmen und versuchen, jedoch nicht bestätigen, mit Gedingen, daß er das hl. Evangelium und das göttliche Wort predige, wie er das behalten und beweisen möge; aber dabei soll er keine Zwietracht und Unruhe unter den Bürgern machen; auch sofern, daß er Messe halte und wider das Sakrament nicht predige und wo er das nicht thun würde, wollen M. H. H. ihre Hand offen behalten. Um die zwei letzten Punkte hat der Schultheiß (Stölli) nicht

gemehret, ist aber doch meinem Bedünken nach das Mehr. — Am folgenden Rathstage (316) steht bei den Bedingungen: Doch soll er zu Zeiten, so es ihm gelegen, Messe halten; wenn er Zwietracht unter den Bürgern mache, wolle man ihn wieder beurlauben. — Hemmann (9) läßt diesen so wichtigen Vorbehalt ganz weg. —

Aug. 7. 317. Eine große Botschaft von beiden Städten Bern und Biel erscheint vor Rath und verlangt in langem Vortrage auf Morgen eine Versammlung des Großen Rathes.

Aug. 8. 318. Die Boten, sechs von Bern und drei von Biel, tragen den beiden Räthen vor: Ihre Herren und Obern hätten gerüchtsweise vernommen, daß hier wegen etwas Bildern und des Predigers Zwietracht walte, was ihnen in guten Treuen leid sei. Sie seien hergesandt, das Beste darin zu reden und zu handeln; man solle beide Parteien ihr Anliegen vor ihnen eröffnen lassen, und sie seien nicht Willens zu verreiten, bis sie sehen, daß man gänzlich zur Ruhe gekommen. Antwort: „Der Span ist hier nicht so „groß, daß man sich nicht vereinbaren kann; die Be„schwerden und Unruhe gefallen uns nicht. Des Pre„digers wegen haben wir uns ja vereinbart, und über „die Artikel des Mandates dauert die Berathung fort. „Es ist nicht nöthig, die Beschwerdeführer vor beiden „Städten zu verhören; sie können ihr Anliegen vor „beiden Räthen anbringen.“ Nun beklagen sich Roggenbach und Mithafte über Bedrohungen, daß sie ihres Leibes und Lebens nicht sicher seien, bitten um Schutz,

versprechen freundliches Betragen, und daß sie Niemanden an der Messe und dem Kirchgange hindern, auch mit den Bildern ohne Wissen und Willen meiner HH. nichts vornehmen wollen. Sie verlangen den Prädikanten von Wangen und eine eigene Kirche. Der Rath verspricht ihnen Schutz und Schirm; es sei jedoch nicht nöthig, hiefür Fremde zu berufen und anzusuchen, indem er selbst das Schickliche zu thun Willens sei. Die Bestellung des verlangten Prädikanten und eine eigene Kirche schlägt er ab und mahnt zur Ruhe, unter dem Versprechen, beiden Parteien das Gebührende thun zu wollen. Hierauf verlangen die Boten, man soll ihnen den Handel vertrauen, sie nicht verschmähen, und weil der Tag fast zu Ende sei, wollen sie hier bleiben, um etwas zu erwirken, das sie an ihre Herren bringen können, indem sie sonst gar schlechtlich abgefertigt seien, mit dem Anhange, es sei nicht möglich, daß ein christlicher Prädikant Messe halten möge. Beide Räthe beschließen, den Boten zu antworten: „M. HH. „sind mit den Ihrigen wohlzufrieden und in Ruhe, „und wissen euch für dieses Mal keine andere Ant„wort zu geben."

Aug. 19. 335. Schultheiß und Räthe verordnen: Der Prädikant soll drei Tage in der Woche, Montag, Mittwoch und Freitag, frühe bei den Barfüßern, an Sonn- und Feiertagen zu St. Ursen das göttliche Wort predigen und verkünden. Hienach mag Jedermann wissen, sich zu schicken und zu halten.

Sept. 17. 387. Mehrere Neugläubige klagen vor Rath, daß man dem Prädikanten drohe, ihn zu schla-

gen und zu erstechen, ihn oder sie zu verjagen; sie seien Bürger, nicht Fremde, wie man sie nenne; sie wollen Niemanden vertreiben, aber auch nicht vertrieben werden, und begehren, sie vor Gewalt zu beschirmen. Der Rath gibt die Versicherung: Er werde Jene, die so ungeschickte Drohworte gebraucht haben, vor sich bescheiden, und wer sich darum nicht verantworten könne, strafen, wie beide Räthe schon vorher beschlossen haben.

Sept. 18. 390. Einige der Abgeordneten erscheinen wieder vor Rath: Sie haben gestern vergessen, daß man ihnen aufbürde, sie wollen die Götzen hinwegthun. Das sei nicht wahr; aber sie begehren, daß man das Gotteswort heiter predigen lasse, und was dieses dannenthue, sollen meine HH. thun, damit sie nicht verursachet werden, Solches selbst zu thun, denn sie schlechtlich solches Götzenwerk nicht geduldenmögen. Dann bitten sie, einen Priester gefänglich einzuziehen; wenn das geschehe, so wollen sie die Ursachen anzeigen. — Dieses Geschäft wird beiden Räthen zugewiesen, der Priester vor die alten Räthe.

Sept. 22. 394. Beiden Räthen gefällt einhellig das neue Mandat über den Glauben; sie beschließen, selbes soll von beiden Parteien gehalten und vollstreckt, die Dawiderhandelnden gestraft werden. Die Hauptpunkte dieses Mandates sind folgende: Die Predigtbeweise sollen nur aus der hl. Schrift genommen, die Predigt vor der Messe gehalten, diese aber nebst den Ceremonien und Bildern beibehalten, daran ohne Entscheid der Obrigkeit nichts geändert, Jedermann die Freiheit für Messe und Predigt, oder für diese allein,

gelassen und alle Schmähworte vermieden werden, Alles zur Bewahrung des Friedens (Mandatenb. 179). Der Chorherr und Stiftschaffner Bartholomäus Spiegelberg wird wegen einer Drohrede gegen die Schiffleute und den Seckelmeister Stark um 20 Pfund gestraft und ferner bedroht, auch einen weltlichen Schaffner zu setzen beschlossen.

Okt. 4. 410. Einige Flumenthaler haben die Bilder von zwei Altären weggenommen und meinen, in Kraft des Gotteswortes so gehandelt zu haben; sie drohen dem Rathe, die ganze Gemeinde wolle sich hinter sie stellen. Er befiehlt, die Bilder wieder darzustellen, sonst aber werde er diesen Handel gegen das Mandat wieder vornehmen, beschließt jedoch, jetzt nicht zu strafen, um weiterer Unruhe vorzubeugen.

Nov. 5. 431. Der Großweibel berichtet dem Rathe, in Flumenthal wolle man diejenigen nicht kennen, welche Nachts die Bilder entfremdet haben; doch gefalle ihnen dieß einhellig, weil sie genugsam berichtet, daß die Bilder und Messe unnütz seien. Wenn M. HH. einen Mann darum strafen würden, so achte der Ammann, daß 6 oder 800 Mann zusammenkommen. Der Rath nimmt diese Drohung mit großem Mißfallen auf, will für jetzt den Handel ruhen lassen, aber noch mehr darüber sich erkundigen. An die Vögte soll geschrieben werden, daß sie im Geheimen gutes Aufsehen haben, damit solche Neuerung und muthwilliges Vornehmen nicht unterstanden, sondern auf den Entscheid meiner Herren gewartet werde.

Nov. 7. 434. Gesandte von Bern klagen, daß die Priester in den hohen Gerichten dem Mandate nicht nachleben, und sonst über Scheltungen zweier Kirchherren. 447. Antwort: M. HH. werden Aufsehen haben, daß dem Mandate nachgelebt werde, damit möge Bern sich begnügen.

Nov. 12. 441. Die Bürger des alten Glaubens klagen vor Rath, daß das Mandat nicht gehalten werde, wie zu Flumenthal geschehen, wo die Bauern drohen, und vielleicht in der Stadt das Gleiche zu thun sich unterstehen möchten, was ihnen denn doch zu schwer würde. Sie bitten um Handhabung des Mandates; was das Mehr werde, dabei wollen sie M. HH. unterstützen und sonst Niemanden einige Gewalt zufügen. Der Rath mahnt zur Ruhe; er werde sorgen, daß das Mandat gehalten werde, bis es mit dem Mehre abgeändert sei. Die Gegenpartei verlange auch nichts Anderes.

Nov. 17. 448. Wegen den zu Flumenthal, Deitingen und Zuchwil verbrannten und entfremdeten Bildern beschließt der Rath, den Handel wieder vor den großen Rath zu bringen.

Nov. 18. 450. Der große Rath ist versammelt wegen den drei obgenannten Gemeinden und Lostorf, wo gegen das Mandat und zu Verachtung der Obrigkeit die Bilder und Kirchenzierden Nachts entfremdet, hinweggethan oder verbrannt worden. Er beschließt, in der Stadt wolle man bei dem Mandate bleiben; das Vergangene auf dem Lande wolle man beruhen lassen, weil in diesen besorglichen Läufen die Landleute nicht wohl zu strafen seien; aber es soll ihnen gesagt werden,

man werde dessen eingedenk sein und zu seiner Zeit thun, was sich gebühre. Zu den übrigen Landleuten soll man Boten schicken und sie fragen, welchen Willens sie seien. Wo ein tapferes gutes Mehr werde, bei dem Mandate zu bleiben, wolle man verschaffen, daß nicht einige wenige Leute eigenmächtig oder Nachts ihnen solche Neuerung zufügen, sondern ruhig und zufrieden seien. Wo es aber das Mehr würde, daß sie von Messe und Bildern stehen wollen, soll es an M. HH. gelangen, die demnach sich weiter darum berathen werden. Zu den Gemeinden soll Niemand kommen, als die eingesessenen Landleute und Bürger. Die Dorfgeistlichen, die dem Mandate nicht nachgelebt haben, sollen beschickt und verhört, und welche dawider gethan, und ihre Lehre nicht mit dem göttlichen Worte bewähren mögen, darum gestraft werden. An die Vögte soll man schreiben, allenthalben in allen Dingen stille zu stehen, bis meiner HH. Botschaft hinab kommen und mit ihnen Rede halten möge.

Nov. 22. 461. Biberist bittet den Rath, ihnen zu helfen und zu rathen, damit ihre Bilder und Anderes ihnen nicht bei Nacht und Nebel entfremdet werde, wie gedroht worden, sondern daß sie bei meiner HH. Mandat bleiben mögen. Antwort: Wenn sie Jemanden anzuzeigen wissen, so solle man diesen strafen; sonst aber sollen sie desto besser hüten und beschließen, weil diese Händel M. HH. nicht gefallen. — Die Anwälte der Kirchgenossen von Zuchwil haben den Handel der Bilder halber geklagt, der ihnen wider das Mandat bei Nacht und Nebel begegnet, was sie merklich bedaure,

und ihnen schwer angelegen sei. Wenn sie wüßten, wer daran Schuld habe, so wollten sie selbe berechtigen, bitten zugleich, sie ferner zu schirmen und beim Mandate zu behalten. Antwort: Der Rath sei bereit, die Schuldigen zu strafen, sobald sie selbe anzugeben wissen. — Auch die Pfisterzunft erhält (461) auf die gleiche Klage eine gleiche Antwort.

Nov. 23. 467. Die Herren und Meister der Schiffleute haben gebeten, ihnen zu vergönnen, ihre Tafel ab dem Altar zu thun, weil die Bilder daraus gethan worden, und vielleicht das Corpus auch genommen werden möchte. Das Mehr von Räth und Bürger ist, jetzt noch beim Mandat zu bleiben und der Bilder halben keine Aenderung zu thun, bis die Botschaften vom Lande heimkommen.

Nachmittags. 469. Die Schiffleute haben gegen den Rathschlag der beiden Räthe ihre Tafel hinweggeführt und entfremdet; darum ist der gemeine Mann unruhig. — Altäre hießen damals Tafeln und stellten auf Holz gemalte Bilder der Heiligen vor, welche zwei von innen und außen bemalte Flügelthüren beschlossen, die an hohen Festen geöffnet wurden (Von Arx Gesch. St. Gallens II. 535). Die Schiffleute hatten also wider das Mandat und wider das am Morgen ergangene Rathsverbot ihren Altar abgebrochen. Dieß erzählt Hemmann (10) wie eine ganz unschuldige Handlung: „Die Zunft nahm ihre in der Barfüßerkirche aufbe„wahrte Zunfttafel fort, um sie an einen siche„rern Ort zu bringen. Bei diesem Angriff auf „ein Heiligthum der Katholischen,“ setzt er wie spottend

„hinzu, „nahmen diese sofort eine drohende Haltung „ein.“ Hier ist (aus der wahrhaftigen Verantwortung des Standes Solothurn auf das Schandbüchlein der Banditen S. 7) noch zu berichtigen, daß die Katholiken nicht wegen jener Handlung allein eine drohende Haltung einnahmen, sondern weil die Neugläubigen die Tafel durch die Stadt fertigten, worüber die Bürger zum Zorne bewegt wurden, besonders als sie vernahmen, daß eine gute Anzahl mit ihren Harnischen und Gewehren auf der Schiffleutenzunft versammelt seien. Sie glaubten, daß ein Anschlag mit den Landleuten dahinter stecke, liefen zusammen, schlossen zwei Thore, und die Büchsenmeister rüsteten nach ihrem Amte das Geschütz, damit die Stadt nicht unversehens überfallen würde.— Dem Rathe mißfällt höchlich, daß das Wasser- und Eichthor beschlossen, das Gurzelenthor aber geöffnet ist, worüber Etliche sich beschweren; er schickt zu beiden Parteien, mahnt zur Ruhe und befiehlt, die Thore zu öffnen. Die Katholiken erbieten sich, ruhig zu sein, bis die Boten vom Lande wieder heimkommen, und die Thore offen zu halten. Sofern aber Schiedleute von Städten und Ländern herkämen, so soll man sie außerthalb behalten, auch den Prädikanten abstellen bis auf die Zurückkunft der Boten. Der Rath entscheidet: Den Schiedboten der Eidgenossen könne man die Thore nicht verhalten; den Prädikanten wolle er predigen lassen, weil Niemand zur Predigt gezwungen sei; Bauern, welcher Partei sie seien, sollen draußen bleiben. Mit beiden Theilen soll geredet werden, bis auf weitern Bescheid ruhig und friedlich zu sein.

Nov. 26. 472. Vier Gesandte von Bern tragen dem Rathe vor: Durch den Vogt zu Bipp haben sie den Aufruhr vernommen; sie seien bereit, Solothurn bei den Ceremonien zu schirmen. Es sei jedoch gegen den Landfrieden, daß die Anhänger des göttlichen Wortes gehaßt und geschmäht werden. Diese wollen sie vor Gewalt und Druck beschirmen in Kraft christlicher Liebe, weil sie ihres Glaubens wegen ihnen die Nächsten seien, und das Burgrecht vermöge, daß Eines Lieb des Andern Lieb und eines Theiles Leid des Andern Leid sei. In den hohen Gerichten wollen sie, was sie schon zum vierten Male verlangt haben, die Abgötterei selbst dannen thun, wenn M.HH. es nicht thun. Damit verbinden sie noch vier andere Klagen. Auf diesen widerspruchsvollen Vortrag erwiedert der Rath: Sie mögen bis am Mittwoch (fünf Tage) warten; auf diesen Tag werde die Botschaft vom Lande zurück sein.

Dez. 2. 489. Die Neugläubigen klagen vor dem großen Rathe über den Aufruhr, wollen nicht mehr neben denen im Rathe sitzen, welche sie haben ermorden wollen. Es wird beschlossen, des Friedens wegen die beiden Büchsenmeister außer dem Rathe zu lassen. Jetzt verlangen Jene auch noch den Ausschluß derer, die zu den Thoren gelaufen und das Geschütz zu rüsten geheißen haben. Weil es schon spät geworden, wird der Handel bis Morgen frühe aufgeschoben.

Dez. 3. 491. Die Neugläubigen erscheinen nicht im Rathe und reichen ihre Begehren schriftlich ein, die aber nicht verzeichnet sind. Der Rath befiehlt ihnen

bei ihrem Eide, hineinzukommen und rathen zu helfen. Sie erklären: In weltlichen Sachen wollen sie das Mehr gestatten, aber keines wider das Gotteswort; sie werden im Rathe nicht Sitz nehmen, bis die Dinge dannen gethan, die wider Gott und abgöttisch sind. Sie seien nicht Willens, von ihrem Vornehmen zu weichen, bis sie Solches vollkommen erlangt haben. So lange dieß nicht geschehe, werde keine Freundschaft und Liebe unter den Bürgern sein. — Auf diese Weise wollte die Minderheit der Mehrheit das Mehr vorschreiben! Warum? Den Schlüssel zu dieser anmaßenden Forderung gibt auf S. 502 die Erklärung der Berner Gesandten: Ihre frühere Zusage betreffe nur fremde Angreifer, nicht aber die Bürger ihres Glaubens zu Solothurn! — Nun folgen lange und langweilige Unterhandlungen, bis am dritten Tage der folgende durch die Boten von Bern und Basel erwirkte Vertrag zu Stande kam.

Dez. 5. 502 u. Mandatenb. S. 190. Vertragspunkte: 1. Die beiden Büchsenmeister sollen von M. HH. gestraft, der alte Leutpriester mit dem Eide von Stadt und Land verwiesen werden (weil er auf eine Bank gestanden und gesagt haben soll: „Wenn man gegen die Lutherischen ziehe, wolle er Venner sein" S. 494). 2. Zu dem jetzigen wird noch ein gelehrter geschickter Prädikant angestellt, alle Tage bei Barfüßern eine, an Sonn- und Feiertagen zu St. Ursen am Morgen und Nachmittag Predigt gehalten. 3. Weil eine große Anzahl die Messe begehrt, soll sie zu St. Ursen gelesen und die übrigen Gebräuche behalten werden, und

Jedem frei stehen, dazu zu gehen oder nicht. 4. Zu Erfahrung der Wahrheit ist beredet, daß M. HH. auf eine fügliche Zeit, so ihnen das wohlgefällig, beide Theile zusammenberufen, dieselben über die spänigen Artikel disputiren lassen und nach Verhörung desselben soll zu meiner HH. von Räthen und Bürgern gutem freiem Willen und Gefallen stehen, in diesen Dingen weiter zu handeln. 5. In der Barfüßerkirche sollen die Bilder und Kirchenzierden geräumt werden, doch dürfe Jedermann das Seinige in acht Tagen wegnehmen (auch S. 503). 6. Diese sollen zu St. Ursen beibehalten sein, keine Zunft und kein Privat darüber eine Neuerung brauchen ohne Bewilligung beider Räthe. 7. Die Chorherren und Kapläne sollen bleiben. 8. Diese haben täglich bei Strafe der Predigt beizuwohnen, und Schultheiß und Räthen anzuzeigen, wenn die Wahrheit nicht gepredigt werde. 9. Die Priester auf der Landschaft sollen das hl. Evangelium und die hl. Schrift nach Inhalt des Mandates vortragen. Messe zu lesen ist freigestellt, sie für Jedermann ungezwungen. Wenn die Unterthanen die Messe verlangen, soll man dieß an M. HH. bringen, sonst nach dem Mandate keine Gewalt mit ihnen brauchen bei schwerer Strafe. Wo ein gutes tapferes Mehr würde, die Bilder wegzuthun, soll es in ihrem freien Willen stehen. 10. Die zwei Prädikanten in der Stadt dürfen heirathen, die Chorherren und Kapläne sollen dessen müßig gehen, aber ohne argwöhnige Personen haushalten. 11. Auf dem Lande dürfen die Prädikanten und die Seelsorgpriester sich verehlichen,

die Andern nicht. 12. Räthe und Bürger erwählen die Prädikanten in der Stadt, diese müssen aber ihrer Partei gefällig sein. 13. Psalmengesang erlaubt, Gegenlieder unter Strafe verboten. 14. Ueber bisherige Worte und Werke Vergessenheit, in Speise und andern Dingen Freiheit. Insonderheit soll Niemand einen Aufruhr gegen den Andern brauchen und vornehmen; die Urheber eines solchen sollen von M. HH. an Leib und Gut gestraft werden. 15. Dieß sollen Alle halten, bis Schultheiß und Räthe sich eines Andern und Bessern würden vergleichen. Wer eigenen Vornehmens etwas dawider unterstände, mögen M. HH. ihn darum strafen. — Hemmann reibt sich über diesen Vertrag vergnügt die Hände und ruft triumphirend (10): „Er ist der erste bedeutende Erfolg der neuen Lehre „und die Basis, von der die weitern Operationen geschehen sollten." Aber die Anhänger dieser Lehre haben die Basis selbst verrückt und verfehlte Operationen unternommen, indem sie die Vertragspunkte zuerst gebrochen und zuletzt als Empörer das Terrain verloren.

Dez. 17. 527. Bericht an alle Landvögte: Wo das Mehr tapferlich worden, die Bilder und Messe dannen zu thun, und wo sie die Messe und Bilder behalten wollen, soll man sie auch dabei bleiben lassen. Hiemit war eine nochmalige Abstimmung in den Landgemeinden verbunden, indem bei der ersten die meisten die Entscheidung den Obern überließen, weil sie sich nicht wie 15 Jahre vorher der Gefahr von Strafen aussetzen wollten. Hemmann (11) und Glutz (778)

geben Aufschluß, warum die zweite für den neuen Glauben günstiger ausfiel. Jener sagt bloß: „Roggenbach und seine Genossen zogen in den Dörfern umher und bearbeiteten die Landleute," während Glutz bekennt, daß eine Dorfkirche nach der andern ihrer Zierden beraubt wurde. Beide haben nicht gewußt oder nicht bedacht, daß dieß ein offenbarer Bruch des Vertrages vom 5. Dez. war! Die oben S. 47 genannte Verantwortung berichtet auch noch den Kniff, daß sie den Gemeinden vorgaben, in der Stadt werde das Mehr bald auf ihrer Seite sein, was denselben, wenn sie jetzt beitreten, Vortheil bringe. Nebstdem unterlief beim Mehren noch manches Ungesetzliche, auch gingen über Abstimmungen lügenhafte Berichte ein, wie spätere Klagen beweisen, und falsche Landvögte thaten das Ihrige. Diese zwei Abstimmnngen bezeichne ich mit 1. und 2. Wo die eine oder andere Zahl fehlt, da ist die Abstimmung auch im Rathsmanual nicht angegeben.

Lüßlingen. 1. 495. Haben angezeigt, das Mandat sei ihnen nicht zugekommen, und haben 19 Mann sich erboten, meinen HH. gleichförmig zu sein.

Aetingen. 1. ebend. Wollen den Handel M. HH. heimsetzen, sonst bei dem ausgegangenen Mandat bleiben. 2. 550. Haben mit dem Mehre ihre Kirche geräumt und die Bilder verbrannt. Weil ihr Pfarrer zwei Meßgewande in sein Haus getragen, und die Metze nach dem Mandat nicht von ihm gethan, bitten sie mit einem andern Prädikanten versehen zu werden.

Messen und Balm. 1. 495. Wollen dieß wie die von Aetingen M. HH. heimsetzen und ihrem Mandat geleben, Messe und die Bilder haben.

Schnottwil. 1. ebend. Will bei M. HH. bleiben, wie und was sie hierin ordnen. — Diese vier nun reformirten Pfarreien im Bucheggberg kehrten nur wegen der Vergewaltigung Berns vermittelst seines Malefizrechtes nicht zum katholischen Glauben zurück.

Kriegstetten. 1. ebend. Die aus der Kirchhöre haben sich erklärt, zu halten, was meine HH. machen, und ihnen gehorsam zu sein.

Biberist. 1. ebend. Sie wollen es dabei bleiben lassen, was M. HH. machen, und mögen bei dem alten Wesen wohl bleiben.

Zuchwil. 1. ebend. Haben sich auch mit dem Mehre erboten, M. HH. und ihrem Mandat gehorsam zu sein, und Jene, die ihnen die Bilder Nachts entfremdet, haben damit ihnen kein Gefallen gethan.

Deitingen. 1. 496. Wollen die Bilder nicht haben, ist das Mehr, und sind sonst nicht mehr als 7 Mann, die nach M. HH. Mandat leben wollen. 2. 527. Haben sich gezweiet, so daß ein Theil den Priester zu haben begehrt und die Andern nicht. Es soll bei dem Mehre bleiben, da und an andern Orten.

Selzach. 1. ebend. Haben sich gemeinlich erläutert, bei dem Alten zu bleiben, so lang ihnen Gott verleihe.

Grenchen. 1. ebend. Hat deßgleichen sich entschlossen, auf dem alten Wege zu bleiben, es wäre denn,

daß man gemeinlich in der Stadt eines Andern Eines würde.

Oberdorf. ebend. Dahin ward Niemand geschickt.

Flumenthal. ebend. Auch dahin nicht, weil sie schon vorher die Messe und Bilder hinweg gethan haben.

Oensingen. 1. ebend. Wollen mit meinen HH. halten, begehren jedoch dabei, die Prädikanten zusammenzuthun, und was das Bessere sein werde, wollen sie annehmen. 2. 531. Setzen es M. HH. heim, daß sie und die Gelehrten darüber sitzen. Gehören dann die Messe und Bilder weg, so sollen sie selbe wegthun, sonst aber bleiben lassen. Nachher haben sie berichtet, auf ihr Rathfragen habe ihr Kirchherr ihnen gar nichts rathen wollen. Wenn sie daher von M. HH. keinen andern Bescheid erhalten, so seien sie Willens, Bilder und Messe wegzuthun. — Siehe spätern Bericht.

Kestenholz. 1. 496. Haben sich entschlossen, M. HH. gehorsam zu sein, und mögen das alte Wesen wohl leiden. 2. 532. Bitten meine HH., sie bei Messe und Bildern bleiben zu lassen. Dazu wollen sie zu einer Stadt Solothurn Leib und Gut setzen.

Oberbuchsiten. 1. 497. Antwortet wie Kestenholz und hat die gleiche Meinung. 2. 546. Sind des Willens, bei dem zu bleiben, wie sie vor M. HH. Boten geantwortet haben; sie wollen nichts mehr darum rathen, noch mehren, bis eine ganze Landschaft zusammenkomme.

Egerkingen. 1. 497. Wollen bei meinen HH. und ihrem Mandate bleiben. — Ueber ihre hart geprüfte Standhaftigkeit später.

Hägendorf. 1. 497. Antwortet wie Kestenholz. 2. 546. Wollen bei Messe und Bildern bleiben und bitten M. HH., sie dabei bleiben lassen zu wollen; denn zu M. HH. Stadt wollen sie Leib und Gut setzen. Auch bitten sie M. HH., daß sie Jene strafen, die ihnen bei Nacht und Nebel ihre Kirche aufgebrochen haben. Doch nachher davon gestanden.

Wangen. 1. 497. Wollen den Handel M. HH. vertrauen und heimsetzen. 2. 546. Sind der Meinung wie Hägendorf.

Wolfwil. 2. 532. Setzen es meinen HH. heim wie vormals (die erste Antwort fehlt). M. HH. haben bisher so ehrlich regiert; sie hoffen dieß noch weiter.

Balsthal. 1. 497. Begehren, die beiden Priester zusammen zu schicken, und welcher unter ihnen gewinnt, bei dem wollen sie bleiben.

Matzendorf. 1. ebend. Sind nicht gekommen, durch andere Geschäfte gehindert. 2. Sieh' 3. Nov. 1532.

Lauperstorf. 1. ebend. Begehren einen Prädikanten, und was das Gotteswort ertragen mag, wollen sie annehmen.

Mümliswil. 1. eb. Haben ihre Bilder gebrochen in der Meinung, ihrem Pfarrer gehorsam zu sein, der ihnen predige, die Bilder und Messe seien unnütz; sie wollen das Jahrzeitbuch auch nehmen.

Welschenrohr. 1. Wird nicht genannt, blieb aber katholisch lt. XXII. 167.

Lostorf. 1. 497. Wollen Alles wegthun, Messe und Bilder, man besetze denn mit biblischer Schrift, daß es recht sei. 2. 533. Haben sich einhellig erklärt, daß sie bei der vorigen Antwort bleiben wollen; sie wollen weder Messe noch Bilder haben, denn allein das lautere, klare göttliche Wort; was dasselbe vermöge, dem wollen sie geleben. Begehren, daß man die Priester an einander weise, damit man Eines werden möge.

Stüßlingen. 1. 498. Wollen bei M. HH. und dem alten Wesen bleiben. 2. 533. Haben um 10 oder 11 Mann das Mehr; da sie doch sehen, wo sie hinaus kommen, daß man die Messe und Bilder für eine Abgötterei halte, so wollen sie auch davon stehen, es sei denn, daß sie von M. HH. weiter beschieden würden. Bitten dabei um einen christlichen Prädikanten, damit sie besser als bisher versehen werden.

Trimbach. 1. 498. Wollen bei meinen Herren und dem alten Wesen bleiben. 2. 532. Danken M. HH. auf das Allerhöchste, daß sie ihnen freien Willen gelassen haben. Sie sind einhellig bis auf 5 Mann Eins geworden, daß sie es M. HH. wieder heimsetzen, und was diese daraus machen, oder sie heißen, dem wollen sie nachleben und gehorsam sein.

Obergösgen. 1. 498. Wollen bei M. HH. und dem alten Wesen bleiben. 2. 533. Haben gemeinlich abgerathen, daß sie Messe und Bilder auch wegthun wollen, wenn ihr Priester deren Einsetzung von Gott nicht aus göttlicher Schrift erzeigen könne oder möge. Begehren, daß M. HH. sie mit einem christlichen Pfarrer oder Prädikanten versehen.

-Erlinsbach. 1. 498. Haben sich entschlossen, bei M. HH. und dem alten Wesen zu bleiben. 2. 534. Nachdem sie sehen, daß man der Messe und den Bildern so übel zurede, und ihr Prädikant vor ihnen täglich auf der Kanzel sich erläutere, daß die Messe und Bilder ein Gräuel vor Gott dem himmlischen Vater seien, und ihnen Solches täglich anzeige mit der göttlichen Schrift, wofür er auch Antwort zu geben begehre, wenn er darum ersucht werde; auf Solches ist es um 3 Mann das Mehr worden, daß sie auch davon stehen wollen. — Dieser Prediger war im Anfange dieses Jahres von Bern als nunmehrigem Kollator eingeschmuggelt worden.

Kienberg. 1. 498. Wollen die Messe nicht, die Bilder lassen sie stehen; selbe irren sie nichts. Sie begehren einen Priester, der ihnen das Gotteswort verkünde, weil der Ihrige zu alt und ungeschickt sei. — 2. 535. Sind des Willens wie vormals, daß sie die Messe nicht haben wollen, weder gesotten noch gebraten, und die Bilder wollen sie auch wegthun. Sie bitten, daß M. HH. sie mit einem Priester versehen wollen, indem sie keineswegs versehen seien, weil der jetzige Priester ganz an Kindesstatt sei.

Werd und Gretzenbach. 1. 498. Haben sich entschlossen, bei M. HH. und dem alten Wesen zu bleiben. 2. 535. Sind einhellig des Willens, bei dem alten Glauben zu bleiben; es sei denn, daß sie von M. HH. ein Anderes geheißen würden, so wollen sie gehorsam sein. Bitten auch, sie dabei bleiben zu lassen.

Dulliken. 1. 498. Wollen bei M. HH. und dem alten Wesen bleiben. 2. 535. Die Kirchgenossen sind

ungefähr zur Hälfte nicht da gewesen, weil sie nicht anheim waren. Haben es M. HH. heimgesetzt; denn sie vermeinen, sie haben den Verstand nicht, Solches beurtheilen zu können. Bitten M. HH., sie wollen dieß von ihnen im Besten verstehen.

Olten. 1. 498. Haben sehr gebeten, sie bei dem alten Wesen bleiben zu lassen, weil solches ihnen gefällig sei. 2. 536. Ist lauter ihre Meinung und ein redlich tapferes Mehr, bei der den in nächst verschiedener Zeit bei ihnen gewesenen Boten M. HH. gegebenen Antwort, auch bei der Messe und Bildern zu bleiben, und bitten M. HH., sie dabei zu handhaben, daß sie bei dem alten Wesen bleiben mögen. Wo aber M. HH. solcher Händel weiters berichtet würden und Sömliches ändern, hindannen thun oder behalten, so wollen sie allzeit ihnen gehorsam sein als die Ihrigen.

Seewen. 1. 498. Wollen bei dem Mandat bleiben, diese Zeit nichts ändern, aber M. HH. gehorsam sein, ob sie hienach Anderes heißen würden. 2. 548. Wollen bei Messe und Bildern bleiben, wie das nächste Mandat weist; wer nicht bei der Messe bleiben will, sei bei der Predigt. Bitten M. HH. um einen Priester, der ihnen Messe halte und vorab das Gotteswort verkünde; denn ihr Priester habe sich der Messe entzogen und wolle sie nicht mehr halten.

Pantaleon und Nuglar. 1. 498. Wollen bei der Messe bleiben bis auf meiner HH. weitern Bescheid. 2. 548. Wie Seewen.

Gempen. 1. 499. Setzen es M. HH. heim, weil sie sich dessen nicht verstehen.

Büren. 1. ebend. Will bei dem früher ausgegangenen Mandate bleiben.

Hochwald. 1. ebend. Setzen es M. HH. heim.

Dornach. 1. ebend. Ihnen gefiele die Basler-Ordnung, und wenn M. HH. es bewilligen, so wollen sie selbe annehmen. 2. 599. Bitten M. HH., daß sie ihnen einen Priester schicken, der ihnen füglich sei; denn sie haben die Kirche geräumt.

Hofstetten. 1. 499. Weil das Wort Gottes höher sei als die Messe, wollen sie dasselbe annehmen; aber die Messe lassen sie diese Zeit noch bleiben. — 2. 548. Wie das folgende Roderstorf, und bitten M. HH., sie mit einem Priester zu versehen, der ihnen füglich sei.

Roderstorf. 1. 499. Haben sich erklagt, daß sie keinen Priester haben, und setzen den Handel M. HH. heim. 2. 547. Bleiben mit einem tapferen Mehre bei der Messe und den Bildern. Vorab soll ein Priester das Gotteswort verkünden, wie denn das nächste Mandat weist. — Ihre vertragsbrüchige Behandlung zeigen spätere Berichte.

Metzerlen. 1. 499. Begehren einen Prädikanten; aber die Messe abzuthun oder zu behalten, setzen sie M. HH. heim. 2. 548. Wie Roderstorf.

Witterschwil und Bettwil. 1. 499. Halten wohl auf das Gotteswort, aber nichts auf Messe und Bilder.

Erschwil und Beinwil. 1. 499. Sind bis auf 4 Mann von Messe und Bildern gestanden. 2. 538. Wollen bei dem Gotteswort bleiben, und Messe und Bilder diese Zeit ruhen lassen also weit, daß es ihnen

kein Schaden sei, wenn sie schon zur Messe gehen. Erhalten sie einen eigenen Prädikanten, so wollen sie ihm zu seiner Nahrung den Zehnten geben, auch wollen sie die Bilder noch in der Kirche behalten, wenn M. HH. durch ein Mandat sie selbe nicht wegthun heißen. Lassen M. HH. ihnen den Kirchgang nach Büßerach wie von Alters her, so wollen sie hierin und in Anderm gehorsam sein.

Büßerach. 1. 500. Wollen bis an 2 Mann bei dem Mandat bleiben. 2. 537. Danken M. HH., daß diese sie bei dem alten Wesen haben bleiben lassen, und sind der Meinung, bei der Messe und den Bildern zu bleiben wie von Alters her.

Breitenbach. 1. 500. Haben sich entschlossen, bei dem Mandat zu bleiben; der Priester gefalle ihnen wohl, predige recht und friedlich, und halte Messe dazu. 2. 537. Danken zum Höchsten, daß M. HH. sie bei dem alten Wesen haben bleiben lassen, wollen auch bei der Messe und den Bildern wie von Alters her bleiben.

Grindel. 1. 500. Wissen nicht, was gut oder böse ist; ihnen gefalle das Alte, das bisher gewesen. 2. 537. Ist auch der Meinung und des Willens, wie Breitenbach.

Bärschwil. 1. 500. Haben ihre Bilder sonst zerschlagen, wollen weder dieselben noch die Messe; begehren einen Priester, der sie des Wortes Gottes berichte. 2. 547. Sind des Willens, bei dem Gotteswort zu bleiben; die Bilder und Messe wollen sie ruhen lassen. Gegen den Prädikanten Jost (als dortiger Pfarrer 1527 entlassen) klagen sie, daß er ohne Wissen

und Willen des Ammanns eine Gemeinde versammelt und dazu 14 Mann nicht berufen habe, um sich als Prädikanten aufzudrängen.

Kleinlützel. 1. 500. Begehren, daß man sie mit einem Prädikanten versehe, der sie des Gotteswortes berichte, Messe halte oder nicht. 2. 537. Sind der Meinung, daß sie das Gotteswort haben wollen. Sofern M. HH. ihnen einen Priester schicken, der Messe halte, wollen sie es geschehen lassen, und sei ihnen auch lieb.

Nunningen. 1. 500. Haben geantwortet, sie sitzen an einem Orte, wo der Priester predige, die Messe sei nichts, die Bilder seien ein Gräuel; diesem wollen sie nachkommen, seien froh, daß M. HH. ihnen freien Willen gelassen.

Meltingen. Wie Nunningen.

Aus diesen Abstimmungen und Antworten der Landgemeinden ist leicht ersichtlich, daß das Volk, mit Ausnahme weniger fremdem Einflusse mehr ausgesetzter Pfarreien, der Neuerung gar nicht hold, wohl aber durch falsche Priester irregeführt war. Auch muß man sich wundern, daß die angewandten Ueberredungskünste, Drohungen und Gewaltthätigkeiten noch an so manchen Gemeinden ohne Wirkung blieben. Hemmann macht seinem Aerger, daß ungeachtet dieser Abstimmungen dennoch der Abfall des ganzen Kantons nicht erfolgte, mit den Worten Luft (11): „Wäre jetzt ein Rath, wie „der in Zürich, an der Spitze des Staates gestanden, „die Einführung der Reformation wäre rasch und leicht „gelungen," d. h. zu deutsch, der Rath hätte gegen

seinen Eid, gegen das Mandat und den Vertrag die Mehrheit der Stadtbürger und die glaubenstreuen Landgemeinden unterdrücken, sie zur Annahme der sogenannten Reform zwingen, und der Zweck die Mittel heiligen sollen! Aber nicht der kleine Rath, sondern Räthe und Bürger, der große Rath war Solothurns höchste Gewalt, und diese wollte bei aller gutmüthigen Nachgiebigkeit das Kleinod des alten Glaubens sich nicht abtrotzen und nicht entreißen lassen. — Hiemit treten wir über in das sturmvolle 1530ger Jahr.

1530.

Jän. 11. XIX. 11. Balsthal soll nochmals mehren, ob es die Messe behalten, oder von ihr abstehen wolle. — Das Mehr muß zweifelhaft ausgefallen sein; denn obgleich Völmi als Prädikant dahin verordnet wurde, mußte der Kaplan dort Messe lesen (Jänn. 21., Missivb. XVII. 13.).

Am gleichen Tage. 12. Der Rath darf noch einen Prädikanten berufen, doch nicht bestätigen ohne Räthe und Bürger.

Jän. 14. 16. Seewen muß zum dritten Male mehren, und erst nach einem tapfern Mehre soll es einen Priester erhalten, obschon es sich doch entschieden für den alten Glauben ausgesprochen hatte.

Jän. 24. 27. Ein Abgeordneter von Bern bringt den Herrn Prädikanten Berthold Haller vor Rath, der schriftlich ihn verlangt habe, und begehrt, ihn in Schutz

und Schirm zu haben, damit ihm nichts widerfahre, weil den Herren von Bern viel an ihm gelegen sei. Der Rath beschließt, ihn predigen zu lassen, für seinen Unterhalt zu sorgen, auch vor Unzucht (Ungezogenheit und Beleidigung) zu beschirmen, so lange es Räthen und Bürgern gefalle, und nichts desto weniger einen andern Prädikanten ferner zu suchen.

Horn. 7. 50. Zu Roderstorf soll der Vogt von Dornach vermitteln zwischen denen, welche die Bilder und Kirchenzierden verbrannt, und den Uebrigen, die daran Mißfallen haben, damit kein Aufruhr erwachse.

S. 52. Die Neugläubigen verlangen vom Rathe, nach Inhalt des Vertrags die Pfaffen über die spänigen Artikel mit den Prädikanten disputiren zu lassen, und begehren eine unverzügliche Antwort. Der Rath bleibt bei einer frühern Antwort und heißt sie sich ruhig zu verhalten; wollen sie hiemit nicht zufrieden sein, so soll der Große Rath versammelt werden. Gerade vorher sagt Glutz (780): „Die Freunde der neuen „Lehre blieben ruhig," um ihren noch an diesem Tage erfolgten Aufruhr zu bemänteln, (obschon er in einer lateinischen Note das Folgende andeutet). Wer ihn aber angezettelt habe, sagt uns der Prediger Berthold Haller als Augenzeuge, der den 11. Horn. d. J. an Zwingli schreibt: „Kaum war ich zwei Wochen in „Solothurn, da richten die Evangelischen einen Auf„stand an und versammeln sich bei oder über hundert „Mann stark" (Zw. W. VIII. 410). Glutz erzählt dann: „Wegen einem Streite zwischen zwei Bürgern „eilten sogleich die Evangelischen bewaffnet in die Bar=

„füßerkirche, und achtzig blieben die Nacht über daselbst, „um den im Kloster wohnenden Berthold Haller zu „beschützen. Größer ward ihre Anzahl am folgenden „Morgen, mehrere trugen Büchsen; da sammelten sich „auch die Katholischen in der Pfarrkirche." — Hier ist nun einmal der Ort, aus unverdächtiger Quelle das Zahlenverhältniß der beiden Parteien anzugeben. Haller selbst gibt in seinem Briefe vom 15. Aug. an Zwingli zu, daß unter den 300 Bürgern von Solothurn nicht mehr als 100 der neuen Lehre anhangen, auch von diesen viele und angesehene Wiedertäufer seien; im Briefe vom 29. Okt. nennt er ihre Zahl wieder 100, wenn nicht noch weniger (Zw. W. VIII. 489. 541). Hienach kann man die obigen Angaben von Haller und Glutz und die Hemmannische Genauigkeit (11) beurtheilen, daß die Reformirten in der Stadt etwas in Minderheit waren, und Haller mit seinen Predigten eine große Volksmenge angezogen habe. Diese Minderheit wollte durch vertragswidrigen Aufruhr die Mehrheit schon jetzt zur Haltung der Disputation zwingen, da doch der Vertrag selbst sowohl diese als deren Zeitbestimmung dem Rathe anheimstellte. Dieses Drängen geschah auch nicht ohne Einverständniß mit Bern; denn seine Sturmvögel waren schon am folgenden Morgen wieder da, und zwar 12, sage zwölf Gesandte!

Horn. 8 53. Wegen dem gestrigen Aufruhr ist der große Rath versammelt, in welchem die zu Barfüßern versammelten Reformirten gar nicht und von den Altgläubigen nur 38 erscheinen, indem die Letztern

zu St. Ursen Wache halten. Die Ersten wollen sich nur in Beisein der Berner Boten verantworten, diese versichern, sie seien zum Frieden stiften gekommen, und so gestattet der Rat) jene Verantwortung, damit die Herren von Bern nicht etwa glauben, daß ihnen etwas Schmähliches oder Unbilliges zugefügt werde. Die Ausschüsse stellen nun das Verlangen der durch den Vertrag zugesagten Disputation und legen schriftlich sieben Beschwerden ein; sie erklären zuletzt, daß sie nicht auseinander gehen werden, bis der Handel ganz ausgetragen sei. Der Rath beantwortet die Beschwerden so, daß die Kläger wohl zufrieden sein konnten. Betreffend die Disputation und die Drohung beschließt er: Weil Räthe und Bürger nach Besag des Vertrags hierin vollmächtige Gewalt haben, so sollen Jene gütlich ersucht werden, von der Disputation in dieser Zeit noch abzustehen, indem er sich hiemit ohne die ihm anhangenden Bürger nicht beladen wolle; auch besorge er, es werde daraus wenig Nutzen und Gutes erfolgen. Dazu seien in den früher zu Baden, Bern und Marburg gehaltenen Disputationen alle Sachen verhandelt und gedruckt vorhanden. Wenn sie dennoch nicht abstehen wollen, so sollen die Boten von Bern ersucht werden, ihnen zuzureden, bis die Mehrheit unter ihnen dazu sich verstehe, weil sie doch wider das Mehr zu handeln erklärt haben. Als die Boten auch die Disputation und eine entsprechende Antwort begehren, damit sie nicht ungeschaffet heim reiten müssen, bleibt der Rath bei der vorigen Antwort, sonst werde er Morgens die ihm anhangenden

Bürger auch versammeln und mit deren Rath über die Disputation abmehren lassen.

Horn. 9. 61. Der große Rath ist unvollzählig wie gestern; denn die Reformirten sind zu Barfüßern, die Katholiken zu St. Ursen versammelt. Lange unterhandeln die Boten von Bern und Biel zwischen beiden Parteien. Der Rath verlangt, die Boten sollen die Ihrigen bewegen, im Rathe zu erscheinen und dem Mehre sich zu fügen. Die Boten meinen, jetzt sei es Zeit, den Tag der Disputation zu bestimmen, weil jetzt so große Unruhe vorhanden sei; die zu Barfüßern hätten erklärt, sie werden im Rathe nicht sitzen, weil sie wohl wissen mögen, was das Mehr würde, sondern wollen bei dem Vertrage bleiben. Die Boten begehren nun, man solle den Handel an sie kommen lassen, sonst werden sie etwas Weiteres dazu sagen. Der Rath will den Vertrag halten, aber mit der Disputation sich nicht beladen ohne die Bürgerschaft zu St. Ursen, jedoch mit ihr reden, daß ein Tag bestimmt werde, um zu Frieden und Ruhe zu kommen und Aergeres für die Stadt zu verhüten. Antwort der katholischen Bürger: 1. Damit man sehe, daß sie die Disputation nicht ganz abschlagen, wollen sie selbe auf eine fügliche Zeit bewilligen, nämlich auf 11. Nov. 2. Jedoch so, daß die Kirche zu St. Ursen in ihrem jetzigen Wesen bleibe und darin nichts geändert werde. 3. Nach Vollendung der Disputation soll es an Schultheiß, kleinen und großen Räthen und an den beiden Gemeinden stehen, weiter in diesen Dingen zu handeln, und vor ihrem Entscheide nichts vorgenommen werden.

4. Zu der Disputation sollen keine Ausländer, sondern allein di Priester in Stadt und Landschaft meiner Herren genommen werden. 5. Weil die Zeitläufe und etliche Personen, Weib und Mann, unruhig seien, und die Herren von Bern ihren Prädikanten herabgeschickt haben, welchem in solchen Läufen etwas Schmachworte, was ihnen doch leid wäre, begegnen möchten, so bitten sie zu dessen Verhütung, ihn wieder heim zu fertigen, und einen andern Prädikanten zu bestellen. 6. Da die beiden Büchsenmeister wegen dem vergangenen Aufruhr gestraft worden, seither aber auch andere strafbare Händel verlaufen, so bitten sie, diese Händel gegen einander aufzuheben und die Büchsenmeister zu begnadigen. Diese Artikel beantworten Ausschüsse der Gegenpartei, wie folgt: 1. In Betracht der Läufe soll der Rath nach dem Vertrage sorgen, daß der Span zu Austrag gelange, und sie verwundern sich, daß die Pfaffen nicht selbst dazu thun, da sie doch der Messe wegen gescholten werden, und die Landleute begehren das auch. 2. Die St. Ursenkirche wollen sie ungeräumt in ihrem jetzigen Wesen belassen. 3. Aus dem Mehre an den Gemeinden zu beiden Seiten könne nichts Gutes erfolgen; darum meinen sie, was auf der Disputation mit göttlichem Worte erhalten worden, dem soll sogleich nachgegangen werden. 4. Bei den disputirenden Priestern sollen die jetzigen Prädikanten sein, um über ihre vorgetragene Lehre Bescheid zu geben. 5. Herr Berthold soll hier bleiben und predigen, wie er angenommen worden. 6. Der Büchsenmeister wegen sammt andern Ansprachen und strafbaren Händeln lassen sie sich bis

zu Austrag des Spanes nicht ein. Der Rath will diese Antwort der Gegenpartei und den Boten der beiden Städte mittheilen, damit man bis Morgens frühe weiter darin handeln möge. Wer nicht in der Stadt gesessen, zünftig und Bürger sei, soll zu Hause bleiben.

Horn. 10. 67. Schwach besuchter Rath. Die Ausschüsse der Katholiken sind auf dem alten Rathhause versammelt und begehren, daß wegen gefallener Drohung mit den Bauern der Rath die Thore versehen lasse, zu dem Handel Niemanden setze als die vorher angenommenen Schiedherren, und versichern, es sei nicht wahr, daß sie die zu Barfüßern überfallen wollen. Der Rath verordnet Wachen zu den Thoren und beschickt alle Stadtdiener zu sich auf das Rathhaus. Hierauf bemerken die Boten von Bern und Biel, die gestern vorgetragenen Artikel beider Parteien seien dem Vertrage etwas ungemäß und nachtheilig; so wissen sie nichts darin zu handeln, und begehren daher, sie einen Mittelweg suchen zu lassen. Während diese sich unterreden, beschließt der Rath, die gestrige Antwort der Reformirten den Katholiken nicht mitzutheilen aus Besorgniß, daß sie wenig guten Willen machen werde. Aber Abgeordnete der Letztern begehren diese Antwort, und bitten die Herren eingedenk zu sein, was der Vertrag vermöge, auch der Schultheiß und die Boten zu St. Ursen geredet haben, daß es nach vollzogener Disputation gleichwohl an dem Mehre stehen solle, weiter darin zu handeln, was sich gebühre. Dann haben sie auf dem alten Rathhause vierzehn Klagen und Bitten schriftlich eingelegt, wovon die vorzüglichern sind: Die Gegen-

partei sage, so muß es sein und nicht anders, was wahrlich nicht dem Mehre nachleben ist; sie habe ihnen gedroht, wenn das Schwert in ihre Hand komme, so wolle sie es brauchen, dessen müssen wir innen werden; einige Landvögte haben das Räumen der Kirchen geheißen gegen das Mandat, das freien Willen lasse; sie habe am letzten Dienstag ihre Büchsen in das Kloster getragen, was kein Bürger gegen den andern thun soll; auch Mitglieder der Räthe haben gethan, was die Vögte, und sich über diese Beschuldigung noch nicht gerechtfertigt; dem Mehre auf dem Lande werde nicht nachgelebt, namentlich zu Selzach und Oberbuchsiten; Mstr. Philipp sollte nicht weiter predigen, weil er auf sich sagen lasse, daß er in einer offenen Hurerei sitze; die Gegenpartei habe gedroht, sie wolle St. Urs so heiß machen, daß er schwitzen müsse; es sei zwar etwas Zeichen vergangen, das sie für groß halten, nun aber Gott heimsetzen, jedoch soll der Spötter Holzmüller gestraft werden (dieß ist das Einzige, was über den Schweiß am Haupte des hl. Urs im Rathspr. vorkommt); ebenso soll der Spitalpfründer verwiesen werden, der gesagt, bei einem Aufruhr würde er zuerst auf die Altgläubigen schlagen, der es nicht minder, eher mehr verdient habe als der vorige Prädikant Mstr. Simon (Leutpriester Nägli); die Schiedherren sollen die zwei Büchsenmeister wieder zu ihren Aemtern kommen lassen, indem sie nur auf Geheiß anderer Bürger gehandelt haben, die im Vertrage Verzeihung erhielten; bei einer Vereinbarung, die sie mit dem Willen Gottes hoffen, sollen alle Schmähworte auf beiden Seiten auf-

gehoben und vergessen sein. — Nachher haben der Rath und die Boten, zu denen noch die von Basel und Freiburg gekommen waren, sich berathen, denen zu St. Ursen und besonders ihren Ausschüssen noch tapfer zuzureden, daß sie sich in den Handel schicken und ihnen die Festsetzung des Tages anvertrauen sollten. Jedoch die zu St. Ursen Versammelten erklärten, sie lassen kein kürzeres Ziel als Martini zu, und wenn sie dieß nach dem Vertrage nicht zugesagt hätten, so würden sie es nicht zulassen, sondern der Disputation müßig gehen. Sofern ihnen aber die St. Ursenkirche geruhiget bleibe, wollen sie den Andern auch alle Freundschaft und Liebe beweisen, und sie bei Uertinen und an andern Orten nicht scheuen. Die Reformirten lassen durch ihre Ausschüsse erwiedern: Diese Antwort bedaure sie hoch; sie hätten nicht so viel auf die Disputation gedrungen, wenn nicht die Schmähungen, die ihnen Tag und Nacht begegnet, sie dazu verursacht haben würden, wie auch die Scheltungen der Prädikanten, aus denen der letzte Aufruhr entstanden. Die Landschaft begehre auch, die Pfaffen zusammen und die Wahrheit an den Tag kommen zu lassen. Sie bitten um unverzügliche Haltung der Disputation; wenn Messe und Bilder mit dem göttlichen Worte mögen erhalten werden, so wollen sie selbe wieder aufrichten, sonst aber nichtsdestoweniger alle Dinge bis Martini bleiben lassen, damit man nicht glaube, daß sie über die Bilder und Kirchenzierden hereilen. Wenn dieß dem Gegentheile nicht gefällig sei, so begehren sie, wie man früher in diesem Handel Boten zu den Landleuten geschickt habe, daß man nochmals

Einen von jeder Partei zu ihnen sende; werde es das Mehr, daß die Wahrheit an den Tag komme, soll man es geschehen lassen, dennoch aber Messe und Bilder bis Martini in Ruhe bleiben. Auf dieses Anbringen beschließen die Boten der vier Städte und ihre Beisitzer aus dem hiesigen Rathe, selbes der Gegenpartei anzuzeigen und den Handel auf Morgen zu verschieben. — Die Gesandten von Bern führen noch ein Zwischenspiel auf, um dem Rathe eine Falle zu legen. Sie machen den Vortrag: Da ein Theil begehrt habe, Hr. Berthold wieder heimzufertigen wegen Schmähung, die ihm widerfahren möchte, sei ihnen derselbe so lieb und werth, daß sie ihn sonst gar keinem Orte der Eidgenossenschaft geliehen hätten; aber zu Förderung der Ehre Gottes und den Herren von Solothurn zu Gefallen haben sie ihn denselben vergönnt und zugelassen. Nachdem gedachter Hr. Berthold bei drei Wochen hier gepredigет habe, damit ihm nichts verwiesen werden möchte, als ob er unrecht gelehrt, so begehren sie, daß die Priesterschaft angehalten werde, sich zu eröffnen, ob er christlich und wohl gepredigt habe oder nicht. Dieß soll vor kleinen und großen Räthen geschehen, und dann wollen sie ihn mit ihnen heimnehmen.

Horn. 11. 76. Vor den Boten der vier Städte und den Beisitzern beantworten die Katholiken zu St. Ursen die gestrige Erwiederung der zu Barfüßern versammelten Neugläubigen auf diese Weise: 1. Wenn in 20 oder 30 Tagen die Disputation vollzogen, Messe und Bilder mit dem Mehre für ungerecht erkannt würden, so dünke es sie ganz ungeschickt, daß sie selbe dennoch

halten wollten; denn wenn etwas ungöttlich wäre, würden selbe es ebensowenig dulden als sie selbst. 2. Eine Botschaft auf das Land können sie nicht bewilligen; denn dieß wäre gegen Freiheit und Herkommen der Stadt Solothurn und gegen allen Gebrauch. Wohl sei den Landleuten zugelassen worden, um ihre Sachen zu mehren; aber der Stadt Sachen seien nicht darin begriffen. Sonst erbieten sie der Gegenpartei alle Freundschaft und Liebthat. 3. Sie bitten ganz ernstlich und geflissen, in Betracht zu ziehen, daß sie bisher gar Vieles, ohne es schuldig zu sein, um des Friedens und der Ruhe willen wider das Mehr nachgelassen haben, und die Andern zu bereden, sie bei ihrem Vorschlage bleiben zu lassen, von dem sie nicht stehen können noch wollen. Auch soll St. Ursen geruhiget bleiben, wenn nicht unter der Zeit bei Räthen und Bürgern das Mehr werde, die Zeit abzukürzen, oder sonst die Dinge hinweg zu thun. Alsdann willigten beide Parteien ein, die Schlichtung des Handels den Schiedherren anzuvertrauen, die zum folgenden Vertrage sich einten:

Vertrag wegen der Disputation.

1. Der vorige Vertrag ist bestätigt, aber die Disputation soll auf Martini gehalten und vollzogen werden, und allein an meinen Herren kleinen und großen Räthen dann stehen, weiter darin zu handeln nach vermöge göttlichen Wortes. 2. Dazu soll Niemand berufen werden als die Priester in meiner Herren Stadt und Land, doch sofern H. Bertholds Lehre und Predigt angezogen, auch er dazu berufen werden, Rede und Antwort zu geben. 3. Weil beide Theile Vertragsbruch

einander vorwerfen, soll dieß aufgehoben und betragen sein. 4. Unruhestifter und Schmäher sollen gestraft werden (Mandatenb. 198). Glutz (781) und Hemmann (12) berichten über diesen Vertrag wieder irrig, daß gleich nach gehaltener Disputation die Mehrheit entscheiden sollte, und den Katholiken die Kirche St. Ursen, den Neugläubigen jene der Barfüßer ausschließlich eingeräumt wurde, oder daß die Letztern im ungestörten Besitz dieser Kirche bleiben sollen. Für die Wochenpredigten hatten sie selbe schon im Vertrage vom 5. Dez. des vorigen Jahres erhalten; überdieß durften ihre Prädikanten alle Sonn- und Feiertage zu St. Ursen über jede Lehren und Gebräuche der Katholiken schimpfen bis Ende des Jahres 1531, wo erst sie auf die Barfüßerkirche allein angewiesen wurden.

Horn. 12. Samst. 79. Die Berner Gesandten halten wegen ihrem Prädikanten nochmals einen gleichen Vortrag vor dem großen Rathe. Dieser beschließt, damit die Herren von Bern keinen Unwillen empfangen, ihn nicht nach dem Mehre sogleich mit seinen Herren verreisen, sondern Morgens noch von Glimpfs wegen predigen zu lassen, dann am Montag oder Dienstag ihn ehrlich mit einer Botschaft hinauf zu fertigen, die ihnen danken und anzeigen soll, daß meine Herren nichts über ihn klagen. Hiemit entging der Rath der ihm gelegten Falle. — Um diesem Zeugnisse mehr Glanz zu verleihen, führt Hemmann (13) selbes ohne Zusammenhang mit seiner Veranlassung an.

Horn. 18. 91. Einige von Roderstorf hatten dem Rathe angezeigt, daß die Gemeinde Messe und

Bilder beseitiget habe; nun aber bezeugt diese durch eine Botschaft, daß Jene wider ihren Befehl gehandelt und die Unwahrheit vorgebracht haben. — 322. Dennoch muß sie am 8. Aug. einen Prädikanten annehmen; wolle sie dazu einen Priester und Kaplan zum Messelesen, werden M. HH. sie versehen.

92. Die Ammänner von Witterschwil und Bettwil haben die Bilder und Zierden der Kirche unser Frauen im Stein verbrannt, und eigenmächtig Muthwillen getrieben an dem Orte, wo sie kein Recht haben. M. HH. mögen solche ungeschickte Händel nicht ungestraft hingehen lassen, ordnen Untersuch und Einziehung dieser Ammänner an, wenn sie ohne weitern Aufruhr geschehen könne.

Horn. 21. 93. Zu Zuchwil sollen nach dem Mehre Messe und Bilder bleiben; aber der Pfarrer wird entlassen, weil er gegen das Mandat während und nicht vor der Messe predigte.

Horn. 25. 102. Bern soll Selzach mit einem Priester versehen, der Messe halte; Solothurn habe auch nach seinem Willen zu Limpach, Wynigen und andern Orten Prädikanten gewählt.

104. Der Prädikant Grotz klagt vor Rath über die Scheltung, daß er in Hurerei sitze. Der Schelter, ein Sattler, bringt vor: Derselbe habe die Frau in vergangenen Jahren einige Zeit bei ihm gehabt, dann sie mit einem Manne versehen, sie darauf wieder zu sich genommen, oder sie sei zu ihm gelaufen; der Mann habe sie oft gesucht, und als sie ihm nicht gelangen mögen, sei er in den Krieg gezogen und umgekommen.

Er glaube nicht, daß es eine Ehe sei, er möge sie genommen haben oder nicht. Mstr. Philipp verantwortet sich: Es sei wahr, er habe sie früher bei ihm gehalten und Kinder bekommen; aber er habe sie nicht versehen und dem Manne nicht vorenthalten. Auf die Nachricht vom Tode des Mannes habe er sie der Kinder wegen zu sich genommen für seine Ehefrau und sei Willens, sie für seine Ehefrau zu halten und zur Kirche zu führen, wenn dieß durch das Ehegericht und göttliche Wort nicht aberkannt würde. Urtheil: Ueber die Ehe trittet der Rath nicht ein; der Handel soll Niemanden an seiner Ehre schaden, der Sattler aber schweigen und ruhig sein, da er doch weder zur Predigt noch zur Messe gehe.

März 4. 116. An Bern soll ernstlich geschrieben werden, Kriegstetten und Selzach nicht mit Gewalt vom Glauben und der Messe zu drängen, wie es mündlich und schriftlich zugesagt habe. — Ebenso will Grenchen den von Bern geschickten Prädikanten nicht annehmen (Missivenb. XVII. 62).

März 14. 130. Abgeordnete der Altgläubigen zu Balsthal verlangen, sie bei ihrem dreimaligen Mehre bleiben zu lassen, sonst werden sie ihr Verlangen an den großen Rath bringen. Die Gegenpartei behauptet, es sei nur ein Mal gemehret worden (sieh' oben 11. Jänn.), und es sei mehr als um den dritten Mann das Mehr, Messe und Bilder wegzuthun. Beschluß: Es soll bei diesem Mehre bleiben, der Vogt aber die Bilder in einer verschlossenen Kammer aufbewahren, die andern Zierden und Bücher in das Schloß nehmen.

131. Niederbuchsiten und Kestenholz (von da 7 Haushaltungen), nach Oensingen pfärrig, beklagen sich, daß gegen das erste Mehr hinterrucks ein Mehr gemacht und wider ihr Wissen und Willen die Bilder verbrannt worden. Sie erhalten keine andere Genugthuung, als daß sie vom Kirchgang nach Oensingen befreit werden und gehen dürfen, wohin es ihnen gefalle.

März 23. 143. Die Chorherren beschweren sich, in der Fastenzeit, wo sie sonst viel in der Kirche sein müssen, die Predigten des Prädikanten bei Barfüßern anzuhören. Sie werden abgewiesen und sollen die wegen deren Versäumniß verfallenen Bußen bezahlen.

April 6. 164. Rathsverordnung: In Betracht des ungleichen Verstandes, der über das Hochwürdige Sakrament des Leibes und Blutes Christi unsers Heilandes waltet, damit aus zweispaltiger Handlung dieses Sakraments nicht Aergerniß und Unwillen entspringe, soll ein Theil dasselbe nach bisherigem Gebrauche zu St. Ursen empfangen, der andere das Nachtmahl unsers Herrn zu Barfüßern begehen, Jeder von dem Andern ungehindert.

Apr. 8. 166. Die Passionspredigt soll zu St. Ursen gehalten werden, jedoch ohne Hinderung der andern Aemter.

Apr. 25. 189. Auf Anstiften hat ein Taubsüchtiger die Altartafel zu Kriegstetten zerbrochen. Es soll ihm Degen und Dolch genommen und die zwei Anstifter, wenn überwiesen, gestraft werden.

Juni 3. 257. Abgesandte von Breitenbach zeigen an, wie ihnen bei Nacht und Nebel die Kirche beraubt

und zerbrochen worden sei, und rufen den Rath an, die Thäter darum zu strafen; denn sonst würden sie geursacht, selbst dazu zu thun. Auch seien sie Willens, die Altäre wieder aufrichten zu lassen und Messe zu halten, so lang das M. HH. gefällt. Der Rath gibt den Bescheid, sie sollen nicht selbst gegen die Thäter etwas vornehmen, selbe anzeigen; weil sie das Mehr haben, so wollen M. HH. sie gerne bei der Messe bleiben lassen.

Aug. 15. 337. Die Meister der Metzgerzunft klagen vor Rath, daß ihr Altar zu St. Ursen diese Nacht geplündert worden, und begehren die Abstellung des Prädikanten, der fort und fort auf Unruhe predige. Beschluß, zwischen beiden Theilen zum Besten zu scheiden und Frieden und Ruhe zu erhalten, auch die Schuldigen zu erkunden und zu strafen. Der Prädikant soll bis auf weitern Bescheid der Kanzel in beiden Kirchen müssig gehen. Die Thorwärter sollen Nachts ohne Wissen und Willen des Schultheißen Niemanden hinein noch hinaus lassen, ausgenommen Boten und Hebammen.

Aug. 17. 339. Bern will ungeachtet des Mehres einen Prädikanten zu Egerkingen eindrängen; dagegen will es auch einen Priester bis Martini gestatten.

Aug. 18. 340. Die Reformirten lassen durch Schultheiß Stölli dem Rathe vortragen, die Entfremdung der Bilder in der St. Ursenkirche sei ihnen leid, und wenn man die Schuldigen finden möchte, so wollen sie selbe strafen helfen. Die Abstellung des Prädikanten haben sie des Friedens wegen für den ersten Tag ge-

schehen lassen, weiter aber können sie die Predigt nicht entmangeln und begehren, den Prädikanten fortfahren zu lassen nach Inhalt des Vertrags, oder die Priester sollen darthun, daß er nicht die Wahrheit und das Gotteswort gepredigt habe. Werde ihnen nicht entsprochen, so haben sie Ursache, die Herren von den drei Städten (warum nicht auch Freiburg?) als Schiedleute zu berufen, damit sie bei dem Vertrage, den sie halten wollen, bleiben mögen. Der Rath betrachtet es als eine Vermittlung, den Mstr. Philipp bei den Barfüßern predigen zu lassen, und einen Andern für St. Ursen bis Martini zu bestellen. Weil aber der Handel viel antreffe, so soll er an den großen Rath gelangen. Die Reformirten sollen bis Morgens auch auf Mittel denken.

Aug. 19. 345. Die Katholiken klagen, mit Entfremdung der Bilder und sonst mit Schelten, Taufen, Einführen der Ehen und Anderm zu St. Ursen sei der Vertrag nicht gehalten; der Prädikant soll nicht weiter predigen, denn sie können und wollen dieß nicht gedulden. Die Andern entgegnen, der Vertrag soll in allen Punkten gehalten werden, der Prädikant also mit Predigen fortfahren, oder man beweise, daß er oder sie das Mandat nicht gehalten. An der Entfremdung der Bilder tragen sie keine Schuld. Werde ihnen nicht willfahrt, so wollen sie die Schiedleute der drei Städte beschicken. Der Rath macht den Vorschlag, Mstr. Philipp allein bei Barfüßern predigen zu lassen, nämlich an den Feiertagen desto früher, damit man zur Messe auch noch kommen möge, zu St. Ursen nur einen Ver-

künder der Jahrzeiten und heiligen Tage zu haben; werde dieß nicht angenommen, so soll bis Martini noch ein Prädikant für St. Ursen bestellt werden.

Aug. 20. 348. Es sollen Einige gedroht haben, sofern der Prädikant auf die Kanzel komme, werde man ihn herabwerfen; dieß sei nicht nach dem Mandat gelebt, sagen die Reformirten. Weil aber der gemeine Mann einen solchen großen Unwillen über Mstr. Philipp hat, beschließt der Rath, zwar ohne Entscheid, ob er die Predigt verwirkt oder nicht verwirkt habe, daß er nicht mehr zu St. Ursen, sondern zu Barfüßern predigen, und ein anderer Prädikant für St. Ursen bis Martini gesucht werden soll.

Aug. 26. 358. Die Reformirten drohen wieder mit Beschicken der Schiedleute. Der Rath antwortet, sie sollen einen zweiten Prädikanten suchen, ihm nicht Kosten und Unruhe auf den Hals laden, sonst könnten die Andern auch Schiedleute beschicken, woraus nur Widerwillen und Span erwachsen würde.

Sept. 3. 373. Auf gestrige und heutige Wiederdrohung beschließt der Rath, auf Morgen als Sonntag soll Urs Völmi zum Predigen beschickt werden.

Sept. 26. 408. Sie verlangen wieder drohend, daß man Mstr. Philipp predigen lasse, über einen Priester untersuche, ob seine Haushälterin dessen Frau oder Metze sei, und klagen über einen Bürger, der den faulen Glauben schelte. Am gleichen Tage erscheinen Mstr. Philipp Grotz und einige Prädikanten vom Lande und tragen vor: Da die Zeit der Disputation sich nahe, sei es nöthig, Unterredung zu halten, wie und über

was man disputiren soll, und erbieten sich, die Schlußreden meinen Herren zu übergeben; auch soll der Gegenpartei angezeigt werden, zu Erfahrung der Wahrheit nur die biblische Schrift zu gebrauchen. Die von den Prädikanten vorgelegten Artikel sind 1. wider Messe und Fegfeuer, 2. wider Menschensatzungen und Segnungen, 3. wider die Bilder, 4. wider die wahre Gegenwart Christi im hl. Sakramente.

Sept. 27. 412. Der Rath beschließt, Völml soll an den Feiertagen die Morgenpredigt, Grotz die Nachmittagspredigt zu St. Ursen halten. Ferner, die Chorherren sollen in acht Tagen über die Schlußreden Antwort geben.

Sept. 28. Abgeordnete der Katholiken beschweren sich, daß Grotz zu St. Ursen wieder predigen dürfe. Der Rath verspricht, daß er ihn am folgenden Festtage nicht predigen lassen wolle, weil sie sich der fremden Leute wegen beschweren. Sie wollen ihre Beschwerde vor den Großen Rath bringen. Dieser läßt es S. 441, Okt. 13., bei der Schlußnahme des kleinen Rathes bewenden, damit er nicht hintangesetzt und die Ruhe erhalten werde.

Okt. 12. 438. Das Kapitel der Stift, Kapläne und einige Geistliche vom Lande erscheinen vor Rath und erklären: Die von den Prädikanten vorgetragenen Artikel seien nichts Neues und von der Kirche schon oft widerlegt worden; von eben dieser Kirche haben sie die Messe und andere christliche Gebräuche. Wenn Jemand sie davon drängen wollte, dem wollen sie auf Gefallen meiner Herren mündliche oder schriftliche Ant-

wort geben. Nachdem die Disputation durch die Gemeinde beschlossen, nicht aber die Artikel dafür bestimmt worden, so wollen sie sich über selbe ohne Entscheid der Gemeinde auch nicht einlassen. Uebrigens werden sie auch übel geschmäht und setzen dieß meinen Herren heim, weil Widerrede ihnen verboten sei. Der Rath erkennt, diese Antwort gefalle ihm, sie sollen derselben nachkommen, und sie soll der Gegenpartei auch angezeigt werden. Deßgleichen sollen sie ihre Artikel, und was sie beweisen zu können hoffen, dem Rathe überantworten, und dieser selbe dem Gegentheil zustellen. Der kleine und große Rath sollen berathen, in welcher Gestalt die Disputation am Schicklichsten vorgenommen werden könne.

Nov. 3. 462. Weil St. Martinstag sich nahe, beschließt der Rath, die von den Chorherren gestellten Artikel zu verhören, und dann täglich über den Handel zu rathschlagen und ihn in Betracht zu ziehen.

Nov. 4. 466. Die Antwort der Chorherren soll den Prädikanten zugestellt werden, damit sie sich darüber auch bedenken mögen. Der Handel soll an Räthe und Bürger gebracht werden, weil er sie auch antreffe. Am Montag (3 Tage nachher) sollen die Chorherren und die Prädikanten sammt Etlichen vom Lande beschickt und mündlich verhört werden. Könne man sich nicht sonst gütlich vereinbaren, so soll die Disputation nach Inhalt des Vertrages zum Fortgang kommen.

Nov. 5. 472. Der große Rath bestätigt den gestrigen Beschluß, wünscht gütliches Uebereinkommen, damit man der Disputation überhoben und geruhiget

bleibe, indem zu besorgen sei, daß sie wenig Gutes bringe. Vertrage man sich aber nicht gütlich, so soll die im Vertrage enthaltene Disputation vor sich gehen, jedoch nach ihrer Vollziehung wieder an beiden Räthen darin zu handeln stehen.

Nov. 7. 475. Vor beiden Räthen stehen der Propst und alle Stiftsherren, die Prädikanten Philipp Grotz, Urs Völmi, Wilhelm Gipser von Lüßlingen und der von Flumenthal. Die Prädikanten ziehen an: M. HH. haben ihnen befohlen, das Gotteswort rein ohne Zusatz menschlicher Lehren zu predigen; sie hoffen dieß gethan zu haben, und wollen Einrede erwarten. Den frühern hiesigen Predigern und denen auf der Landschaft wollen sie nichts verheien (verderben) und versäumen, denn sie lassen sich nicht weiter als für sie selbst ein. Demnach protestirt, nichts wider das göttliche Wort zu disputiren, nichts wider den alten christlichen Glauben, nichts wider die hl. Messe, von Christus eingesetzt, allein wider die Mißbräuche. Deßgleichen wollen sie nichts gegen ihnen handeln lassen als mit göttlichem Worte, keinen andern Richter zulassen, als allein das göttliche Wort. Propst und Kapitel begehren, daß ihre vorher eingelegte Schrift verhört werde, was auch geschieht. Alsdann zeigen sie an: Die Artikel der Prädikanten sind in vielen Concilien verdammt, wie sie es wohl erzeigen können, und verboten worden, die von der christlichen Kirche erklärten Artikel wieder in Zweifel zu ziehen; daher wollen sie sich in keine Disputation einlassen, es sei denn vor den Gelehrten, Papst, ihrem Erzbischof, Bischof, oder

einer Universität. Der Streit sei nicht um die Schrift, sondern um das Mißverständniß derselben vorhanden; er gehöre also vor die Gelehrten, nicht vor Jedermann. Prädikanten: Ihre Lehre sei aus dem göttlichen Worte, das man ihnen zu predigen und den Priestern anzuhören befohlen habe. Obgleich selbe von den Päpsten und Concilien verworfen, beladen sie sich nichts; die Concilien seien wider einander gewesen; Etliches, was durch jenes zu Constanz verordnet, sei durch das zu Basel aberkannt worden. Aber das Wort Gottes bleibt ewig und ist unwandelbar. Propst: Die Kirche hat die Schrift zu beurtheilen, sie ist älter als die Schrift; bei ihr soll das Verständniß der Schrift stehen. Die Prädikanten: Die Kirche, eine Braut Christi, hört nichts als die Stimme Christi, thut nichts dazu, begnügt sich desselben wohl, will nicht witziger sein als ihr Lehrer und Erhalter. Propst: Um die Kirche ist der Streit, nicht hier ist über ihn zu disputiren. Prädikanten: Um die rechten Hauptstücke sei man eins, nämlich daß man Christus für den einzigen Heiland, Herrn und Gott erkenne; das Uebrige wollen sie erzeigen, daß des Gegentheils Spruch nicht recht dargethan sei. Wenn man es zulasse, wollen sie die Gründe ihrer Schlußreden eröffnen. Haben auch etliche Gründe über den ersten Artikel angezeigt, daß Christus allein für uns gestorben. Nach langem Reden haben sie beigesetzt: Nachdem die Artikel der Chorherren Freitags spät und Etliches erst am Samstag ihnen zugekommen, haben sie nicht gründlich darüber antworten können, und sich erboten, sofern es meinen Herren gefällig, ihre Antwort schriftlich zu

stellen und auch M. HH. zukommen zu lassen. Propst und Kapitel wollen sich in die Disputation nicht einlassen. — Diese Verhandlung habe ich beinahe wörtlich aus dem Rathsprotokoll angeführt, nichts daran geändert, nur nach dem jetzigen Sprachgebrauche verdeutlichet, dabei das Undeutliche wiedergegeben, wie es dort steht. Was sollte aus einem Gespräche werden, über dessen Grundlage man sich nicht einmal vereinigen konnte?

Nach der letzten Erklärung heißt der Rath beide Theile abtreten, und faßt die Beschlüsse: Die Chorherren sollen gefragt, ob sie sich mit dem Eingelegten begnügen wollen, und ihnen gesagt werden, sofern man sich inzwischen nicht vereinbare, auf Martini gerüstet zu sein, um schriftlich oder mündlich zu disputiren; denn M. HH. können und wollen den Vertrag nicht brechen, auch den Handel an keinen andern Ort weisen. Den Prädikanten soll vergönnt werden, ihre Antwort auch schriftlich zu stellen, wie ebenfalls den Chorherren, wenn sie noch etwas beisetzen wollen. Nachher soll man die Eingaben verhören und sich berathen, ob man sich gütlich vereinbaren möge. Solches ist den Chorherren gesagt, deßgleichen den Prädikanten. An die Vögte: Die Pfaffen hinauf zu bescheiden auf Martini. Hierauf werden die Vorsitzer und Schiedleute aus beiden Parteien gewählt.

Nov. 9. 485. Großer Rath. Die Antwort der Prädikanten auf den letzten Vortrag der Chorherren wird verhört, und darauf gerathen, die Disputation halten zu lassen, jedoch mit Vorbehalt des nachherigen

weitern Entscheides beider Räthe, weil doch die Gütigkeit nicht hat mögen gefunden werden. Dann sitzen M. HH. wieder über den Handel. Auf Befehl treten die Alträthe ab, um von einem Mittel zu reden, ob die Disputation nochmals erspart werden möchte aus Besorgniß, daß daraus nichts Anderes als Gespött und zuletzt der Widerwille größer und vermehrt werde. Die Alträthe treten wieder ein und eröffnen ihren Vorschlag: In Eile und unbedacht habe man die Disputation auf Martini verlegt, an welchem Tage viel Landvolk in die Stadt komme, deßgleichen zum französischen Gesandten, auch vielleicht unter diesem Scheine mancherlei Volk herkommen möchte, durch welches die eine oder beide Parteien aufgewiesen oder gestärkt würden, woraus nichts Gutes erfolge und der Unwille vielleicht nach der Disputation größer als vorher werde; darum soll sie aufgehoben und bis Gallentag verschoben sein. Da der gemeine Mann gegen Mstr. Philipp einen so großen Unwillen trage, so soll er hier beurlaubt und mit einer Landpfründe versehen werden. Urs Völmi oder ein anderer, der M. HH. gefällig ist, soll an den Feiertagen zu St. Ursen, in der Woche zu Barfüßern predigen, die Sünden und Laster strafen, und das hl. Sakrament und die Messe, über welche dieser Span mehrentheils gewesen, nicht anziehen; wenn er dawiderhandle, soll er beurlaubt und ein Anderer für ihn angenommen werden. Dieser Vorschlag geschehe der Ruhe wegen, den Mandaten, Abschieden und Verträgen ohne Schaden, die in Kraft bestehen und bleiben sollen. Zu diesem Vorschlage stimmen die Jungräthe sammt den

Bürgern, und so wird er von allen drei Räthen beschlossen. Aber die Landleute sind hierin gar nicht inbegriffen, d. h. sie bleiben bei ihrer Freiheit im Glauben.

Nov. 10. 489. Einige Neugläubige verlangen vom Rathe die Disputation, wie sie im Aufruhr beschlossen worden, sonst werden sie sich unterstehen, selbe mit Gottes Hilfe hervorzubringen. Der Rath antwortet: „Gestern haben die Alt- und Jungräthe sammt dem großen Rathe gar nahe einhellig die Verschiebung als Mittel für Frieden und Ruhe beschlossen. Dabei wollen wir bleiben, weil dieser Aufschub Niemanden etwas nimmt, die Abschiede und Verträge in aller Kraft und Jedermann frei in seinem Glauben bleiben." Wenn sie von ihrem Verlangen nicht abstehen, will der Rath auf Morgen den großen Rath besammeln. Der Handel, sagen Jene, betreffe die ganze Gemeinde, nicht allein Räthe und Bürger, und mit der Bitte, zu Förderung der Wahrheit die Disputation halten zu lassen, sind sie hinweggegangen.

Nov. 12. 492. Der Beschluß wird bestätigt, nur sollen Räthe und Bürger angefragt werden, ob sie nicht bewilligen, an Bölmi's Statt den Mstr. Philipp anzunehmen, weil er geschickter und gelehrter sei.

Nov. 14. 495. Katholische Bürger bezeugen vor Rath über den vor 5 Tagen gefaßten Beschluß ihr Wohlgefallen, und weil vier oder fünf sich unterstanden, ihn rückgängig zu machen, so bitten sie, daß er bei dem Mehre bleiben, auch den Prädikanten das Schmähen und den Priestern ihr Betragen verweisen wolle. — S. 498. Der Rath ermahnt die Stiftspriesterschaft:

Sie sollen an Sonn- und Feiertagen zu St. Ursen, an den Werktagen zu Barfüßern die Predigten anhören, in der Sakristie oder im Chore nicht dazwischen Geschwätz treiben; deßgleichen sich mit ihrem Wesen und Wandel priesterlich und ehrbar betragen, Nachts in ihren Häusern bleiben und nicht auf der Gasse umherschweifen, sich auch der Metzen halb nicht so unordentlich halten. Die Fehlenden werde er nach dem Mandate strafen; demnach mögen sie, wie es ihrem geistlichen Stande geziemt, sich zu verhalten wissen.

Nov. 16. 499. Gesandte von Zürich, Bern, Basel und Biel erscheinen, von Etlichen darum ersucht, vor Rath mit der Versicherung, sie seien abgeordnet, damit aus dem Aufschub der Disputation kein Span erfolge! Sie verlangen für sich Besammlung des großen Rathes. Der Venner von Bern bemerkt, dem Vertrage solle Statt beschehen. Dann folgen verschiedene Klagen, die wichtigste über den Kirchherrn zu Kriegstetten, der sich aber am folgenden Tage S. 519 rechtfertiget. Bern erklärt, daß sie das Messehalten für malefizisch halten und in ihren Oberkeiten solche Abgötterei nicht zu dulden entschlossen seien. Solothurn soll den Pfarrer wegweisen, oder sie selbst werden es thun. Was Leib und Gut antreffe, wollen sie die Verträge halten. Liebenswürdige Friedensboten!

Nov. 17. 504. Großer Rath. Dieser läßt die in die Stadt gekommenen Landleute anfragen, wer sie beschickt habe und warum sie hergekommen? Antwort: Sie wissen es nicht, bitten aber um die Disputation.

Der Rath befiehlt ihnen, sich ruhig zu verhalten und ihn regieren zu lassen. Dann treten die Boten der vier Städte hinein und beginnen ihren Vortrag mit einer Klage über die Wiedertäufer: Ihre Herren und Obern haben selbe von Stadt und Land verwiesen, sie finden aber Aufenthalt im Solothurnischen Gebiete, was dem eidgenössischen Abschiede zuwiderlaufe; sie begehren daher, daß man sie wegweise, damit solche unruhige Leute nicht Unterschlauf haben. Ferner habe man zuerst geglaubt, der gemachte Beschluß betreffe auch die äußern Kirchgenossen (daß sie nämlich im Glauben nicht mehr frei seien). Weil es meinen Herren gefallen, die Disputation aufzuschieben, so müssen sie dieß geschehen lassen, da selbe in ihrer Stadt Herren und Meister seien. Aber es sei den Verträgen ungemäß, bringe nicht Frieden und Ruhe. Da die Stadt die Messe behalte, haben sie von ihren Prädikanten verstanden, werde unterstanden, sie auf dem Lande auch aufzurichten, und daher Etliche der Ihrigen möchten veranlaßt werden, dieß auch zu thun, was sie nicht leiden würden. Aufruhr können sie nicht dulden und wissen wohl, daß die Unterthanen, wenn sie den Obrigkeiten etwas abschrenzen könnten, es zu thun Willens wären. Früher sei das Mandat ausgegangen, das göttliche Wort frei predigen zu lassen; jetzt sei dazu gesetzt, daß man das Sakrament und die Messe nicht melden solle, was die rechten Stücke seien, woran die Seligkeit hange. Sie wollen meine Herren nicht von ihrem Rathschlage drängen, bitten aber, daß man

die göttliche Wahrheit in Stadt und Land frei predigen, den Zünften und Kirchspielen freien Willen lasse (auch zum alten Glauben zurückzukehren?). Wenn das nicht geschehe, so würden sie sich beklagen, daß man ihnen die besiegelten Abschiede nicht halte; es wäre auch gegen den Landfrieden.

Der Rath beschließt, vorerst die reformirten Bürger auch zu verhören. Es kommen sieben und verlangen, die vier Städte bei ihrem Anbringen zu haben, damit sie hören, ob es glimpflich sei; es wird ihnen abgeschlagen. Sie klagen, daß die Chorherren sich der Disputation geweigert haben, und bitten, selbe zur Beruhigung der Gewissen halten zu lassen. Sie tragen schriftlich vor, man habe ihnen die beiden Verträge und das Mandat nicht gehalten, sie gescholten, ihnen das göttliche Wort versperrt, deßwegen haben sie die Schiedleute angerufen; statt daß die Chorherren irrige Lehren der Prädikanten dem Rathe anzeigen sollten, hat man diese einigermaßen hinter sich gestellt, weil ihnen verboten worden, die Messe und das Sakrament anzutasten, die nach dem Verstande der Alten in ihren Augen die größte Abgötterei seien; dann haben Etliche mit Gewalt den Mstr. Philipp die Kanzel nicht besteigen lassen, woraus Aufruhr hätte entstehen können, wenn sie nicht die Mildern wären; endlich habe man ausgestreut, sie seien unterlegen und die Prädikanten von den Chorherren überwunden worden. Darum bitten sie, daß heute noch die Disputation gehalten werde nach dem Vertrage, den M. HH. ihnen zerbrochen und durchlochet haben.

Der Rath beschließt zuerst eine Antwort auf der Boten Vortrag: Schultheiß, Alt- und Jungrath sammt dem großen Rathe haben den Handel der Disputation ernst erwogen und diese verschoben, weil sie besorgt, der Unwille werde nach ihr nur noch größer werden, wenn man nämlich nach einem ergangenen Mehre die Messe wieder eingeführt hätte. Es sei ihnen früher versprochen worden, M. HH. bei ihrem Mehre und Handeln in Stadt und Land bleiben zu lassen; darum mögen die Boten ihren Rathschlag genehm halten, von dem sie nicht weichen werden. Was die Verträge den Ihrigen geben, das lassen sie für Stadt und Land unberührt, ausgenommen daß man, um Frieden zu erhalten, in der Stadt Messe und Sakrament nicht mehr so schelte und schmähe, wie es bisher geschehen. Fremde Unterthanen wollen M. HH. nicht zu Unruhe verleiten noch ungehorsam machen; aber in ihrem Lande wollen sie in Hinsicht der Messe frei sein. — Die Boten bekennen, weder sie noch ihre Herren und Obern können gegen diese Antwort sein, obwohl sie erleiden möchten, daß die Disputation wäre gehalten worden. Daß aber die Prädikanten Messe und Sakrament nicht anziehen sollen, so können sie dieß nicht gröber anziehen, als an ihm selbst sei. Sie vermeinen auch, daß ohne die Kirchgenossen M. HH. zu dieser Aenderung nicht Fug und Gewalt haben. Sie sollen ihnen eine Endantwort geben; sonst würden sie dieß ihren Herren und Obern zuschreiben und deren Willen erwarten, um weiter mit meinen HH. zu handeln, was ihnen befohlen werde. — Wie der

Rath dieses Dräuen aufgenommen habe, zeigt seine Antwort: Den Boten soll gesagt werden, daß M. HH. bei ihrem Mehre beharren; dabei sollen die Boten sie geruhiget und weiter unersucht lassen, ihnen keine Zwietracht und Unruhe machen, weil M. HH. einig genug seien; ihr Hierbleiben bringe mehr Böses als Gutes; auch begehren M. HH., daß man sie bei Bund und Burgrecht, Brief und Siegel bleiben lasse, und sie werden ihre Schuldigkeit auch thun. — Die Boten erwidern: Sie haben keinen Befehl von ihren Obern, M. HH. von ihrem Mehre zu drängen, noch Unruhe zu machen; aber es bedünke sie, der Beschluß des göttlichen Wortes halber (des Scheltens und Schmähens) sei dem frühern Zusagen nicht gleichförmig. Die Disputation lassen sie beruhen; jedoch wenn sie so ungeschaffet heimreiten müßten, würden ihre Obern Mißfallen darüber tragen, weßwegen sie heimschreiben werden. Funk von Zürich sagt: Nachdem sie einen so großen Unwillen sehen, begehren sie doch, daß man ihnen sage, ob sie hier sicher seien oder nicht! Der Rath beruhigt den furchtsamen Zürcher: Man habe begehrt, daß sie heimreiten, weil die Freiburger jetzt auch gekommen, auch noch Andere kommen und Jede ihre Partei stärken möchten, woraus wenig Gutes, eher Unruhe erfolge; sonst möge man sie hier wohl dulden. Die Boten: Weil sie hören, daß sie nicht werth seien, so wollen sie nur den Abscheid erwarten und dann ihren Obern Anzeige machen. Welchen Gefallen selbe darob empfangen werden, müßten sie geschehen lassen. Der Rath beauftragt die beiden Schultheißen Hebolt und Stölli und

den Venner Hans Hugi, ihnen höflich zu sagen, M. HH. stellen ihnen frei, heimzureiten oder hier zu bleiben, und zu schreiben nach ihrem Gefallen.

S. 518. Mit Hans Roggenbach, Heinrich v. Arx dem Wagner und ihren Mithaften wird ernstlich geredet und ihnen vorgehalten, daß sie meinen HH. diese Unruhe auf den Hals geladen haben. Sie werden gefragt, ob sie den Rath regieren und bei seinem Mehre bleiben lassen wollen. Wenn sie von ihren Anschlägen wider M. HH. abstehen, werde man ihnen verzeihen, sonst aber werden M. HH. dazu thun und ihnen zeigen, daß Solches nicht geduldet werde. — Noch am gleichen Tage sind diese nebst Andern nach Kriegstetten gezogen, um von dort aus die Landleute zum Aufruhr zu bewegen, und als ihnen dieß nicht gelang, nach Utzenstorf (Verantwortung 8). Vor dem Schlusse dieses heißen siebenzehnten Novembertages erläßt der Rath eine Verordnung, worin er nicht nur Glaubensfreiheit für Jedermann neuerdings bestätigt, sondern auch das Schelten über den Glauben bei strenger Strafe verbietet.

N o v. 18. 521. Der große Rath läßt bei allen Zünften anfragen, wer mit der Stadt, was sich je zutrüge, Lieb und Leid tragen wolle, da Räthe und Bürger die Stadt gesichert zu haben glauben. Dann wird vorgeschlagen, den Artikel über das Predigen fallen zu lassen, jedoch die Prädikanten vor die Alträthe zu beschicken und mit ihnen ernstlich zu reden, daß sie Messe und Sakrament nicht mehr so gefährlich schelten, wie stinkend, ketzerisch, abgöttisch, sondern züchtiglich die Wahrheit predigen; auch eine Botschaft

nach Bern zu senden. Die Alträthe rathen hiezu aus vielen Beweggründen, auch weil auf beiden Seiten grobe Leute seien. Mit knappem Mehre und nach langer Berathung faßt der Rath den Beschluß: Gar nicht den nach Kriegstetten Gezogenen zu Liebe, sondern zu Ehren der vier Städte den Artikel nachzulassen, aber nicht länger als bis zu der Disputation und mit Vorbehalt des freien Willens und offner Hand meiner Herren, die Prädikanten zu beurlauben, wenn sie zu grob und ungeschickt predigen; den Ausgetretenen verzeihe er, wenn sie bis Sonntag (nach drei Tagen) in die Stadt kommen und sich ruhig verhalten. Die vier Boten nach Bern sollen verlangen, daß M. HH. der Messe wegen nicht gescholten werden, weil dieß gegen den Landfrieden sei, dabei zusichern, M. HH. werden auch sorgen, daß Bern des Glaubens wegen nichts Widriges begegne.

Nov. 19. 526. Alle Zünfte erklären sich, daß sie überall zu M. HH. Leib und Gut zu setzen willig und bereit seien, nur die zu Schiffleuten, vier zu Pfistern und drei zu Metzgern behalten sich den Glauben vor; die Sieben wollen nicht gegen die Ausgetretenen sein. Der große Rath beschließt hierauf wieder, Jeden im Glauben frei zu lassen, Eingriffe in die Rathsgewalt nicht mehr zu dulden, Zusammenläufe beider Parteien zu bestrafen und besonders deren Anstifter und Anführer in Gefängniß zu legen, heimliche Versammlungen und Anschläge abzustellen, weil sie gegen den Bürgereid seien, endlich daß auch die Weiber ihrer ungeschickten Worte müßig gehen sollen (Mandatenb. 216). Die Ausgetretenen will der Rath als verirrte Leute laufen

lassen; Bern werde sie nach Vorschrift des Bundes nicht lange zu Utzenstorf dulden.

Nov. 22. 529. Gesandte von Bern begehren, daß man die Prädikanten zu St. Ursen und Barfüßern wie bisher predigen lasse. — Hierüber soll morgens der große Rath entscheiden.

Nov. 23. 535. Vor diesem verlangen die zwei Berner Boten nicht nur bessere Sicherheit für die Ausgetretenen, sondern auch freies und unversperrtes Predigen des Gotteswortes; überdieß sogar Siegel und Brief für Jene, auch die Antwort versiegelt! Der Rath erklärt: Das Gotteswort lasse er frei und unversperrt predigen; den Ausgetretenen verzeihe er gänzlich, er und Jedermann wünsche, daß sie heimkehren, man sei gutwillig gegen sie, somit seien sie genugsam gesichert. Hingegen erachten M. HH., daß Bern vermöge Brief und Siegel schuldig sei, sie heimzuweisen. Wegen den Prädikanten wolle der Rath seine Hand offen behalten.

Dez. 14. 571. Weil der gemeine Mann einen so großen Unwillen über Mstr. Philipp hat, wird er fortgewiesen; doch soll ihm, wie schon S. 535 gesagt wird, die Stadt unabgeschlagen sein. Urs Völmi wird bestellt und angenommen; aber er soll geziemend predigen und gebührlich sich betragen, sonst behalten sich M. HH. die Freiheit vor, ihn zu beurlauben. Man soll auch noch einen Andern suchen. — Philipp Grotz erhielt die Pfarrei Balsthal, wo er den 12. April 1532 noch einen Rechtshandel hatte, am 17. gl. M. schon gestorben war, somit der 15. April als sein Todestag angenommen

werden kann. Er hat seine Aufnahme als Leutpriester im J. 1510 der Stadt Solothurn mit trüben Tagen vergolten! Unwahr sagt Hemmann (13) von ihm, er habe in der Zwischenzeit (vom 3. Aug. 1529 bis 26. Sept. 1530) sonderbarerweise den Dienst für beide Theile besorgt. So ward er freilich nach den wirren Ansichten jener Zeit angestellt; aber er erfüllte die Bedingungen nicht nur nie, sondern that in Allem das Gegentheil. Als ehrenhafter Mann hätte er die Bedingungen nicht eingehen sollen, da er sie doch nicht erfüllen wollte.

Jedoch ich habe noch Wichtigeres zu berichtigen, was ich bis zum Schlusse der Disputationsverhandlung verschieben wollte. Ueber den Verschiebungsbeschluß vom 9. Nov. schreibt Glutz (789): „Vergeblich beriefen sich „die Reformirten auf den Vertrag und klagten gegen „die rechtswidrige Verletzung desselben; vergeblich baten „in gleichem Sinne Abgeordnete vom Lande; selbst die „Anwälte der Städte Zürich, Bern, Basel und Biel „erhielten anfangs nicht entsprechende Antwort: Die „Katholischen bekümmerten sich, im Gefühl *ihrer* „*Stärke*, weder um Recht noch Billigkeit." Hiebei begegnet diesem Schreiber die Ungeschicklichkeit, daß er von den zwei Tage vorher geschehenen Wahlen auf der gegenüberstehenden Seite 788 sagt: „Diese Wahlen „zeugen vom *Gleichgewicht* beider Parteien." S. 790 schreibt er wieder: „Bern drang nun auf vollkommene „Verzeihung und Bekräftigung des Versprochenen durch „Brief und Siegel." Unser Hemmann berichtet (13): „Dieser treulose Bruch geschlossener Verträge erbitterte

„die Reformirten so sehr, daß eine namhafte Zahl der„selben die Stadt verließ und sich in Kriegstetten, nach„her in Utzenstorf festsetzte." Diesen groben Anschuldigungen gegenüber will ich die vielen Vertragsbrüche der Hitzigsten aus den Neugläubigen nicht wiederholen; nicht einmal die St. Ursenkirche konnten sie ungeschändet lassen, obschon sie wohl wußten, daß dieß die Altgläubigen erbittern werde. Ich mache die Leser nur aufmerksam auf den Grund der Verschiebung, welchen die ruhigern Rathsglieder der Reformirten so würdigten, daß der Beschluß beinahe einstimmig durch alle drei Räthe gefaßt wurde; ich erinnere an die wiederholten Erklärungen der Boten der vier Städte, die bei wenig verhehltem Ingrimm über die der Tatze entronnene Beute dennoch das Gegentheil jener Anschuldigungen besagen; ich erinnere an die von den Zünften fast einstimmig ausgesprochene Zufriedenheit mit dem Rathe. Fein und würdevoll hat dieser, als bei ihm unnöthig, die letzte Zumuthung der Berner abgelehnt, und die Friedensfürsten von Utzenstorf waren froh, straflos in die Stadt zurückzukehren. Wären diese draußen geblieben, so hätten die Reformirten ihren Rechtszustand, dessen sich die Katholiken in keinem der von dem alten Glauben abgefallenen Kantone zu erfreuen hatten, nie durch Empörung verloren. Daß Solothurn endlich das Garn zerriß, womit List, Aufruhr, Verrath und fremde Zudringlichkeit selbes umsponnen hatten, das erzürnt die Herren Glutz und Hemmann und die ganze Bande der Geschichtmaler. Solothurn hat keine Eidge-

b r o ch e n, und wenn es auch, dem befreiten, die Mähne schüttelnden Löwen gleich, seiner Freiheit froh, fernern unberechtigten Zumuthungen mannhaft widerstand, so hat es doch Andersgläubige nie verfolgt, nie rechtlos gemacht, weder ertränkt noch enthauptet, für sie keine Scheiterhaufen errichtet. Das sollte ein reformirter Pfarrer inner seiner Mauern wohl bedenken, seine Gutmüthigkeit nicht verleumden und verspotten!

Wie Solothurn von Seite Berns behandelt wurde, zeigen noch zwei Handlungen am Schlusse dieses Jahres und fernere im folgenden Jahre.

D e z. 1 6. 579. Der Commenthur von Thunstetten will zu Egerkingen neben dem (aufgedrungenen) Prädikanten keinen katholischen Priester erhalten, obschon die Katholiken das Mehr haben.

D e z. 2 7. 588. Der Schaffner zu Zofingen will zu Olten das Einkommen beziehen, aber keinen Priester dahin setzen. Bern soll die von Olten nach ihrem Mehre mit einem Priester versehen; wo nicht, so werden M. HH. einen dahin verordnen.

1531.

J ä n n e r 9. XX. 7. Kriegstetten bittet um einen Priester, damit sie bei ihrem Mehre bleiben mögen, oder diesen Handel an den großen Rath gelangen zu lassen.

J ä n n e r 10. 9. Wenn der Vogt zu Dornach Jene erkunden kann, welche im Stein die Kanzel zerschlagen haben, so soll er sie einlegen und strafen.

Sept. 1. 393. Bern soll Grenchen und Bettlach mit einem Prädikanten unbeladen und bei ihrem Mehre bleiben lassen, und sie nach meiner HH. Mandat mit einem Priester versehen.

Den 29. Juni (311) haben die Basler den Galgen zu Gempen auf solothurnischem Gebiete umgehauen. Solothurn schickt mit einer Bedeckung von 500 Mann Zimmerleute hinab, um den Galgen wieder aufzurichten, und läßt 1500 Mann mit Geschütz nach Balsthal vorrücken. Bern nebst Zürich, Freiburg und Biel trägt auf gütliche Vermittlung an; wenn Solothurn selbe nicht annehme, erklärt es, so liege ihm das Hemd näher als der Rock, es werde ihm nicht zuziehen und den Durchzug nicht gestatten. Der Streit wird vermittelt; schon am 5. Juli zieht Solothurn's Panner in die Stadt zurück.

Im J. 1529 standen die Reformirten und Katholiken an den Grenzen von Zürich und Zug kampfgerüstet einander gegenüber. Urheber dieses Krieges war Zwingli, wie bekannt ist, und Hottinger (VII. 242) selbst bekennt, ihn aber mit einem lächerlichen Wortschwall entschuldigen will; als ein zweiter Mahomed wollte er Luzern und den Urkantonen sein Evangelium mit dem Schwerte aufzwingen. Der Krieg wurde durch den braven Landammann Hans Aebli von Glarus vermittelt, zwar zu großem Nachtheile der Katholiken; aber der vaterlandsliebende Landammann hatte doch das Vergießen von Bruderblut verhindert. Zwingli wollte die Vermittlung nicht zu Stande kommen lassen und machte ihm Vorwürfe (ebend. 260). Verdienen der Friedens-

stifter und der Hetzer gleiches Lob?! Dieser ruhte nicht, bis im Jahre 1531 der Krieg wieder ausbrach. Die Reformirten (Glutz 791 u. f.) und besonders Zürich handelten, im Gefühle ihrer Uebermacht, ohne Mäßigung und Klugheit. Schon im Mai wurde den fünf Kantonen die Zufuhr aller Lebensmittel abgeschnitten und die Hemmung alles Verkehrs auf das Strengste vollzogen. Zu unmenschlich war diese Behandlung durch die jüngern Bundesbrüder! Die fünf Kantone mußten zum Schwerte greifen; denn ihr Zustand war traurig und die Noth hatte den höchsten Grad erreicht. Den 11. Okt. kam es bei Cappel zur Schlacht; die Zürcher verloren sie, Viele kamen um, unter ihnen 18 Geistliche vom Lande und 7 aus der Stadt (Hottinger 392), auch Zwingli, aber nicht als Apostel und Martyrer; denn diese haben weder Krieg gestiftet, noch sind sie in Krieg gezogen. Am 24. Okt. erlitten die Zürcher auf dem Gubel eine noch größere Niederlage. Endlich ward am 16. Nov. der Friede geschlossen mit Zürich, am 22. auch mit Bern, das wohl mit großer Macht ausgezogen, aber nie in Kampf gekommen war. Wie Muth für ihre gerechte Sache, so zeigten die Sieger edle Mäßigung gegen die Ueberwundenen. In Zürich klagten Viele über die leiden, losen Prädikanten, als die Ursache alles Elendes und Verlurstes; schon vor dem Friedensschluß wurden die Berner Soldaten aufrühreriſch und sagten, für diesen unmächtigen Glauben, den der Teufel in's Land gebracht habe, wollen sie nicht Weib und Kind, Haus und Heim der Gefahr aussetzen (Hottinger 446, Tschudi Capp. Krieg). Dieser Krieg

setzte der neuen Lehre Schranken; auch Solothurn hatte, aber ohne Lorbeeren, Theil daran genommen.

Okt. 12. 431. Von Bern laut Bund und Burgrecht aufgemahnt, stellt Solothurn 600 Mann, die nur dann helfen sollen, wenn die Berner an Land und Leuten überzogen und geschädiget, oder auf ihrem Erdreich angegriffen werden; sonst soll man vermitteln.

Okt. 14. 434. Bern bittet um Aufbieten des Landsturms, und daß Solothurn die Sache Berns für die seinige ansehen wolle (sieh oben Galgenkrieg).

Nov. 27. 480. Am Samstag (25) liefen etliche Bürger vor das Haus des Prädikanten, stellten ihn eigenmächtig ab, daß er nämlich am Sonntage nicht predigen dürfe, und brachen Nachts das Haus des H. Bernhard (eines verehlichten Chorherrn) auf. Diese Handlung gefällt dem Rathe nicht, daß gemeine Personen solchen Muthwillen unternehmen, und in die Gewalt meiner HH. greifen. Sie sollen Morgens vor Rath beschickt und gefragt werden, wer sie dieß geheißen habe; dann soll man sie einlegen und strafen.

Nov. 30. 484. Der große Rath beschließt: Man soll zu St. Ursen einen Leutpriester haben, der den Text des Evangeliums und der Epistel predige und Messe lese wie von Alters her, dazu einen Prädikanten zu Barfüßern. Beiden Parteien soll es freistehen, in beide Kirchen zu gehen, wo es Jedem gefällig ist. Beide Theile sollen bei dem Mehre meiner Herren bleiben und einander in Ruhe lassen. Des Friedens wegen hat der Leutpriester bei dem Texte des Evangeliums zu bleiben, und der Prädikant darf die Messe nicht schelten; beide

sollen auf Ruhe und Frieden predigen, einander nicht schmähen, noch des Regiments meiner HH. sich annehmen. Wenn Einer dawider handelt, so werden sie ihn abstellen. Welche Taufe und Kirchgang nach altem Brauche haben wollen, mögen dieß zu St. Ursen halten; aber die, so das in Deutsch zu brauchen vermeinen, zu Barfüßern, und die St. Ursenkirche ruhig lassen. Nichtsdestoweniger haben die Chorherren dem Hrn. Urs Völmi das Einkommen wie bisher zu verabreichen. — Vom Aug. 1529 an bis jetzt hatte die große katholische Mehrzahl der Stadtbürger, von Grotz betrogen und durch listige Verträge gebunden, keine andere Predigt als die der Prädikanten. Was sie dabei anhören mußten, haben wir oben vernommen. Diesem ungerechten Verhältnisse machte der heutige Rathsbeschluß ein Ende, ohne die Reformirten ihres Gottesdienstes zu berauben.

Dez. 18. 499. Gestern hat Kriegstetten wieder über den Glauben gemehret. Weil ein so großes Mehr an dem Orte ist, wird beschlossen, sie dabei bleiben zu lassen und ihnen einen Priester zu geben, der Messe lese und nach M. HH. Mandat das göttliche Wort verkünde.

1532.

Jän. 2. XXII. 1. Die fünf Orte haben auf der letzten Tagsatzung zu Baden drei Artikel gestellt wegen der im letzten Kriege Bern geleisteten Hülfe.

Jän. 14. 16. Diese drei Artikel sind: Solothurn soll den Frieden begehren, Kosten bezahlen, oder

mit den fünf Orten in das Recht treten. Solothurn meldet ihnen, es werde den Handel annehmen, jedoch nicht wie die übrigen reformirten Orte, weil es in dem von diesen geschlossenen Bündnisse nicht begriffen sei, und an dem Abschlage des Proviants keine Schuld habe.

Apr. 6. 129. Wegen Forderung von Kriegskosten sollen zwei Boten Solothurn entschuldigen, es habe vermittelt und sei, als Bern den Frieden nicht annehmen wollte, aus dem Felde heimgezogen.

Apr. 22. 165. Die fünf Orte haben 800 Kronen Kriegskosten gefordert, oder Abstellung des Prädikanten. Berner Gesandte rathen von dieser ab; Solothurn soll sich kein Geld bedauern lassen und göttliche Wahrheit nicht abstellen. Es wird beschlossen, dieses Geschäft zu verschieben, bis der große Rath vor der künftigen Tagsatzung versammelt werde. — Hemmann berichtet (14) Unwahrheit, daß die Entlassung aller Prädikanten gefordert wurde.

Apr. 29. 171. Gestern war ein Auflauf wegen dem Tragen von Tannästen (Tannreiser waren das Feldzeichen der fünf Orte). Der Rath mahnt die Unruhigen zur Ruhe und Mäßigung, auch sollen die Tannäste abgethan werden.

Apr. 30. 172. Der Prädikant wird im Predigen eingestellt, bis die Boten von Baden heimkommen. Diese sollen die fünf Orte dringend bitten, die Kosten gütlich nachzulassen. — Von hier an hat Hemmann den Compaß verloren, und segelt fortan mit dem Winde gänzlicher Entstellung.

Mai 3. 175. Berner Gesandte mahnen, den Prädikanten nicht abzustellen, damit nicht Unruhe daraus entstehe.

Mai 6. 179. Der Rath antwortet den in die Stadt gekommenen Landleuten, M. HH. drängen Niemanden von seinem Glauben, sondern lassen Jedem freien Willen; sie sollen heimziehen.

Mai 28. 213. Die Reformirten verlangen vom Rathe, daß er den Prädikanten wieder auf die Kanzel stelle. Sollen warten bis zur nächsten Tagsatzung.

Jun. 10. 224. Der französische Gesandte mahnt zu einer Vereinbarung. Der Rath will nochmals die fünf Orte ansuchen, die drei Artikel nachzulassen; die Boten sollen ihnen die große Mühe, Arbeit und Kosten vorstellen, welche M. HH. zur Vermeidung des Krieges angewandt haben.

Jun. 23. 243. Der kleine und große Rath beschließt einhellig, daß Morgens an der Bürgergemeinde unter Strafe an Leib und Gut von keiner Partei etwas Anderes vorgebracht werden dürfe, als was nach alter Uebung zu den Tagesgeschäften gehöre. — Durch den Tod Peters Hebolt war eine Schultheißenstelle ledig geworden. Die Bürger übergingen am St. Johannstage den Venner Hans Hugi, und wählten zum Schultheißen den Metzger und Wirth Nikolaus v. Wenge, seit 1530 Seckelmeister, und zum Venner Urs Hugi; der alte Venner behielt den Ehrenplatz nach dem Schultheißen. — Obwohl Glutz (799) den neuen Schultheißen einen rechtschaffenen und würdigen Mann nennt, so erhebt er doch weinerliche Klage über diese Wahlen. Aber

waren die Bürger nicht frei in ihrer Wahl? Hat die katholische Mehrheit nicht sich selbst geehrt, daß sie einen rechtschaffenen und würdigen Mann wählte? Hätte sie, da sie auf Stölli nie zählen konnte, keinen ihr ergebenen Schultheißen haben sollen?! Sie kannte den Mann, seine Anhänglichkeit an den alten Glauben, seine Weisheit; sie hoffte, er werde ihre Stütze zur Bewahrung des katholischen Glaubens werden — und er ist sie geworden!

Jul. 1. 258. Der Handel wegen Einstellung des Prädikanten soll an den Großen Rath gebracht werden, da die fünf Orte bei ihrem vorigen Vorschlage beharren. Die Boten berichten, diese Zumuthung komme aus den Ringmauern der Stadt selbst, wie der Gesandte von Freiburg ihnen zu Baden gesagt habe.

Jul. 2. 260. Der große Rath wählt einen Ausschuß, der über diesen Handel Vorschläge bringen soll.

Jul. 5. 266. Dieser schlägt nochmalige Bitte an die fünf Orte vor; die Boten sollen ihnen vorstellen, daß sonst viel Böses kommen möchte.

Jul. 22. 286. Altvenner Hugi und Thomas Schmid klagen vor Rath: Den Reformirten halte man Siegel und Briefe nicht; die unfreundlich abgewiesenen Landleute und fremde Boten getrauen sich nicht mehr zu kommen. Weil sie so verachtet und wegen heimlichen Anschlägen verdächtiget werden, wollen sie sich von allen Geschäften zurückziehen, ruhig in ihren Häusern bleiben und weder mit den Bauern noch Andern Anschläge

machen. Obschon der Rath ihnen vorstellt, der Handel wegen dem Prädikanten sei ja noch nicht ausgemacht, so entfernen sie sich doch und mit ihnen alle reformirten Rathsglieder.

Jul. 24. 289. Hugi und Schmid haben gestern die Stadt verlassen, weil zwei Bürger ihnen drohten, wenn die Landleute der Stadt etwas zufügen, so werde man *sie* dafür nehmen. Die Landleute aus den *untern* Aemtern bekennen, es sei ihnen angezeigt worden, daß auf den 23. aus jeder Kirchhöre 1 oder 2 Mann in der Stadt sein sollen, aus den andern Kirchhören werden auch kommen, um mit M. HH. etwas zu handeln. Auch Berner Bauern sind in der Stadt, und Gesandte von Bern wollen den Zwiespalt von diesen vernommen haben! — Es war für die Katholiken leicht, in dieses *neuerdings aufgeführte Spiel* zu blicken, und darum nahmen die Dinge nun eine den Erwartungen der Neugläubigen ganz entgegengesetzte, für sie höchst ungünstige Wendung.

Jul. 25. 293. Großer Rath. Unter Versicherung des Schutzes sollen Hugi und Schmid bei ihrem Raths= und Bürgereid heimkehren, Bern M. HH. bei ihrem Mehre bleiben lassen, und die Gesandten ihre haufenweise in die Stadt kommenden Landleute zurückweisen, worüber sie die Ausrede anbringen, selbe seien nur aus Verwunderung da.

Jul. 26. 298. Hugi, Schmid und Mithafte erklären vor dem großen Rathe: Der Stadt Solothurn wollen sie wie bisher alle Treue beweisen, den Glauben ausgenommen; man soll ihnen Brief und Siegel halten;

im Rathe wollen sie nicht sitzen und mehren helfen, weil sie wohl wissen, was das Mehr würde; die 800 Kronen wollen sie ohne meiner HH. Stadt und Landschaft Beschwerde darthun, und soll man die Gesandten von Bern handeln lassen. Die Landleute heißt der Rath Nachmittags heimkehren und läßt die Thore schließen. Dieses Schließen liegt den Gesandten nicht recht; sie haben schriftlichen Befehl erhalten, nicht zu verreiten, bis ein Vertrag gemacht sei, weil sonst die beidseitigen Landleute des Handels sich annehmen könnten. Da es spät geworden, verschiebt der Rath seinen Entscheid bis nach zwei Tagen; Morgens sollen einige Räthe und Bürger mit den Gesandten sich unterreden.

Jul. 28. 304. Es sind auch Gesandte von Freiburg angekommen. Weil die von dem Ausschusse und den Gesandten Bern's vorgeschlagenen Artikel keiner der beiden Parteien ganz genehm sind, so vereinbaren sie sich, über ihren Streit von gemeinen Eidgenossen zu Baden entscheiden zu lassen, wohin beide Theile Boten schicken werden.

Jul. 30. 325. Auf ein Bernisches Schreiben, daß man sich hier selbst mit einander vergleichen möchte, antwortet der Rath: Beide Theile haben sich geeiniget, dem Abschiede gemeiner Eidgenossen nachzukommen.

Aug. 4. Mandatenb. 237. Abschied derselben: Solothurn soll bei der Stadt Freiheit verbleiben, die Minderheit der Mehrheit folgen, ihr geloben und nachkommen; sie sollen sich des Spans gütlich und freundlich mit einander vereinen. Der Leutpriester soll nicht

schmähen; Jeder möge in die umliegenden Dörfer zum Gottesdienst gehen. Sonst soll es zu einem Rechtsspruche kommen.

Aug. 12. 342. Gesandte von Bern und Freiburg mahnen zu einem freundlichen Vergleiche. Die Reformirten wollen zu diesem Hand bieten; wenn er nicht zu Stande komme, das Recht vornehmen.

Aug. 13. 345. Großer Rath. Sie wollen nicht Sitz nehmen, um sich nichts zu vergeben. Auf gütige Zusicherungen des Rathes erklären sie, nach Berathung ihrer Partei wollen sie Morgens eine Antwort geben.

Aug. 15. 349. Großer Rath. Diese Antwort lassen sie durch drei katholische Rathsglieder vortragen: Es falle ihnen schwer, mit M. HH. zu rechten; sie wollen Alles thun, was ziemlich und billig sein mag, und bitten M. HH., dieß auch gegen sie zu thun, ferner um die Kirche zu Zuchwil und einige andere Punkte, die ihnen alle ohne Ausnahme zugestanden werden. So wird mit beidseitiger Zufriedenheit folgende Uebereinkunft geschlossen: 1. Die Reformirten dürfen ihren Gottesdienst zu Zuchwil, Biberist oder in andern Dörfern halten, so lange da nicht mit dem Mehre die Messe hergestellt wird. 2. Sie dürfen ihren Prädikanten selbst erwählen und haben ihn dem Propst als Collator nur anzuzeigen; er soll von Stadt und Stift nicht mehr beziehen als das Einkommen der Pfründe Zuchwil, da und nicht in der Stadt wohnen, wohl aber darf er nach seinem Gefallen hineinkommen. Wenn er mit Schälkerei oder auf andere Weise unziemlich sich betragen würde, so dürfen M. HH. ihn

beurlauben. 3. Sie sollen in ihrem Glauben frei sein. 4. Beim Tragen des hl. Sakraments zu Kranken, sollen sie ihm entweder Ehre beweisen, oder in ihre Häuser gehen. 5. Betreffend das Fleischessen zu verbotener Zeit haben sie in ihren Häusern gänzliche Freiheit, nur nicht auf den Zünften und öffentlich. 6. Vom Läuten und Kerzentragen bei Leichenbegängnissen sind sie befreit, obschon die Zünfte dadurch belästigt werden. 7. Der Prediger und der Prädikant sollen einander nicht schmähen. 8. Hr. Urs Völmi darf in der Stadt und auf dem Lande nicht mehr predigen, er soll bezahlt und abgefertigt werden. 9. Grobe Vergehen gegen die Stadt ausgenommen, sollen alle Beleidigungen mit Worten oder Werken zu beiden Seiten aufgeboben und vergessen sein, Alle wieder mit einander freundlich und bürgerlich leben. — Von dieser Solothurnischen Gutmüthigkeit wird zu jener Zeit in der Behandlung der Katholiken von Zürich, Bern und Basel auch nicht Eine Spur gefunden! Dieses Wort bin ich zurückzunehmen bereit, und alle Leser sollen es durchstreichen, sobald der tadelsüchtige Hr. Hemmann einen einzigen Zug so duldsamen Handelns aufzuweisen vermag.

Aug. 19. 360. Völmi verlangt einen Schein, ob er recht oder unrecht gelehrt habe. Er erhält den schriftlichen Abschied: Er sei des Friedens und der Ruhe wegen hinweg beschieden worden; sonst schelten ihn M. HH. nicht. In der Stadt und auf dem Lande soll er nicht predigen, wohl aber möge er darin nach Bedürfniß wandeln.

Aug. 29. 374. Wegen dem merklichen Schaden

(bei den reformirten Eidgenossen), welchen die Obrigkeit zu besorgen hat, sollen die Vögte und Untervögte mit den fremden Wiedertäufern reden, daß sie bei dem Gehorsame Gottes in zwei oder drei Tagen meiner HH. Landschaft räumen, bei Strafe für sie und ihre Beherberger.

375. Die Zünfte zu Pfistern und Webern haben ihre Altäre in der Barfüßerkirche wieder aufgerichtet. Der große Rath glaubt, daß sie dieß ohne die Obrigkeit nicht hätten thun sollen, beschließt jedoch, daß dort, wie in allen Kirchen der Stadt, die Messe wieder gehalten werden soll. Die Reformirten erklären sich, sie wollen es weder wehren noch rathen.

Sept. 4. 383. Da die Altäre zu Barfüßern wieder aufgerichtet worden, erklärt der Venner von Bern vor Rath, so haben seine HH. gerüchtsweise vernommen, daß man dieß auch an den Orten thun wolle, wo sie die hohen Gerichte haben. Weil sie aber das Messelesen für malefizisch (ein schweres Verbrechen) halten, so bieten sie das Recht, und wenn man über das Rechtsbot vorfahren würde, so werden sie es mit Gewalt hindern. Der Rath antwortet, er wisse nichts hievon; werde aber hierüber etwas beschlossen, so werden M. HH. sie zuvor davon in Kenntniß setzen.

Sept. 18. 404. An Bern wird geschrieben, daß es M. HH. und die Ihrigen bei Mandat und Mehr bleiben lassen soll; zu Kriegstetten sei das Mehr, bei der Messe zu bleiben, groß gewesen und sei es noch immer.

Okt. 18. 447. Der Prediger von Freiburg (Hieronymus Milan, Anfangs Augstmonats hieher gesandt) hat Streit mit einigen Prädikanten vom Lande; sie haben gegen einander das Recht verlangt. Der Rath will ihnen dieses gestatten, obschon er allerlei Unwillen besorgt; doch soll man sie nur verhören und keine Disputation halten lassen.

Okt. 22. 454. Gesandte von Bern klagen über den Prediger Milan, daß er predige, Haller und Bölmi haben unrecht gelehrt; sie verlangen daher eine Disputation. Der Rath gibt den Bescheid: Der Prediger sei nur auf unbestimmte Zeit hier und habe seinen Wohnsitz zu Freiburg; sie sollen ihn dort suchen. Daß Bern zu Kriegstetten nebst dem Priester noch einen Prädikanten setzen wolle, könne er nicht annehmen, erbiete sich aber, nochmals mehren zu lassen; aber dann soll dem Mehre auch Statt beschehen, oder Bern mit ihnen in das Recht treten.

Okt. 24. 459. Milan und die Prädikanten vor Rath. Nach langem Gezänke derselben beschließt er: Weil die Zeit des Predigers vorbei sei, so soll er ehrlich und mit Dank ab- und heimgefertigt werden mit dem Zusatze, wenn er heimkomme, so soll er sich nicht sehr rühmen, daß er die Prädikanten überwunden habe, weil es M. HH. nicht gelegen gewesen, disputiren zu lassen. Um nur auf Diesen Schatten zu werfen, läßt Glutz (804) das gleich Darauffolgende weg: „Die Prädikanten „sollen auch heimgefertigt und ihnen wie dem für St. „Ursen wieder Gewählten gesagt werden, daß sie ein„ander zu beiden Seiten ungeschmäht lassen, das gött-

„liche Wort predigen, und was zu Frieden und Ruhe „dienet. Es sollen sich auch die Prädikanten nicht be„rühmen, daß sie obgelegen seien, oder nicht zum Ver„höre haben kommen mögen.“ — Bern hat dem Prediger den Durchpaß nach Freiburg versperrt (Nov. 3. XVII. 301).

Okt. 28. XVII. 293. An Bern soll geschrieben werden: Sie sollen M. HH. beim Mandate bleiben lassen, nach welchem die Unterthanen freies Mehr haben. Bern besitze zu Kriegstetten nur das Malefizrecht, welchem die Messe noch nie unterstellt oder anhängig erklärt worden. Wolle es nicht von seinem Verfahren abstehen, so werden M. HH., wiewohl ungern, sich dessen an andern Orten beklagen. Wenn man aber hierüber rechten müßte, so möge es bedenken, ob wohl ein solches Beurtheilen der Messe, welche die fünf Orte und andere Biederleute noch halten, dem Landfrieden gemäß sein würde.

Nov. 3. 300. Weil für St. Ursen noch kein geschickter und gelehrter Prediger gefunden ist, soll Mstr. Simon (Mägli) predigen, was er mit dem göttlichen Worte und Glaubwürdigkeit der Kirche zu bekräftigen weiß, ohne Schmähen und Schelten. Der Rath will sich mit ihm begnügen, bis er einen bessern Prediger erhalten kann.

301. Matzendorf berichtet M. HH., daß daselbst das Mehr noch sei, des Glaubens halber bei der Obrigkeit zu bleiben, und Leib und Gut dafür zu setzen, daß aber Etliche gegen dieses Mehr Nachts in die Kirche eingebrochen, dieselbe beraubt und die Bilder verbrannt

haben. Der Rath läßt verkünden, er werde solche Kirchenräuber nach ihrer Missethat an Leib und Leben strafen (Auch Missivenb. XVIII.).

302. Die Prädikanten rühmen sich, daß sie am 24. Okt. den Handel gewonnen. Sie werden zu Ruhe gewiesen.

Dez. 27. XXIII. 4. Der große Rath stellt den Artikel, daß ein Jüngling eine von ihm geschwächte Jungfrau heirathen müsse, als beschwerlich und unleidlich ab; M. HH. sollen einen andern Vorschlag darüber an den Rath bringen.

1533.

Jänn. 13. XXIII. bis zum Ende. 16. Der große Rath erwählt den Altvenner Hans Hugi zum Seckelmeister; mit diesem Amte ist er der Dritte im Rathe. — Dieses Entgegenkommen und Vertrauen hat er am 31. Okt. übel vergolten!

März 17. 73. Die Kriegstetter verlangen nach ihrem Mehre einen Priester, damit sie in dieser heiligen Zeit nach christlichem Gebrauche sich halten können. Soll an Bern geschrieben werden.

Mai 3. 134. Kurz vorher haben einige Bürger einen Auflauf angestiftet. Der Rath straft Katholiken und Reformirte, unter diesen Rudolf Roggenbach; einen Andern läßt er in den Riedholzthurm legen, weil er eine schändliche Rede über die Messe ausgestoßen. Ich führe diese und mehrere Reden solcher Art des Anstandes

wegen nicht an. Ein neues ernstes Mandat gegen das Schmähen über den beidseitigen Glauben soll auf den Kanzeln zu St. Ursen und Zuchwil verkündet werden.

Juni 26. 193. Die Gesandten nach Baden erhalten den Auftrag, wegen Kriegstetten sich mit den Eidgenossen zu berathen, was zu thun sei, damit M. HH. bei ihrer Oberherrlichkeit an diesem Orte bleiben mögen. Bern habe dort nichts als das Malefizrecht.

Juli 21. 213. Der frühere Prädikant zu Härkingen (der unruhige abgesetzte Schwabe XX. 510) und andere nicht angestellte Prädikanten kommen in meiner HH. Gebiet. Den Vögten zu Falkenstein und Bechburg wird bei ihrem Eide befohlen, selbe gefänglich einzuziehen und hinauf zu fertigen; wenn sie diesen Befehl nicht vollziehen, so werde man sie als Eidbrüchige strafen.

Sept. 1. 262. Hans und Rudolf Roggenbach werden gestraft wegen der Schmährede, M. HH. halten ihnen Siegel und Briefe nicht. 274. Rudolf soll eidlich schwören, daß er sich mäßigen und M. HH. ungeschmäht lassen wolle; wenn sie weitere Unruhen von ihm vernehmen, so werden sie ihn nach Verdienen strafen.

Sept. 24. 282. Bei der neuen Besetzung der Vogteien am 7. Aug. wurde gerathen: Wenn die Vögte die Gerichte besetzen wollen, soll man eine Botschaft von Räthen und Bürgern in alle Gerichte verordnen und ihnen eine Instruktion mitgeben, um zu wissen, ob die Unterthanen in ziemlichen und billigen Sachen gehorsam sein wollen oder nicht; die Ungehorsamen sollen sie auf eine Seite, die Gehorsamen auf die andere Seite

stellen. Der Handel soll vorher an Räthe und Bürger gebracht werden.

Okt. 10. 292. Der Prädikant von Oberbuchsiten hat auf die Bilder einen Mütt Korn und ein Mäß Wicken geboten, d. h. Demjenigen, der sie aus der Kirche nehme und verbrenne. 309. Zehn Tage nachher mußte der Vogt mit ihm abrechnen und ihm sagen, daß er sogleich von Stadt und Land ziehen soll.

Okt. 21. 317. Großer Rath. Es wird vorgebracht der Handel der Widerwärtigkeit, die mit dem Glauben auf der Landschaft herrscht, so daß ein Jeder seines eigenen Sinnes und Kopfes, der Eine lutherisch, der Andere täuferisch und wenig Gehorsam ist. Es wird beschlossen, eine Botschaft von Räthen und Bürgern hinabzuschicken mit einer Instruktion, und die Leute zu ersuchen, daß sie meinen Herren und ihren Geboten und Verboten, Mandaten und in allen billigen und ziemlichen Dingen gehorsam seien. Doch wollen meine Herren sie des Glaubens halber von ihrem Mehre an keinem Orte drängen. — Diesen letzten Satz, der auf der gleichen Linie anfängt, verschweigt Glutz (806) und sagt: „Der Beschluß, Bo„ten an die Gemeinden zu schicken, die Wahl derselben „und die ihnen gegebenen Verhaltungsbefehle gaben „deutlich die Absicht zu erkennen, den reformirten Glau„ben auf dem Lande zu unterdrücken.“ Heißt nun dieß ehrlich Geschichte schreiben? Die ganze Instruktion steht in der Soloth. Verantwortung S. 17 und anderswo; sie wurde den Boten aller Stände gezeigt, und Niemand hat sie mißbilligen können. Ferner häuft Glutz Gerüchte

und Geschwätze von einzelnen Personen zusammen, um den kommenden Aufruhr nicht nur zu beschönigen, sondern zu rechtfertigen. Thatsachen, und namentlich von Seite der Behörden, weiß er für sein Urtheil keine anzuführen, als die oben von ihm entstellte! Ebenso toll, wo nicht noch toller, treibt es unser Hemmann. Er verlegt den reformirten Gottesdienst zu Zuchwyl auf den 30. April statt auf den 15. August 1532, überspringt dann die vierzehn Monate, die ohne bedeutende Störung vorübergegangen waren, und verbindet den Aufruhr mit der Anstellung des Predigers Hieronymus Milan, der schon ein Jahr vorher verabschiedet worden! Auch Er stellt den Aufruhr als Nothwehr dar, zwar als einen unbesonnenen Gewaltstreich; diesen darf der sittenstrenge Herr bei Leibe nicht ein ungerechtes Unterfangen, eine Frevelthat, eine Empörung nennen.

VI. Der Aufruhr.

Donstag 30. Okt. 1533.

Die auf den Ausspruch der Tagsatzung hin erfolgte Uebereinkunft vom 15. Aug. 1532 hatte der Rath in keiner Weise gebrochen, und er würde sie auch sicher nicht angetastet haben; dafür bürgt die Rechtschaffenheit des Schultheißen v. Wenge und der Charakter der meisten seiner Rathsgenossen. Auf dem Lande aber waren so manche Kirchen gegen den Willen der Mehr-

heit beraubt, so manche Mehre erschlichen und erlogen, an so manchen Orten der katholische Gottesdienst durch Bern beeinträchtigt und gehindert worden, und war mehr Zwietracht als irgend eine gute Frucht aus der neuen Lehre entstanden, daß sie keine festen Wurzeln im Volke haben konnte, was denn auch die schnelle und meist ungezwungene Rückkehr zum alten Glauben beweist. Diese wäre durch das Beispiel der standhaften Stadtbürgerschaft, ohne äußern Zwang, gewiß in mancher Pfarrei nach und nach erfolgt. Dieß mochte den Reformirten der Stadt Besorgniß für ihre Glaubensfreiheit in der Zukunft einflößen; aber die Besorgniß berechtigte sie nicht zu dem Aufruhr, der so leicht ein großes Blutvergießen zur Folge haben konnte. Ob sie zu ihrem Handeln von Außen ermuthiget worden, bleibt dahingestellt. Genug, sie nahmen Zuflucht zur Gewalt!

Schon am Jahrmarkte den 13. Okt., also vor dem Beschlusse, Boten auf das Land zu senden, hatte Hans Roggenbach Landleute zu einem Handstreiche aufzuwiegeln versucht, der am 15. früh Morgens, während die Altgläubigen noch schliefen, ausgeführt werden sollte. Jene wollten zu dieser gefährlichen Verrätherei nicht mithelfen; jedoch die Verschwörung reifte schnell. Am 30. Okt. sollten Nachmittags ein Uhr das Zeughaus eingenommen, das Eichthor für die draußen harrenden Mitverschwornen vom Lande geöffnet und die Waffen bis zur Zusicherung einer eigenen Kirche in der Stadt nicht niedergelegt werden. So wurde der Plan nach dem Mißlingen angegeben. Es freut mich, die Angabe Hafners (II. 216) berichtigen zu können, daß nämlich

die Einnahme des Zeughauses nicht Nachts geschah, somit wenigstens am 30. Okt. nicht eine Mordnacht beabsichtiget war. Dagegen ist es unwahr, daß die angesehenern Reformirten um den Anschlag nichts wußten; es nahmen ja fast gar Alle Theil daran, und auch von Jenen, die als künftige scheinbar unschuldige Vermittler davon zurückblieben, gingen bald zu den Aufrührern über. — Der Schultheiß, nach zwölf Uhr von dem verbrecherischen Vorhaben benachrichtigt, sammelte schnell einige Rathsherren und Bürger und eilte zur St. Ursenkirche. Um ihn schaarten sich mehr und mehr die andern Bürger. Hans Junker hatte inzwischen die Uhr im Zeitglockenthurm zurückgestellt. Darum rückten die Aufrührer etwas verspätet erst nach ein Uhr an; sie nahmen das Zeughaus ein, zogen die Wägen heraus und verschanzten sich damit. Aber die Katholiken standen ihnen jetzt in größerer Zahl gegenüber und besetzten mit Schützen die um das Zeughaus liegenden Häuser. Gegen vier Uhr brachte der auf beiden Seiten beschwichtigende Schultheiß den Vergleich zu Stande, daß beide Parteien die Waffen auf den Zunfthäusern niederlegen und daselbst ruhig den andern Tag erwarten sollen, wo der große Rath versammelt werde. — H. Hemmann (16) tadelt das Verlassen des Zeughauses als den größten Fehlgriff, weil die Reformirten sich dort im Besitze der Kanonen befanden. Aber was konnten ihnen diese nützen, da sie von den Katholiken umringt waren? Gebrauch oder Fortführen der Kanonen würden die Schützen wohl verhindert haben. Sie erkannten ihre Lage und das Fehlschlagen ihres Planes gewiß besser

als der Pfarrer Hemmann, der bei seiner Schießlust vor keine gegen die Katholiken gerichtete Kanone gestanden wäre! — Gegen den Vergleich zogen die Aufrührer in die Vorstadt, brachen hinter sich die Brücke ab und errichteten ein starkes Bollwerk. Diese neue feindselige Handlung, die überdieß mit Spott und Hohn begleitet war, erbitterte die Altgläubigen so, daß sie Kanonen herbeiführten, um den Versammlungsplatz der Anführer im Spital zu beschießen. Kaum war der erste Schuß losgebrannt und die Kugel über deren Köpfe unschädlich hingeflogen, da eilte der Schultheiß Nikolaus v. Wenge herbei, stand vor die Mündung der zweiten Kanone und sprach: „Wenn ihr hinüberschießen wollet, so will ich „der Erste sein, der umkommen muß; bedenket die Sachen „besser!" Die Bürger gehorchen — und ruhig verläuft die Nacht.

Diese edle That des der Kirche so treu und standhaft ergebenen Schultheißen hat an der schönsten Stelle der Umgebung Solothurns ein würdiges Denkmal gefunden, den Wengistein, nahe an der Wohnung des Pfarrers Hemmann. Gewiß hat diese That, welche die in der Vorstadt mitansehen und die Worte hören konnten, Manchem der Irregeführten Thränen der Rührung entlockt und den ersten Strahl der Versöhnung in sein Herz gesenkt! Denn bald kehrte der lang entbehrte Friede wieder unter die Bürger der Stadt zurück. Blut ist keines geflossen als das eines frechen und unverschämten Mannes aus der Vogtei Flumenthal, der mehrmals auf das Bollwerk stieg und den Katholiken den bloßen Hintern zeigte (was Hemmann

S. 17 eine etwas handgreifliche Gebärde zu nennen beliebt). Er wurde vom Bedienten des französischen Gesandten herabgeschossen.

Freitag 31. Okt. 339. Wegen gestrigem Aufruhr ist der große Rath versammelt. Er verordnet: Das innere Wasserthor soll beschlossen bleiben und Niemand hinausschießen, damit nicht großer Kummer daraus entspringe. Auch sorgt er für Vorrath an Brod. Dann wird zu dem alten Venner Hans Hugi, Konrad Glutz und andern in der Stadt gebliebenen Reformirten geschickt, um ihnen zu sagen, wenn sie Leib und Gut zu der Stadt setzen, in der Sache rathen und helfen wollen, so haben M. HH. sie gerne bei sich. Sie antworten: Der Handel sei ihnen leid, sie haben keine Schuld noch Wissen daran; es falle ihnen aber schwer, weil sie ihr Fleisch und Blut draußen haben; deßhalb können sie sich nicht wider selbe annehmen und zusagen; aber was sie sonst zu beiden Seiten in Güte handeln können, wollen sie ihren Fleiß anwenden, und dazu wollen sie den Bürgereid halten. — Wie aufrichtig dieses Reden gemeint war, zeigte Hugi dadurch, daß er noch an diesem Tage aus der Stadt entfloh und zu den Aufrührern überging! Und doch hatte sich der Rath mit der Weisung begnügt: Sie sollen in ihren Häusern bleiben, damit ihnen nichts Unfreundliches begegne; dort werde ihnen nichts geschehen. — Die Landleute vom Leberberg, Günsberg und Flumenthal, die Nachts vor die Stadt gekommen und das Beste zu thun sich erboten haben, werden nicht in die Stadt gelassen weder von der einen noch andern Partei; es wird ihnen ein

Faß Wein geschickt mit dem Bedeuten, wer zur Stadt stehen wolle, soll noch eine Weile da verharren; die Andern sollen heimgewiesen werden.

Nach dem Mittagessen. 341. Weil die Aufrührer sich noch mehr verschanzt hatten und durch Solothurnische und Bernische Zuzüger verstärkt wurden, ist das Volk unruhig und will in die Vorstadt hinüberschießen. Der Rath befiehlt, vorerst die Thore bei dem Wasser allenthalben zu verbollwerken. Ueber die Weiber, Kinder und Habe der Abgezogenen wird noch nichts beschlossen.

Sechs Gesandte von Bern drücken ihr Bedauern über die Mißhelligkeit aus; sie seien abgeordnet, für Frieden und Einigkeit zu wirken und bitten, daß ihnen gütige Vermittlung vergönnt werde. Berathung und Antwort werden auf Morgen verschoben. Glutz (810) berichtet: „Die Abends angekommene Bernische Bot„schaft ward auf den folgenden Tag beschie„den." Warum doch diese Angabe späterer Ankunft und Bescheidens vor den Rath erst auf folgenden Tag?!

Samstag 1. Nov. 342. Die Berner Gesandten werden angefragt, ob ihnen Bern's Zusicherung aufgetragen sei, daß es Bund und Burgrecht halten wolle? Sie antworten: Ihre Herren haben, wie sie glauben, Bund und Burgrecht gehalten, und seien vielleicht noch der Meinung, sie zu halten; Anderes wissen sie nicht, sofern Solothurn sie auch halte. Der Rath: Warum denn die Straße für die Zuzüger in die Stadt versperrt sei? Die Boten: Dieß sei im Besten geschehen, um ihre Landschaft zu sichern und großen Schaden zu

verhüten; aber Schiedboten, sie seien Raths- oder andere Boten, können durchreisen. Der Rath: Da sie gesinnet seien, Bund und Burgrecht zu halten, so mahne er sie bei denselben, daß sie die feindlichen Abgezogenen gehorsam machen helfen, weil diese den verrätherischen und mörderischen Handel angefangen haben; sie sollen daher zu Vermeidung größern Kummers verschaffen, daß das Bollwerk weggethan werde. — Landeron bietet Solothurn treue Hülfe an; die verlangten dreißig Mann werden nachher durch Bern am Zuzug gehindert! — Die Reformirten, die noch in der Stadt sind, werden aufgefordert wie gestern; sie geben gleiche Antwort. – Es wird beschlossen, das Panner aufzustecken, die Hauptleute zu ernennen und folgenden neuen Eid schwören zu lassen: „Ihr werdet schwören „dem hl. römischen Reiche, dem Himmelfürsten St. Urs, „meinen HH. Schultheiß und Räthen, Bürgern, ganzer „Gemeinde und dem Mehre der Stadt Solothurn ge„horsam zu sein, dazu das Mehr zu handhaben, schützen „und schirmen, und zu demselben Leib und Gut zu „setzen u. s. w." — Die Boten von Bern antworten jetzt: Die Mahnung um Hülfe sollte an ihre Obern gerichtet werden, weil sie selbst sie nicht zusagen können. Die Ihrigen haben sie beim Eide hinweggemahnt. Vor Wegräumung des Bollwerkes müssen die Aufständischen für ihr Leib und Leben gesichert werden. Der Rath: Sobald das Bollwerk beseitigt und die Straße frei sei, werde man gegen sie nichts Unfreundliches vornehmen, sondern in Güte unterhandeln, auch bei Nichtvereinbarung sie zuvor warnen und eine Stunde Frist zu-

sagen; denn M. HH. wollen gegen sie nicht handeln, wie sie sich unterfangen haben. — Bern und Freiburg werden zum Aufsehen und Zuzug gemahnt gegen etliche Bürger, die sich feindlich empört, mit denen M. HH. Ursache haben zu handeln, wie Obern gegen meineidige verrätherische Bösewichte zusteht (Missivb. XIX. 327). — Der Rath erhält von den Landleuten Zusagen von Ergebenheit und williger Hülfe. — Ein Berner Bote berichtet, die Aufrührer begehren, daß man zu beiden Seiten Gewehr und Harnisch wegthue, dann wollen sie gegen inzwischen versprochene Sicherheit ihr Bollwerk wegschaffen. Der Rath: Es sei unfruchtbar, dieß am Abend an die Gemeinde zu bringen. Die Boten sollen bis Morgens etwas Besseres ausfindig machen.

Sonntag 2. Nov. 350. Die Schiedboten berichten, die Aufständischen begehren, man solle ihnen Brief und Siegel halten; auch die Boten selbst begehren, daß man Jenen doch Weiber und Kinder nicht nachschicke. Der Rath ertheilt die vorige Antwort. Alsdann überträgt er sieben Rathsgliedern, mit dem Schultheißen an der Spitze, große Vollmacht: Sie sollen alle Gewalt haben über das, was in dem Aufruhr an sie kömmt; doch was ihnen zu schwer sei, weiter anbringen. — Neue Boten von Bern künden Nachmittags an, ihre HH. können Solothurn nicht zuziehen gegen die Andern, weil sie durch einander befreundet; zudem klagen und begehren die Abgetretenen, daß man ihnen Brief und Siegel halte, welche Bern aufrichten half. Man soll den Abschlag nicht verargen und sie in Güte handeln lassen. Das Letzte verlangt auch ein Gesandter

von Zürich. Ein Bernischer Vermittler meint, wenn das Bollwerk weggethan und gütliche Unterhandlung sich zerschlagen würde, sollte den Aufrührern ein Tag und eine Nacht vergönnt und zugesichert werden, damit sie sich wieder verschanzen können! Antwort: M. HH. seien nicht die Anfänger, sondern die Andern; diese sollen zuerst bitten, dann sei Hoffnung, daß sie von Räthen und Bürgern eine gute Antwort erhalten.

Montag 3. Nov. 354. Großer Rath. Die Aufständischen sind in der Nacht nach Wangen auf Berner Gebiet abgezogen. Es werden Boten ausgesandt, ihren Anschlag zu erkunden. Das Bollwerk soll zerbrochen und die Vorstadt bewacht werden. — Die Schiedboten von Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg und Bern tragen vor: Bei einer gütigen Antwort wären die Andern nicht weggewichen, und hätte man viel Gutes schaffen können. Nun vernehmen sie noch gerüchtsweise, daß man ihnen Weiber und Kinder nachschicken wolle und daß Etliche ihnen nachlaufen. So könnte es geschehen, daß sie sich zur Gegenwehr stellen und auf Haus und Hof derer greifen, welche der Stadt zu Hülfe gezogen. Antwort: M. HH. wissen nichts um das Wegschicken und Nachlaufen. — Der Rath traut dem Vogte zu Dornach nicht und gibt ihm einen Stellvertreter. — Boten von Basel und Zug bieten ihre guten Dienste an; Zug sagt Leib und Gut zu, wie die Andern aus den fünf Orten.

Nachmittag. Auch von Uri und Schwyz sind Boten da. — Die Reformirten in der Stadt leisten jetzt den Eid, nachdem ihnen zugesagt worden, daß sie

bei einem Angriffe auf die Gegenpartei zu Hause bleiben dürfen, wenn sie bei derselben Brüder oder Tochtermänner haben; hingegen haben sie auch zugesagt, wenn von den Ihrigen oder Andern die Stadt angegriffen würde, so werden sie zu ihr stehen. — Die nach Wangen Gezogenen entschuldigen ihren Abzug damit, daß man große Steine in ihre Schanze geworfen und etliche Laden ab der Brücke genommen habe.

Dienstag 4. Nov. 358. Großer Rath. Die Schiedboten machen den Vorschlag: Die Waffen sollen zu beiden Seiten abgelegt, den Abgetretenen auf Solothurner Gebiet ein bequemer Platz und sicheres Geleite vergönnt werden, damit die Boten leichter mit ihnen und dem Rathe verkehren können. Erklärung der beiden Räthe: Mit Etlichen wollen sie gar nichts unterhandeln noch unterhandeln lassen, nämlich mit Hans Hugi, Urs Stark, Hans Heinrich Winkeli, Urs Dürr, Hans und Rudolf Roggenbach, Heinrich v. Arx und Hans Hubler (mit den vier Ersten wurde jedoch später auch unterhandelt). Die Uebrigen sollen Gewehr und Harnisch von sich legen, meine HH. um Gnade bitten und an deren Gnade sich ergeben; dann soll ihnen der verlangte Platz, den Schiedboten gütliche Unterhandlung gestattet sein, und M. HH. werden gnädig sich finden lassen. Die Landleute betreffend, die zum Aufruhr vielleicht nur verführt wurden, so können M. HH. wohl erachten, was sich in solchen Stürmen zuträgt, und Einige viel lieber bei Haus und Heim geblieben wären; diese sollen heimziehen auf Gnade M. HH., die gnädig mit ihnen bisher gehandelt zu haben glauben und auch

ferner handeln werden. „Wenn unsere Widersacher „diesen Vorschlag nicht annehmen, erklären sie weiter, „so mahnen wir die Herren von Bern auf, daß sie „selbe nach Laut und Sage der Bünde und Burgrechte „ab ihrem Erdreich thun und weisen, sie strafen und „gehorsam machen helfen, was wir von ihnen erwarten. „Widrigenfalls werden wir auf Leib und Gut der Auf„rührer greifen und mit ihnen handeln, wie wir Glimpf „und Fug zu haben vermeinen, und dazu ihre Weiber „und Kinder hinaus und ihnen nachschicken." Diese Erklärung wird auf Verlangen der Schiedboten ihnen Nachmittags schriftlich mitgetheilt. — Am Aufruhr betheiligt waren 109 Bürger, dabei auch Urs Egli, der Prädikant zu Zuchwil; in der Stadt blieben ungefähr 15 Reformirte, wovon Einer erst den 21. Okt. als Bürger aufgenommen worden war. So mögen in den letzten drei Jahren beide Parteien sich verstärkt haben. Aus den Ausgesehenern erscheinen Konrad Glutz, Wolfgang Stölli und Konrad Gibeli allein als unbetheiligt.

Mittwoch 5. Nov. 367. Die Aufrührer sind zu Wietlisbach und haben den Zuzügern den Paß versperrt; er wurde durch einige Schiedboten geöffnet. — Thomas Schmid, der Vogt zu Dornach, erzeigt sich ungehorsam gegen seine Obern, und hat einen Boten in das andere Lager gesandt.

Donstag 6. Nov. 370. Es folgen nun lange Unterhandlungen, die besser in einem größern Werke als in dieser Schrift angeführt werden können. Ich ziehe nur das Wichtigere aus. — Die Aufrührer erklären, sie haben nichts Unfreundliches gegen M. HH.

thun wollen; sie verlangen, daß Niemand von der Gnade ausgeschlossen und die Waffen auch in der Stadt niedergelegt werden. Die Schiedboten rathen dazu, weil sonst vielleicht eine Zerstörung der ganzen Eidgenossenschaft daraus folgen könnte. Antwort des Rathes: „Wenn ihr an uns die Bünde haltet, so wird diese „nicht folgen, wohl aber Friede und Ruhe." — Solothurn erhält wieder gute Zusagen von Unterthanen; auch die Ammänner von Schnottwil und Aetingen schwören zum Panner.

Freitag 7. Nov. 375. Die Schiedboten bringen eine schriftliche Erklärung der Gegenpartei, was sie zum Aufruhr verursacht habe, und verlangen neuerdings, daß ihnen zur Ehre Niemand ausgeschlossen werde. Der große Rath bewilligt: Die Landleute mögen heimziehen; die Schiedboten dürfen mit dem gemeinen Volke unterhandeln, doch so, daß die acht Mann weder in Rath noch That dabei seien; nach einem Verkommniß mit den Genannten werden M. HH. auf bittliches Ansuchen der Acht je nach Gestalt des Handels auch handeln und handeln lassen. Auf die schriftliche Erklärung (sie ist nicht angeführt) werden M. HH. auch schriftlich antworten. — Dafür wird ein Ausschuß ernannt, 5 Räthe, 4 Bürger, 2 Landleute ob der Stadt und die Untervögte von Balsthal und Trimbach. Hierauf wird ein Auszug vor das Thor mit dem Panner gethan und dabei bis auf 1400 Mann abgezählt.

Sonntag 9. Nov. 379. Die Schiedboten bringen eine schriftliche Antwort der Aufständischen, daß sie den Vorschlag annehmen, sich aber das Gottes-

wort vorbehalten, wie es ihnen vor der Empörung zugesagt worden. Der große Rath erklärt: Es handle sich jetzt allein um den Aufruhr; nach einer Uebereinkunft über diesen werden M. HH. über Gotteswort und frühere Verträge ihnen je nach Gebühr und Gestalt des Handels begegnen. — Es sitzen in beiden Räthen die Ammänner aller Gemeinden der Umgegend, auch von Schnottwil, Aetingen und Messen, ferner von Balsthal, Egerkingen, Wangen, Olten, Däniken, Werd, Trimbach, Erlinsbach, Kienberg, Nuglar und der Venner von Landeron.

Montag 10. Nov. 382. Vor beiden Räthen sammt den Ammännern und Abgeordneten der Landschaft erscheinen die Boten der reformirten Stände und begehren für die Abgetretenen Freiheit des Glaubens, die Kirche zu Zuchwil und für die Landschaft das Mehr nach gegebenen Brief und Siegel. Dieß begehren die Berner Gesandten besonders bei der alten Liebe und Freundschaft beider Städte. Wenn M. HH. ihre Gegner des Glaubens wegen hassen, so mögen sie selbst wohl erachten, daß sie auch gehaßt werden. In weltlichen Sachen wollen sie Solothurn handeln lassen; in dem Punkte des Glaubens allein soll es ihnen zu Ehren nachgeben; hiefür allein erhalten sie täglich Briefe von ihren Herrn und Obern. Die Gesandten von Zürich erklären sich, sie haben keinen andern Befehl als zu vermitteln. Ebenso Glarus und Appenzell, die auch noch angekommen. Solothurns Erklärung: „Der jetzige Handel und die Zwietracht „sind aus dem zweispaltigen Glauben, der eine Zeit

„lang in der Stadt gewesen, entstanden. Hat die Gegen-„partei eine besondere Kirche, so müssen wir desselben „wieder gewärtig sein. Obschon mit Gottes Gnade „jetzt der Handel im Besten abgelaufen, werden die „Gegner doch nicht stillstehen, sondern fort und fort „gegen die Obrigkeit handeln. In der Eidgenossenschaft „ist überall der Brauch, daß an jedem Orte nach dem „Mehre gelebt wird. Dieß haben wir allen Kirchhören „der Landschaft zugegeben; so hoffen wir es in der „Stadt auch zu haben. Die Landschaft hat durch ihren „den Aufrührern gethanen Zuzug die ihr gegebene Frei-„heit selbst gebrochen. Nachdem wir die Landschaft er-„kauft, so verhoffen wir sie nach unserm Gutdünken „zu regieren. Wir haben eine kleine Stadt und es „sind unser nicht Viele; aber müssen wir darum er-„schlagen werden, so wollen wir an einem kleinen Orte „(beisammensterbend) bleiben, und man wird sagen „müssen, daß wir um der Stadt Freiheit gestorben. „Mögen wir aber obsiegen, so wird man sagen, daß „wir ehrlich gehandelt haben. Wir bitten die Herren „Boten, ihnen eine Stadt Solothurn lieber sein zu „lassen, als ungehorsame Leute." Auf diese Erklärung berathen sich die Boten; dann erscheinen Alle vor dem Rathe: Den heutigen Abschlag haben sie nicht erwartet, und weil M. HH. sie immer anrufen, ihnen Brief und Siegel zu halten, so müssen sie dieß an ihre Obern berichten; darum sei ein Stillstand nothwendig. Diesen bewilligt der Rath; inzwischen sollen aber die Gegner außer der Stadt bleiben, weil er selbe nicht zu sichern wisse, indem der Handel noch zu hitzig sei. Auch sollen

sie M. HH. auf ihrem Erdreiche in Ruhe lassen, und die Landleute heimziehen.

Mittwoch 12. Nov. 392. Auf Verlangen der Schiedboten theilt ihnen der große Rath schriftlich mit, wie er die Aufrührer zu strafen gedenke. Dreißig Bürger werden mit einer Geldstrafe von 200 Kronen bis auf 50 Pfund, zwei unter ihnen mit 500 Gulden, die gemeinen Bürger mit 20 Pf. belegt, welche Strafe aber bald auf die Hälfte und noch tiefer herabgesetzt wird, obschon wegen ihnen die Stadt weit größere Kosten hatte. Die Amtleute werden in ihren Aemtern stillgestellt, bis auf Gefallen meiner Herren. Von den Landleuten werden 18 mit Namen genannt, denen auch Geldstrafen auferlegt, diese jedoch ebenfalls bald gemildert werden. Die Schuldigen von Flumenthal, die in ihrem Harnisch auf den bösen Anschlag gewartet haben, wird man wie die aus der Stadt halten. Alle haben den letzten Eid zum Panner zu schwören, bevor sie zu Haus und Hof kommen. Die ausländischen Aufrührer sollen in Monatsfrist Stadt und Land räumen. Die gemeinen Landleute bleiben frei von Strafe.

Freitag 14. Nov. 406. Die Flumenthaler zeigen an, daß sie alle bis auf drei Mann heimgezogen, und begehren, daß M. HH. sie wie die Uebrigen in Eidespflicht nehmen, beschützen und beschirmen wollen vor den Aufrührern, die ihnen heftig drohen. Sie seien durch den Prädikanten verführt worden.

Sonntag 16. Nov. 415. Die Boten von Bern erklären, von ihren Obern ermächtigt, daß diese Bund und Burgrecht halten, aber betreffend den Glau-

ben, dieß beruhen lassen, sich damit nicht beladen, keinem Theile zuziehen wollen, auch keinen Zuzug über ihr Gebiet gestatten werden. — Das Fürsprechen für Freiheit im Glauben, welche Bern in seinem Gebiete nicht gestattete, und für die 8 Mann, später für die vier noch nicht Begnadigten, die es mit Schwert und Galgen bestraft hätte, dauerte noch lange fort.

Nov. 21. 426. Solothurn dankt der Stadt Büren, weil sie das verlangte Geschütz den Aufrührern nicht geliehen hat.

Nov. 24. 427 u. folg. Die meisten Neugläubigen, die am Aufruhr Theil genommen, huldigen meinen Herren; es wehren sich nur Einzelne noch für das Gotteswort, meistens Wiedertäufer.

Dez. 5. 449. Der Vogt zu Bechburg soll den abziehenden Prädikanten etwas Ziemliches gelangen lassen, doch nicht zu viel, damit sie bezahlen mögen.

Dez. 10. 457. Bernischen Klagen erwiedert Solothurn mit Klagen gegen die Amtleute von Bipp, Wangen und Landshut; die Wiedereinführung der Messe zu Biberist und Flumenthal gehe Bern nichts an.

Dez. 16. 496. Mit den Prädikanten im Gäu wird abgerechnet.

1534.

Jänn. 15. 547. Als Bern wieder den Vertrag wegen der Barfüßerkirche hervorzieht, antwortet der große Rath: Es seien früher viele Verträge wegen Ruhe

und Frieden gemacht worden, daraus aber nur große Zwietracht entstanden. Die letzte Uebereinkunft, welche meine HH. haben halten wollen, sei von der Gegenpartei gewaltthätig gebrochen, große Kosten, Zwietracht und Unruhe herbeigeführt worden. Nun seien M. HH. mit den Ihrigen von Stadt und Land vereinbaret und Niemand beklage sich des Glaubens wegen; dieß gehe also die fünf Mann, die nicht mehr im Lande wohnen, auch nichts an. — Auf ferneres Drängen der Boten antwortet der Rath wieder: „Aus dem zweispaltigen Pre„digen ist viel Zwietracht und Unruhe hergekommen; „darum können und mögen wir keinen Prädikanten „in unserm Lande und Gebiete mehr haben, weil wir „neuen Ungehorsam besorgen müßten. Wir sind Wil„lens, Priester anzustellen, die das hl. Evangelium „predigen und euere Prädikanten nicht schmähen. Wir „bitten euch auch so zu handeln, und uns mit den „Unsrigen in Frieden und Ruhe zu lassen, wie wir mit „Gottes Gnade jetzt sind. Das wird beiden Städten „zu Gutem gereichen."

Jänn. 31. 574. Verzeichniß der 16 Bürger, die nach vergangenem Aufruhr ungenöthigt von der Stadt weggezogen sind, denen nun Räthe und Bürger das Bürgerrecht abgekündigt haben. Rechnen wir die 8 Ausgeschlossenen hinzu und von den spätern Banditen 4, indem der fünfte unter jenen 16 steht, so finden wir 28 Bürger, vielleicht nicht Alle Familienväter, die theils freiwillig, theils gezwungen zu dieser Zeit das solothurnische Gebiet verließen. Hören wir nun, was unsere Geschichtdichter wieder erzählen. Glutz (815):

„Der Jammer stieg auf's Höchste, als die alte Lehre „den Bürgern aufgedrungen wurde. Bei siebenzig „Familien wanderten aus, viele mit bedeutendem Schaden." Hottinger (VII. 438): „Die kleine Zahl der Ent„schlossenen wurde genöthigt, wenn sie im Lande bleiben „wollten, zu dem kirchlichen Systeme ihrer Mitbürger „zurückzukehren. Auswanderungen von mehr als sie„benzig Familien und viel häusliches Unglück waren „hievon die Folge." Hemmann (18): „Den 17 ver„wiesenen nichtbürgerlichen Reformirten folgten frei„willig nicht weniger als siebenzig Bürgerfamilien, „welche lieber die Heimat vermissen und Schaden leiden, „als ihrem Gewissen untreu werden wollten." Nicht nur die Zahl von 70 Familien ist in diesen Erzählungen erlogen, sondern auch der Solothurn angedichtete Gewissenszwang. Von den 28 Ausgewanderten wurden 12 wegen verbrecherischem Aufruhr und nachherigen Banditenhandlungen, nicht wegen dem reformirten Glauben, verwiesen; bei ihnen kann von zarter Gewissenstreue gewiß keine Rede sein. Den Uebrigen war wie den in der Stadt Gebliebenen der Besuch ihres Gottesdienstes zu Lüßlingen oder anderswo unverwehrt. So unduldsam, wie Zürich, Bern und Basel, hat Solothurn nie gehandelt; es hat nur Unruhe stiftende Prädikanten nicht mehr im Lande geduldet.

Horn. 4. 578. Der Vogt zu Falkenstein soll die Gemeinde von Egerkingen ermahnen, das Gotteswort in ihrer Pfarrkirche zu hören; man wolle sie diese Zeit zu der Messe nicht zwingen. Wer aber seine Kinder ohne Taufe sterben lasse, den wolle man an Leib und

Gut strafen. — Dieß kann sich nur auf einige Wiedertäufer beziehen; denn die Mehrheit der Gemeinde, obwohl von Bern wider Recht bedrängt, war dem katholischen Glauben immer treu geblieben.

Horn. 6. 586. Wer nicht zu der Messe gehen wolle, soll in seinem Hause bleiben, um Andere nicht zu ärgern.

Ebend. Die faulen Nebenwirths- und Hurenhäuser sollen abgestellt und die Metzen vertrieben werden.

Horn. 16. 604. Die Vögte zu Dornach und Gösgen sollen in acht Tagen die Prädikanten aus meiner HH. Landschaft weisen.

März 1. 617. Auf neues Ansuchen der Städteboten von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel, daß Solothurn ihnen Unterhandlung, den Glauben betreffend, gestatten soll, gibt der große Rath den Bescheid: M. HH. haben des Glaubens halben mit den Ihrigen weder in der Stadt noch auf dem Lande einen Streit; Jedermann sei gehorsam und wohl zufrieden. Darum begehren sie, daß man sie dabei bleiben und ihre Landschaft regieren lasse, und ihnen nicht erst eine Unruhe auf den Hals lade.

März 18. 642. Der kleine und große Rath stellen durch vier Abgeordnete an die Zünfte die Anfrage: Wer den Eid halten und zu Einigkeit sich schicken wolle? Die Ungehorsamen mögen die Zünfte strafen nach ihrem Zunftrechte, und ihnen die Gemeinschaft abschlagen, doch nicht weiter handeln.

März 19. 643. Die nicht genannte Schiffleutezunft ausgenommen, erklären sich von den andern zehn

Zünften nur neun Mitglieder, daß sie sich den Glauben vorbehalten, sonst aber in allen Dingen gehorsam sein wollen; vier Andere verweigern auch den Gehorsam. Die Uebrigen auf allen Zünften haben zugesagt, daß sie meinen HH. gehorsam und gleichförmig sein wollen, nichts ausgenommen. So hatte der Schultheiß Nikolaus v. Wenge die Bürger der Stadt Solothurn versöhnt.

Wo sind nun aber die unerwarteten Schwierigkeiten und der Zwang für die Rückkehr zum alten Glauben, von denen Glutz und Hemmann fabeln? Da ist denn doch der Zürcher ehrlicher, der über die Verhandlungen zur Zeit des Aufruhrs bekennt: „Es zeigte „sich immer mehr, daß der größere Theil der Landes„einwohner noch dem alten Glauben zugethan sei" (Hottinger VII. 438). Diese, auch ohne sein Bekenntniß, hinreichend erwiesene Thatsache zeigt, wer den Kanton Solothurn, Stadt und Land, in die oben beschriebenen, unseligen und mehr denn vier Jahre andauernden Zerwürfnisse und Wirren gestürzt habe, auch welche widerrechtliche Mittel dafür angewandt worden sein mußten, eine große Mehrheit lange Zeit zu unterdrücken.

Da diese zurechtweisende Antwort auf den geschichtlichen Theil der Schrift des Hrn. Pfarrers Hemmann weit größer geworden, als ich berechnete, so kann ich in den noch folgenden Abschnitten nur das Nothwendigste kurz anführen.

VII. Die Banditen.

Bei den Unterhandlungen über den Aufruhr waren zwar 8 Mann ausgeschlossen worden, aber mit 4 aus ihnen hat der Rath nachher auch unterhandelt. Wegen Hans und Rudolf Roggenbach, Heinrich v. Arx und Hans Hubler hatte Bern ebenfalls einen bedingten Vertrag zu Stande gebracht. Als jedoch die Räthe in die weit gehenden Forderungen in Bezug auf den Glauben sich nicht einlassen wollten, so zerfiel auch jener Vertrag, und die 4 Genannten kündigten, was bisher in der Eidgenossenschaft unerhört war, kurz vor dem 3. Horn. 1534 Solothurn den Frieden ab; denn an jenem Tage erging (XXIII. 576) an alle Landvögte und Untervögte der Rathsbefehl, da die ausgeschlossenen 5 Mann (nachher werden nur vier genannt) meiner HH. abgesagte Feinde seien, so sollen sie selbe, wenn sie auf hiesigem Gebiete ergriffen werden können, lebendig oder todt einliefern. Von da an nannte man sie Banditen, theils wegen ihrer Verbannung, theils wegen ihren meuchelmörderischen Angriffen auf solothurnische Bürger und Angehörige. Sechs Kantone vermittelten einen Waffenstillstand bis 11. Nov. 1534. Die Waffen ruhten, aber nicht die Zungen. Die Banditen schalten überall und auf öffentlichen Jahrmärkten den Rath eine faule und nichtswürdige Obrigkeit; hingegen nannten die Solothurner Jene Ketzer, Verräther und Mörder; solcher Reden Ueberwiesene wurden zwar vom Rathe gestraft. Den 3. Aug. 1535 sandten die obigen vier Banditen nebst 5 Andern, denen Stadt und Land nie

abgeschlagen worden, einen Absagebrief an Solothurn, womit sie später nur einzelnen Personen, die im Rathe wider sie gesessen, den Krieg angekündigt haben wollten. Jedoch schon am 29. Aug. haben sie den Pfarrer von Biberist auf offener Straße in der Nähe des Dorfes entmannet (XXVI. 68); dieser Priester war erst wenige Monate vorher in den Kanton gekommen, hatte sie nie beleidigt. Auf den neugewählten Untervogt von Balsthal, der nichts wider sie gethan, führten sie einen tödtlichen Streich, so daß nur sein schnelles Pferd ihn rettete. Vor ihnen war außer den Stadtgrenzen kein Bürger des Lebens sicher, und das Rathsmanual erzählt oft von ihren bald da bald dort erfolgten Angriffen und muthwilligen Handlungen. Solothurn bot 100 Gulden auf den Kopf eines Jeden dieser Banditen. Am 21. Dez. des gleichen Jahres erschien von ihnen eine von Lügen und Entstellungen strotzende Druckschrift, gegen welche der Rath die „Wahrhaftige Verantwortung" ebenfalls gedruckt ausgehen ließ. Zu Baden wollten jene Männer das von Solothurn gebotene Recht nicht annehmen, weil die fünf Orte, Freiburg und Wallis parteiisch seien; doch vermittelte ein eidgenössisches Schiedsgericht den 22. Mai 1536 diesen Streit, den sogenannten Roggenbacherkrieg. Die neun Männer erhielten ihr Vermögen zurück, durften im Kanton nicht wohnen, wohl aber, mit Ausnahme des Stadtbezirks, ihn wegen Geschäften betreten. Die Stadt zu betreten konnte der Rath ihnen noch nicht gestatten wegen der über ihre mörderischen Angriffe auf die Bürger herrschenden Erbitterung; auf Wohlverhalten hin machte er

ihnen aber Hoffnung auch auf Oeffnung der Stadt (XXVI. 340 und vorher). Mehrere aus diesen Neun hatten ein klägliches Ende; sie waren jedoch der Hemmannische Waizen (17), von dem die Spreu der reuigen Bürger sich sonderte!

VIII. Disputation.

Disputationen nannte man jene öffentlich angestellten Gespräche, welche über streitige Glaubenssachen entscheiden sollten. Schon die Grundlage dieser Gespräche, nach welcher die Beweise für oder gegen einen aufgestellten Satz nur aus der hl. Schrift genommen werden durften, beruhte auf der falschen Voraussetzung, daß sie ganz klar, Jedem verständlich und nicht verschiedener Deutung unterworfen sei. Nicht einmal dieser erste Glaubenssatz der damaligen Zeit, daß man die hl. Schrift als einzige Glaubensregel annehmen müsse, konnte und kann aus ihr selbst bewiesen werden. Dann war dieses Vorgehen, durch einzelne Gemeinden, oder Städte und Räthe über den Glauben entscheiden zu lassen, gegen den Gebrauch der Christenheit von ihrem Anfange an bis auf jene Zeit; immer hatten sich die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, in großen oder allgemeinen Versammlungen unter Vorsitz oder Genehmigung des römischen Bischofes, ihres Oberhauptes, über entstandene Streitigkeiten im Glauben endgültig für alle christlichen Gemeinden ausgesprochen. Sie thaten dieß wohl auch mit der hl. Schrift; aber diese erklärten sie

an der Hand der von den Aposteln und deren ersten Schülern überlieferten Lehre. Von der Entscheidung dieses kirchlichen Lehramtes allein haben wir die Gewißheit, daß alle Bücher der hl. Schrift wirklich Gottes Wort, von Gottes Geist eingegeben seien; ohne dieses Lehramt hätten wir keine hinreichend beglaubigte Sammlung der hl. Schriften. Ja bevor nur über diese Sammlung entschieden war, hatte die Kirche schon in allen Welttheilen ihre zahllosen Gläubigen, sie hatte schon manche das Christenthum sonst zerstörende Irrlehren überwunden (sieh Tanner, kathol. Traditions-Prinzip). Es war somit eine Anmaßung von Einzelnen, das Entscheidungsrecht den Bischöfen und dem Papste ab- und sich zuzusprechen und als neue Päpstlein sich aufzustellen. Darum hatte die Antwort von Propst und Kapitel, sowie die geringe Theilnahme oder gänzliche Nichttheilnahme der Katholiken an Disputationen dieser Art ihre volle Berechtigung. Die auf falscher Grundlage und unberechtigt abgehaltenen Disputationen waren überdieß fruchtlos. Sie dienten entweder bei schon beschlossener Entscheidung nur zur Beschönigung, oder sie führten keine Entscheidung, keine Vereinigung herbei; jede der theilnehmenden Parteien schrieb sich den Sieg zu. Bei der Disputation zu Marburg im J. 1529 konnten Luther und Zwingli sich nicht einmal über die doch gewiß hochwichtige Abendmahlslehre vereinigen. Zwingli wurde von Luther ein Heide, von Melanchthon verrückt genannt. Und doch hatten alle drei die Bibel und disputirten alle drei aus der Bibel; auch hatte man dem gemeinen Manne eingebläut (sieh die Antworten

der soloth. Gemeinden), daß das Gotteswort für Jeden verständlich sei. Wäre die hl. Schrift für Jeden so verständlich, woher denn die vielen Sekten schon zu jener Zeit und deren steter Zuwachs in der jetzigen? Warum alle Prediger-Versammlungen so auseinandergehend über Glaubenspunkte? Da nun obendrein gar viele Diener des göttlichen Wortes dessen Eingebung durch den hl. Geist von ihrer philosophischen Höhe herab geradezu verwerfen, also nicht mehr Diener eines göttlichen Wortes sind, so hätte man damals nach ihrer Ansicht vollends mit einer papierenen Waffe gestritten! — Was die vielgenannte Disputation zu Solothurn betrifft, so erwartete selbst Haller keinen günstigen Erfolg davon, weil auch der Augustinerprovinzial Treyer als Stadtbürger und die Häupter der Wiedertäufer dabei erscheinen würden, in keinem Falle eine Mehrheit für das Evangelium zu erhalten und der Rath demselben ungünstig sei, der doch den Endentscheid sich vorbehalten habe (sieh seine Briefe 24., 25. u. 29. Okt. 1530, Zw. W. VIII. 538 — 541). Aber die hiesigen Prädikanten und ihre Anhänger drangen auf deren Abhaltung, um beim Nichtentsprechen klagen zu können, oder weil sie hofften, ihre Gegner zu übermaulen; jedenfalls würden sie mit ihrem Siege geprahlt haben, wie wegen dem einfältigen Gezänke mit dem Prediger Milan 24. Okt. und 3. Nov. 1532. Beruhigung der Gewissen wurde unaufrichtig vorgeschoben; wer diese suchte, hätte die ansehnlichern Disputationen zu Baden, Bern und Marburg gedruckt lesen können, wie der Rath schon 8. Horn. 1530 bemerkte. Um neuer

Verbitterung der Gemüther vorzubeugen, ward die Disputation auf Gallentag 1531 verschoben; aber in diese Zeit fielen die blutigen Entscheide bei Cappel und am Gubel.

IX. Die Kienberger und Pfr. Hemmann.

Von der zweiten Abstimmung der Gemeinden schreibt Hemmann (11): „Sie ergab für die Reformation ein günstigeres Resultat. Schon fielen Antworten, wie: „Man wolle die Messe weder gesotten noch gebraten." Diesen elenden Spott hatten die Kienberger von groben Prädikanten erlernt, die vom Baselbiet her dort ihr Evangelium anpriesen, und wahrscheinlich war er von ihnen geradezu diktirt (Kirchensätze und Geistlichkeit des K. Soloth. S. XIII.). Hemmann will aber auch zu verstehen geben, als hätten nicht die Kienberger allein solche ihm witzig scheinende Geringschätzung gegen die Messe ausgesprochen, wiewohl nur sie auf die Ehre, dieses Prädikantenstücklein aufzuführen, Anspruch haben. Uebrigens waren die damaligen Kienberger laut den Protokollen ein Völklein, daß der Schöpfer sie nicht umsonst durch einen starken Bergwall von den andern Kantonsbewohnern abzugrenzen für gut befunden. — Welchen Begriff muß man jedoch von H. Hemmanns Zartsinn und Auffassen seiner Stellung in einer katholischen Stadt erhalten, daß er aus den Antworten der Gemeinden gerade nur die aushebt, welche auf eine gemeine Weise das verspottet, was dem Katholiken das

Höchste und Heiligste, der Mittelpunkt seines Gottesdienstes ist? Ebenso großen Unverstand und Spott trägt er auf S. 42 zur Schau, wo er sagt, daß das kein wahrer Gottesdienst sein könne, bei dem die Gemeinde in stummer Unterordnung oder mit geistlosem Mechanismus der Handlung des Priesters folge. Meint denn der Herr Pastor, der Katholik habe kein Verständniß von der Handlung am Altare, und sei mit einem bloßen Zusehen dabei gegenwärtig? Jeder Katholik kennt das Wesentliche der hl. Messe, wir haben wörtliche Uebersetzungen derselben in der Landessprache, eine Menge Bücher und Gebete, durch die wir uns mit dem Opfer und dem Opfernden in erbauende Verbindung setzen. Wenn er S. 43 sagt, daß der Gemeindegesang zum vollkommenen reformirten Gottesdienste gehöre, und tadelt, daß seine Gemeinde bei dem Gesange des Einzelchors stumm dasitze, so soll er wissen, daß der Volksgesang vom katholischen Gottesdienste durch kein Verbot ausgeschlossen ist. Er bestand vor der Reformation, er besteht noch in manchen Ländern und an manchen Orten, besonders in der östlichen Schweiz, und gegenwärtig geben sich rege Bestrebungen kund, ihn wieder einzuführen. Ein erbaulicher Gottesdienst besteht aber bei uns mit oder ohne Volksgesang; denn auch ohne diesen haben wir das hl. Opfer und Manches, das zu einer fruchtbringenden Andacht unsere Herzen zu stimmen geeignet ist. Viele Reformirte beklagen die Leere ihrer Kirchen und die Kälte ihres Kults; sie fühlen sich heimeliger in katholischen Gotteshäusern. Diesen Zug des menschlichen Gemüthes kann keine Verstandesbildun

ganz austilgen; nur der Unglaube kann seiner spotten. Die beklagte Leere muß sich noch weit fühlbarer machen bei einer reformirten Gemeinde, wenn die Predigten ihres Dieners sie nicht ansprechen, oder sein Benehmen ihre Herzen von ihm abgestoßen hat.

X. Kriegstetten.

„Kriegstetten, vom nahen Bern unterstützt, sträubte „sich noch 50 Jahre lang (zum alten Glauben zurück- „zukehren); erst in den 1580ger Jahren begann dort „wieder der katholische Gottesdienst." In diesem ganzen Berichte Hemmanns (18) ist kein wahres Wort! Wo er diese Lüge gefunden, oder wie er dazu gekommen, konnte ich nirgends ermitteln. — Die Leser werden sich erinnern, wie viele Beweise in dieser Schrift schon an- geführt sind, daß Kriegstetten mit großem Mehre und standhaft bei dem katholischen Glauben beharrte. Dennoch wurde dort von 1532 bis 1577, also 45 Jahre lang kein kathol. Gottesdienst gehalten, weil Bern, auf sein Malefizrecht oder seine hohe Gerichtsherrlichkeit an diesem Orte sich stützend, ihn verhinderte. Vermöge dieses Rechtes hatte es nur über Mord, Brand, Nothzucht, Diebstahl und todeswürdige Verbrechen zu richten, und dieß erst nach der durch das niedere Gericht geschehenen Ueberweisung. Zu einem solchen Verbrechen stempelte Bern widerrechtlich das Messelesen, nachdem es 6 Jahre vorher zur Beibehaltung des alten Glaubens eidlich sich verbunden hatte! Hören wir den weitern Verlauf dieses Handels.

1533 Juni 25. Ein Abschied des Tages zu Baden ermahnt Bern ernstlich, von seinem Vornehmen abzustehen, damit die Unterthanen Solothurns zu Kriegstetten nicht so weislos und unversehen (ohne Unterricht, Gottesdienst und Sakramente) bleiben, weil es dort doch nichts als das Malefizrecht besitze (Solothurns vieljährige Streithandlung mit Bern wegen Bucheggberg und Kriegstetten S. 189). Ich führe dieses Werk ferner nur mit der Seitenzahl an.

1533 Okt. 11. Der Rath verordnet einen Priester nach Subingen, der da (später zu Hünikon) denen von Kriegstetten predigen und Messe halten soll (XXIII. 294).

1534 Nov. 29. Kriegstetten bittet um Zurückgabe der Pfarrkirche (XXV. 167).

1539 Juli 26. Bei dem Austausche verschiedener Collaturen muß Solothurn versprechen, die Kriegstetter anzuhalten, daß sie mit ihrem Verlangen für Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes Bern sowohl bei der hiesigen Obrigkeit als bei Tagsatzungen in Ruhe lassen; auch wenn über kurz oder lang dort für das Evangelium das Mehr würde, daß Solothurn es nicht hindern wolle (51).

1543 März 19. Wegen dem Rechtsbot Berns darf der Pfarrer zu Kriegstetten nicht Messe lesen, wohl aber seine Pfarrkinder mit dem hl. Sakramente versehen (XXXIV. 460).

1573 Apr. 13. Das Haus zu Subingen wird verkauft, da der Pfarrer wieder zu Kriegstetten wohnt (LXXVII. 84).

1576 Nov. 19. Weil wegen dem ärgerlichen und lasterhaften Leben des Prädikanten Hans Arn zu Messen beiden Städten täglich große Klage zukömmt, so wird Bern von Solothurn die Abtretung des Collaturrechtes zu Messen durch das St. Ursenstift angeboten gegen Wiedergestattung des katholischen Gottesdienstes zu Kriegstetten, das nun lange mit großer Beschwerde anderswohin zur Predigt und Messe habe gehen müssen (80 und 90).

1577 Jän. 3. In Bedenken der alten eidgenössischen Treue und Liebe, welche die Herren von Bern an der Stadt Solothurn immer gespürt haben, wollen sie den ganzen katholischen Gottesdienst zu Kriegstetten wieder gestatten, jedoch mit dem Vorbehalte vom Jahr 1539 und gegen Abtretung der Collatur zu Messen, so daß sie dort den Prädikanten setzen und frei entsetzen können (98). — So mußte der arme und treuherzige Lazarus sein Recht vom schmeichelnden Reichen erkaufen! Auch im J. 1665 hat Bern jenen Vorbehalt sich noch ausbedungen (316), freilich ohne erfüllte Hoffnung, indem das 45 Jahre lang hart geprüfte Kriegstetten heute noch seinen Trost im katholischen Glauben findet. Man kann sich die Freude der Pfarrgenossen vorstellen, als am 15. Horn. 1577 das erste Dankopfer dem Herrn auf dem lange verwaisten Altare wieder dargebracht wurde (LXXXI. 48).

Lese jetzt Hr. Hemmann seinen Bericht im Anfange dieses Abschnittes, und er selbst wird kein wahres Wort darin antreffen! — Auf gleiche Weise hat Bern bis

1536 zu Stüßlingen und bis 1571 zu Erlinsbach gehandelt, das inzwischen den Kirchgang erst in die Kapelle zu Niedergösgen, dann nach Stüßlingen zu haben genöthigt war.

XI. Reformirte Sittenstrenge.

Hr. Hemmann erdreistet sich, über die Rückkehr des Kantons Solothurn zum katholischen Glauben die hämische Behauptung aufzustellen (18): „Das Gute, welches die reformirte Sittenstrenge geschaffen, wurde wieder aufgehoben." Heißt das nicht die Augen verdrehen und sagen: „Ich danke dir, o Gott! daß wir nicht so schlecht wie die unsittlichen Katholiken sind?" Auf dem Wege pharisäischen Verdammens will ich dem Hrn. Pastor nicht folgen; denn es ist immerhin unschicklich, nur zu denken, und beleidigend, Jemanden zu sagen: „Ich bin besser als Du!" Darum stelle ich keinen Vergleich über die sittlichen Zustände der Gegenwart an. Ich habe überall gute und liebenswürdige Menschen gefunden. Jedoch Verleumdung unserer Voraltern und unserer Kirche will ich nicht unbeantwortet hinnehmen. — Auch ohne die stürmische Glaubenstrennung würde der neuerwachte Eifer für die Wissenschaften nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf bessere Sitten und strengere Kirchenzucht geblieben sein, und dadurch wäre auch dem allzu weltlichen Leben und Streben der Welt- und Ordensgeistlichen ein Damm gesetzt worden. Aber ich frage, um bei Solothurn

stehen zu bleiben, was wurde denn da aufgehoben, das von der reformirten Sittenstrenge geschaffen war? Die Satzung, daß der Jüngling eine von ihm Geschwächte heirathen müsse! Diese wurde schon Ende 1532 aufgehoben, zugleich aber dem Rathe aufgetragen, daß er einen andern Vorschlag bringen soll, wie Verführung durch Strafe zu hindern sei. Daß die Satzung oder ihre Handhabung gewiß auch von Uebelständen begleitet war, sieht Jedermann; ob sie gerade eine Schöpfung der neuen Sittenstrenge und ihre Aufhebung ein Verstoß gegen die Sittlichkeit gewesen, läßt sich bezweifeln; solchen Verstoßes wäre auch die Gesetzgebung der Jetztzeit schuldig. — Man wirft dem Rathe vor, daß er das Concubinat der Geistlichen wieder geduldet habe. Es ist dieß aber eine unwahre Anschuldigung; wahr ist es hingegen, daß manche Geistliche damals und bis nach der Kirchenversammlung zu Trient dieses Vergehens gegen ihren Stand und die freiwillig übernommene Verpflichtung sich schuldig machten. Gegen dieses große Aergerniß befahl die Letztere (am 3. Dez. 1563) mit strenger Bestrafung einzuschreiten. Schon bevor und während der neue Glauben hier blühte, und später noch oft mahnte und strafte der Rath auf Verlangen der katholischen Bürger und des Volkes die Fehlbaren, bis das Aergerniß endlich ganz beseitigt war. Wenn auch hie und da ein Einzelner fiel, so konnte von dieser Zeit an doch ein Vergleich der ehelosen katholischen Geistlichkeit mit manchem verheiratheten Prädikanten nur zur Ehre der Erstern ausfallen. — Ueber Aufhebung des Ehegerichts wäre jedes Wort überflüssig,

da die Bischöfe und der Rath zu Beurtheilung der Ehesachen und sonst die bessern Geistlichen immer vorzogen. Die Schuld der jetzigen Sonntagsentheiligung wird H. Pfarrer Hemmann doch nicht unserer Kirche aufbürden wollen; sie war früher unbekannt, nimmt vornehmlich in Städten überall zu und ist eine Folge jener Gleichgültigkeit, die er selbst im Anfange seiner Schrift anpreist. Erwägt man hingegen die von den Reformatoren aufgestellten Lehren, daß der bloße Glaube an Christus zur Seligkeit genüge, Gott der Urheber des Bösen und jeder Mensch von ihm ohne Rücksicht auf sein Thun zur Seligkeit oder Verdammniß vorbestimmt sei, so wird man unschwer das Großsprecherische seiner Behauptung (S. 20) erkennen, „daß die Reformation „eine Fortsetzung aller jener Bestrebungen war, in denen „sich der sittliche und religiöse Geist, der Aeußerlichkeit „des Katholizismus gegenüber, wieder in seiner Tiefe „erfassen wollte," da doch in der Geschichte unbestreitbar die höchsten Ideale der Sittlichkeit und eines gottbegeisterten Wirkens der katholischen Kirche angehören. Muster von Sittenstrenge oder strenger Sittlichkeit wird auch Niemand aufzufinden vermögen an Grotz, dem ersten hiesigen Prädikanten, an dem Flumenthaler, der unter den Augen der Häupter des Aufruhrs s e i n e h a n d g r e i f l i c h e G e b ä r d e mehrmals wiederholte, an den Aufrührern, an den Banditen und deren Handlungen. Die damaligen Früchte der neuen Lehre sind in den Sittenmandaten (sieh den Anfang dieser Schrift) gekennzeichnet, und die Banngerichte sollten wieder aufrichten, was die Lehre untergraben hatte. Solche Prädikanten-Inquisition würden

die Reformirten jetzt kaum ertragen! Das harte und finstere Wesen der reformirten Sittenstrenge hat sich auch noch im Bauernkriege offenbart, indem zu Basel die Geistlichen in einer Denkschrift eine strenge Bestrafung der Aufrührer sehr dringend anriethen und für nothwendig erklärten, worauf an Einem Tage sieben hingerichtet und Viele sonst schwer gestraft wurden, während in Luzern die Priesterschaft sammt dem Nuntius Fürsprache für die Gefangenen einlegte (Bauernkrieg S. 453 u. 473). Aus dem Sturme ist unsere Kirche, Dank der Vorsehung! geläutert hervorgegangen, und bei allen Angriffen und Schmähungen gegen sie vertrauen wir auf Den, der über sie als ihr Haupt und Hirte wacht.

XII. Schluß.

Ich wende mich, meine Zurechtweisung schließend, gerade an Sie, H. Pfarrer Hemmann! An Ihrer Schrift wäre noch gar Vieles zu berichtigen, was ich übergehen will. In Ihrer Freude am Zerstören der mit den plumpen Felsblöcken der Dogmatik von der nachreformatorischen Zeit aufgethürmten Bollwerke will ich Sie nicht stören; aber einige Bemerkungen müssen Sie noch anhören. Sie sagen S. 14: Die Geldfrage habe im J. 1532 eine Entscheidung herbeigeführt, für welche das reine Interesse an der Wahrheit nicht ausgereicht hatte. Ich meinerseits glaube, wenn die katholische Bürgerschaft die

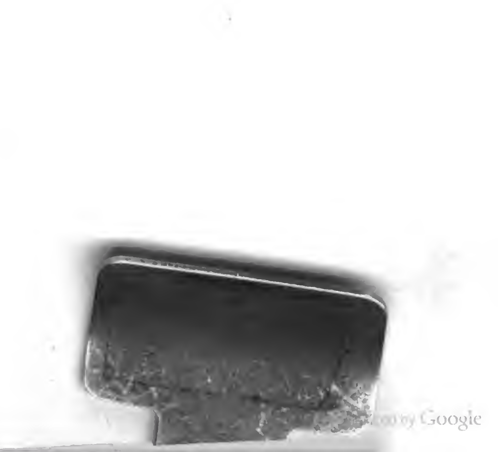
angebotenen 800 Kronen angenommen hätte, so hätte sie ihren Glauben verkauft und eben nicht ein reines Interesse an der Wahrheit bewiesen. Auch wäre ihr durch Austritt aus der allgemeinen Kirche das St. Ursenstift zum Erbe gefallen; aber sie wollte die Hand nicht ausstrecken nach gestiftetem Gute, wie andere Städte gethan, die sich wenigstens ebenso sehr von den lockenden zeitlichen Vortheilen leiten ließen als vom Eifer für die neue Lehre. Dann theilen Sie rechts und links Hiebe aus, untermischt mit schalkhaftem Lobe, gegen die Regierung und Stadtgemeinde; Sie verdächtigen den Boden, welchen Ihre Gemeinde hier vorgefunden; Sie klagen, daß Sie vor der großen Mehrheit der Bevölkerung eine fremde Erscheinung seien, über schädlichen Einfluß der Katholiken auf Ihre Gemeinde, ja selbst über diese, über die Schule und den unbequemen Religionsunterricht; nicht einmal die stets vorsichtige Politik Solothurns können Sie unbekritelt lassen und geben der Härte und Rücksichtslosigkeit Berns den Vorzug. Ueberhaupt scheint Niemand es Ihnen treffen zu können, als hätten Sie das selbstverständliche Recht, daß Jedermann vor Ihrem hohen Belieben sich beugen müsse. Halten Sie Rundschau, und Sie werden keine reformirte Regierung und Gemeinde finden, welche so gefällig gegen die Katholiken handelt, wie Solothurn gegen die hiesigen Reformirten. Jedermann gönnt ihnen den Gebrauch der katholischen Glocken, während in Städten, die mit Toleranz sich brüsten, den Katholiken nicht einmal ein eigenes Geläute gestattet ist; auch zwingt man hier vor Ertheilung des Bürgerrechts die refor-

mirten Väter nicht, ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen, wie anderswo reformirte Erziehung von den Katholiken gefordert wird. Wenn Jemand, so hat das immer duldsame Solothurn das Recht zu verlangen, daß das friedliche Zusammenleben beider Confessionen durch Schmähen und Hetzen nicht gestört werde. Darum hat Ihre Schrift, wie Sie wohl wissen mögen, allgemeinen Unwillen bei Reformirten und Katholiken hervorgerufen. Die Absicht meiner Antwort ist nicht, noch Holz in das hochflammende Feuer zu tragen, sondern Ihnen den Weg zu weisen, damit Sie zu einer wahren Ansicht über die hiesige Reformationsgeschichte gelangen können. Zur Sühne der durch Ihre Schrift verletzten Wahrheit und Liebe wünsche ich nur das Einzige, daß Sie den Ihnen Anvertrauten die Abneigung und Verachtung nicht einzuflößen suchen, welche Sie gegen uns Katholiken an den Tag gelegt haben. Daß Sie dafür zurechtgewiesen wurden von mir, einem für Ihre Augen verächtlichen Katholiken, mag Ihnen wehe thun. Aber verzeihen Sie! Ich habe nicht gegen Ihre Person, die ich nicht kenne, sondern für die Wahrheit die Feder in die Hand genommen, und werde Andern überlassen, allfällige neue Angriffe nach Gebühr abzuweisen.

Inhalt.








Digitized by Google